

Wenn

wir

Wenn

unseren

wir

Humor

unseren

verlieren,

Humor

haben

verlieren,

die

haben

Anderen

Anderen

gewonnen

gewonnen

Monika Wilhelm
muttervaterland

so von weiter ferne
behütet und geborgen
gewärmt und auch geschützt
umgeben von grünen wäldern
klaren seen und reiner luft
sitz ich mit meiner seele
und schau dem schreien zu

kinder die nun laufen
schießen kämpfen
und verlieren
menschenskinder rennen
laufen nach befehl
denken gut zu handeln
für muttervaterland
vater wirts schon wissen
mutter kennt mein herz
beide werden ´s schon richten
nur nur kein gewissen
nichts denken und nichts wissen



so in weiter ferne
ists grün und rot und blau
sitz er mit meiner liebsten
und streichelt ihr weiches haar
musik kommt aus dem player
sie erzählt vom neuesten trend
er blickt in ihre augen
so tief und auch so klar
kein wissen und kein fürchten
keine angst vor der gefahr

nur laufen rennen schießen
nichts denken und nichts wissen
vergiss schnell dein gewissen
muttervaterland
wirts schon richten

menschenkind
wo nur verschließt du deinen
schmerz?

Wenn wir unseren Humor verlieren, haben die Anderen gewonnen

ISSN 1433-4488 H 43527

Ausgabe 8/03
Heft 98
Dezember 2003

FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

KINDERFLÜCHTLINGE



FLÜCHTLINGSRAT · Heft 98

Kinderflüchtlinge
in Niedersachsen

Kinderspezifische
Fluchtursachen

Abschiebungen

Abschiebungshaft

Titel
FLÜCHTLINGSRAT
Zeitschrift für Flüchtlingspolitik
in Niedersachsen

Ausgabe
8/03 – Heft 98, Dezember 2003

**Herausgeber, Verleger
Redaktionsanschrift**
Förderverein
Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Langer Garten 23b
31137 Hildesheim
Tel: 05121-15605
Fax: 05121-31609
redaktion@nds-fluerat.org
http://www.nds-fluerat.org

Spenden
Postbank Hannover
BLZ: 250 100 30
Kto.-Nr.: 8402-306

Verantwortlich und VisdP
Edda Rommel

Redaktion dieser Ausgabe
Edda Rommel
Redaktionelle Mitarbeit:
Achim Beinsen,
Gernot Eisermann,
Kai Weber

Layout
Yvonne Dannull
http://TalenteOnline.de

Druck
Druckerei Lühmann, Bockenheim
1-3 Tausend, Juli 2003

Erscheinungsweise
4 Hefte im Jahr,
auch als Doppelnummer

Bezugspreis
Bezug über den
Niedersächsischen Flüchtlingsrat
ISSN 1433-4488
© Förderverein
Nds. Flüchtlingsrat e.V.
Alle Rechte vorbehalten

Manuskripte
Wir freuen uns über Manuskripte
und Zuschriften. Für unverlangt
eingesandte Manuskripte, Fotos
und Materialien wird jedoch keine
Haftung übernommen.
Im Falle des Abdrucks
kann die Redaktion kürzen.
Manuskripte sollten als Datei
(Diskette oder e-Mail) geliefert werden.
Wir arbeiten mit MSWORD
Namentlich gezeichnete Beiträge geben
nicht in jedem Fall die Meinung des
Herausgebers und der Redaktion wieder.

gefördert durch den
Europäischen Flüchtlingsfonds

ERF

European Refugee Fund

Wer ist fremder ? (Ilse Aichinger)	4
1. Kinderflüchtlinge (Edda Rommel)	4
1.1. Flüchtlingskinder im deutschen Faschismus	11
1.1.1. 50 Pfund pro Kind (Lorenz Wolffers)	11
1.1.2. Interview mit der Zeitzeugin Ursula Rosenfeld (focus)	12
1.2. Trauma und die Folgen für Flüchtlingskinder	13
1.3. 11 Jahre Kinderrechtskonvention in Deutschland (Heiko Kauffmann)	17
1.4. In der Freiheit eingesperrt (Mathias Zuber)	20
Der kleine Fisch auf der Flucht (persisches Märchen)	22
2. Kinderflüchtlinge in Niedersachsen (Edda Rommel)	23
2.1. Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hannover	26
2.2. Clearingstelle (Achim Beinsen)	27
2.3. Projekte	29
2.3.1. I. Aufbau eines Netzwerkes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen (Edda Rommel)	29
2.3.2. Vormund gesucht (Nds. Flüchtlingsrat)	30
2.3.3. Projekt „Mobile psychosoziale Hilfen für Flüchtlingskinder“ in Hannover (Fritz Brack)	31
2.3.4. Beratung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei der AWO in Hannover (Enkeleida Mersini)	32
2.3.5. 10 Jahre Janusz Korczak Humanitäre Flüchtlingshilfe e.V. (Janusz Korczak Verein)	33
2.3.6. Alle Kinder haben Rechte. Forderungen der „Projektgruppe Flüchtlinge“ für Niedersachsen	35
2.3.7. Spiel und Freizeitgestaltung für Flüchtlingskinder (Exil e.V. Osnabrück)	37
2.3.8. "courage for kids" Handeln gegen Rassismus und Rechtsextremismus (Dr. Detlef Pech, Universität Lüneburg)	38
2.4. Einzelfälle	39
Grenzen (Kiomars)	41
3. Kinderspezifische Fluchtursachen (Gernot Eisermann)	42
3.1. Einleitung	42
3.2. Krieg und Flucht	42
3.3. Kinderhandel und Kinderarbeit	43
3.4. Kinderprostitution und -pornographie	44
3.5. Fazit	45
3.6. Die Geschichte von Noi und Nat (Unicef)	46
Kinderleichen (Jeremias Salsler)	46
4. Abschiebungen und Abschiebungshaft	47
4.1. Abschiebungen	47
4.1.1.-	
4.1.3. Beispiele	47
4.1.4. Abschiebungslager Bramsche-Hesepe/Tagung/Offener Brief (Osnabrücker Bündnis gegen Abschiebung)	48
4.1.5. Geplante Abschiebungen in Hamburg (Ghana Union HH, Terre des hommes)	51
4.2. Abschiebungshaft	53
4.2.1. Flüchtlingskinder in Haft (Edda Rommel)	53
4.2.1.1. Beispiel Deutschland	53
4.2.1.2. Beispiel Australien	56
4.2.1.3. Beispiel Pakistan	57
4.2.2. Minderjährige in Haft (Hubert Hainhold)	58
Persisches Gedicht	58
5. InfoService	59
5.1. Künstlerische Projekte mit jungen Flüchtlingen (Britta Küpper)	59
5.2. KurzInfos, Erlasse, (Un)recht	63
5.3. Literatur und Internet - Recherche	72
Der Wind (Josef Guggenmos)	75
Materialliste Niedersächsischer Flüchtlingsrat	77

Bin ich ein Fremder, weil mein Haar schwarz und gekraust ist, oder seid ihr Fremde, weil Eure Hände kalt und hart sind? Wer ist fremder, ihr oder ich? der hasst, ist fremder, als der gehasst wird, und die fremdesten sind, die sich am meisten zu Hause fühlen

Ilse Aichinger: Wer ist fremder

*„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt“
(Albert Einstein)*

Weltweit sind nach Schätzungen von Flüchtlingsorganisationen und UNHCR bis zu 25 Millionen Minderjährige auf der Flucht, davon etwa 6 bis 10 Mio. Kinder und Jugendliche ohne Begleitung.

Eine Großzahl von Flüchtlingen sind innerhalb des eigenen Landes auf der Flucht. Weltweit gibt es ca. 25 - 35 Mio. Binnenflüchtlinge, darunter etwa die Hälfte Kinder, unter ihnen ca. 9 bis 13 Mio. UMF (Unicef, 2000/01).¹

Kinderflüchtlinge hat es im Zusammenhang mit Krieg, Katastrophen und Armut historisch immer wieder gegeben.

Insbesondere sei hier im Bezug auf Deutschland auf das Schicksal der jüdischen Kinder hingewiesen, die wegen der Verfolgung in der nationalsozialistischen Diktatur und der vorherrschenden rassistischen Herrenmenschenideologie in sog. Kindertransporten nach England gebracht wurden. (näheres im Anhang zu 1.1.)

Kinder und Jugendliche gehören zu den Verletzlichsten der zwangsumgesiedelten Bevölkerung. Selbst wenn sie einigermaßen überleben können, ist ihnen in dieser Situation oft jegliche Bildungsmöglichkeit verwehrt und sie erhalten vielfach weder eine ausreichende Verpflegung noch Gesundheitsfürsorge.

Entworfelte Kinder innerhalb der eigenen Staatsgrenzen erhalten oft noch weniger Schutz als Kinderflüchtlinge, da viele Regierungen sich vehement gegen eine Einmischung von außen verwahren. Außer dem UNHCR und selbstorganisiert arbeitenden NGO's existiert keine Institution, die damit beauftragt ist sicherzustellen, dass vertriebene Kinder adäquaten Schutz und Hilfe bekommen.

Kinder in Zwangsumsiedlungslagern in ihren eigenen Ländern sind den gleichen Verfolgungsrisiken ausgesetzt wie Kinder, denen es gelingt, in andere Länder zu fliehen - z.B. Rekrutierung in militärische Verbände, Ausbeutung oder sexueller Mißbrauch. Oftmals befinden sich die Lager, in denen sie Sicherheit suchen, selbst in der Schußlinie. (UN-Lager im Süd-Libanon, Kurdistan, Bosnien, Ruanda u.a.)

Die Grenzen West - Europas erreichen jährlich nur ca. 100.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge². Bei den Asylanträgen innerhalb der Europäischen Union entfallen davon allein 2/3 auf Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Belgien und Frankreich.³

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars (UNHCR) entfallen auf die **Bundesrepublik Deutschland** 220.000 Kinder und Jugendliche, davon sind z. Zt. etwa 6000 - 10.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).⁴ Die UMF sind in der überwiegenden Mehrheit Jungen zwischen 16 - 18 Jahren.⁵ In Deutschland gibt es weder eine öffentlich zugängliche Statistik zu jungen Flüchtlingen, die Auskunft über Anzahl, Altersstruktur, Herkunft, Anwesenheitsdauer und soziale Lage gibt, noch eine sozialwissenschaftliche Untersuchung zur Lebenssituation junger Flüchtlinge.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erstellte 1998 erstmals Statistiken von UMF unter 16 Jahren, für die ein Asylantrag von einem Vormund gestellt wurde. Die 16 - 18 Jährigen werden bis heute nicht erfasst. Danach reisten 1999 nach Deutschland 1117 UMF ein, 2000 waren es 946, 2001 insgesamt 1068 Kinder, davon 785 Jungen und 283 Mädchen. In 2002 reisten im ersten Halbjahr 390 unbegleitete Kinderflüchtlinge unter 16 Jahren in Deutschland ein.⁶

1979 kamen mehrere hundert unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Vietnam und Kambodscha als Kontingentflüchtlinge nach Deutschland. Die sog. vietnamesischen „Bootsflüchtlinge“ wurden aus dem Südchinesischen Meer von Schiffen unter deutscher Flagge (z.B. „Cap Anamur“) gerettet; zwischen 1979 und 1983 waren es ca. 1500 Minderjährige (ZAR 4/1987). Seither suchen UMF aus allen Kriegs- und Krisengebieten hier Schutz.

Hauptherkunftsländer sind (mit wechselnden Schwerpunkten je nach aktueller Lage) Afghanistan, Irak, Jugoslawien/Kosovo, Vietnam und die Türkei, aber auch Äthiopien/Eritrea, Ruanda, Sierra Leone, Kongo, Sudan, Angola, Iran, Libanon, Rumänien, Sri Lanka, Bangladesch.

Die eklatantesten **Fluchtgründe** sind (Bürger)Krieg, drohender Kriegsdienst und Zwangsrekrutierung militärischer Verbände, politische, ethnische oder religiöse Verfolgung, ökologische und ökonomische Katastrophen und politische Umbrüche, sowie Hunger und Armut und andere unerträgliche Lebenssituationen

wie Zwangsprostitution, Sklaverei, Beschneidung von Mädchen und jungen Frauen. (siehe Kapitel 3)

Die meisten der alleinreisenden Kinder und Jugendlichen kommen verzweifelt hierher und stehen unter extremem Stress. Sie leiden unter der Entwurzelung, sind herausgerissen aus der Obhut der Familie, der Gemeinschaft, aus allem Vertrauten und dem gesamten kulturellen Umfeld. Zusätzlich belasten sie die bedrückenden Fluchterlebnisse körperlich und seelisch. Ihre Zukunft ist ungewiss und ihre Perspektiven sind begrenzt. Nach Statistiken des hessischen Landesjugendamtes aus 2001 haben ca. 89% der Kinderflüchtlinge keinen gesicherten Aufenthaltsstatus.

Ausgrenzende materielle Rahmenbedingungen sowie ungenügende Unterbringungs- und Betreuungsverhältnisse erschweren die soziale Teilhabe ebenso wie die Identitätsfindung und Persönlichkeitsstabilisierung. Es fehlen allgemein verbindliche kind- und jugendrechtliche Richtlinien. Der Umgang mit ihnen ist in Deutschland häufig von Ablehnung und Misstrauen geprägt. Dies trägt maßgeblich mit dazu bei, dass Orientierungs- und Perspektivlosigkeit die Lebenssituation von jungen Flüchtlingen in Deutschland bestimmen.

Relevante Rechtsnormen und -grundlagen

Die völkerrechtlichen Grundlagen:

- die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**: Flüchtlinge suchen Schutz außerhalb ihres Herkunftslandes vor „Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“.
- die **UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)**: Sie ist das wichtigste internationale Vertragswerk zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Um der massiven Verletzung von Lebenschancen und -perspektiven einer immer größeren Zahl von Kindern in vielen Ländern der Welt wirksam zu begegnen, verabschiedeten die **Vereinten Nationen am 20. November 1989** das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)**. In ihr sind die Menschenrechte für Kinder formuliert. **Artikel 1** besagt, dass die in dem Übereinkommen verbürgten Rechte für alle Menschen gelten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemäß **Artikel 3 Absatz 1** ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Nach **Artikel 20** hat ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, einen Anspruch auf besonderen

staatlichen Schutz und Beistand. Gemäß **Artikel 37** ist eine Inhaftierung von Kindern – und damit auch Abschiebungshaft bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern – grundsätzlich zu vermeiden. **Artikel 22 Abs.2** regelt die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, alleinstehenden minderjährigen Kinderflüchtlingen Schutz zu gewähren, „wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“

Die **Deutsche Vorbehaltserklärung** zur 1992 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) räumt dem nationalen Ausländerrecht Vorrang ein (keine unmittelbare innerstaatliche Anwendung der KRK). (siehe 1.3.)

- das **Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)**: bestimmt, dass der Staat, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt (mindestens sechs Monate und erkennbarer zukünftiger Lebensmittelschwerpunkt) hat, für den Schutz seines Lebens und Vermögens verantwortlich ist. Artikel 9 MSA besagt, dass die Behörden die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Schutzmaßnahmen für Minderjährige zu treffen haben. 1971 ist Deutschland dem MSA vom 5. Oktober 1961 beigetreten. Daneben sind allgemeine menschenrechtliche Normierungen wie die **UN-** und die **Europäische Menschenrechtskonvention** sowie die Europäische Sozialcharta zu berücksichtigen.

Ausländer- und sozialrechtliche Grundlagen:

- das **Sozialgesetzbuch (SGB VIII)/Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**, das die innerstaatlichen besonderen Rechte und Hilfsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen festlegt. In ihm werden der Anspruch auf Hilfs- und Schutzmaßnahmen bis 18 Jahre geregelt. Und das Recht auf Erziehung, und Entwicklung. § 6 KJHG regelt, dass AusländerInnen grundsätzlich auch Leistungsberechtigte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind § 42 KJHG regelt die Inobhutnahme durch das Jugendamt.
- das **Ausländergesetz (AuslG)** und das **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)**

Asylverfahren

In der Bundesrepublik wird im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geprüft, ob

- ein Flüchtling individuelle staatliche Verfolgung in seinem Heimatland nachweisen kann = Asyl gemäß § 16a GG mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis
- ein Flüchtling nach Maßgabe der Genfer Flüchtlingskonvention ein sonstiges Verfolgungs-

schicksal glaubhaft nachweisen kann = Schutz nach § 51 des Ausländergesetzes („kleines Asyl“) mit Aufenthaltsbefugnis und Abschiebungsschutz⁷

- einem Flüchtling (z.T. nur vorübergehender) Abschiebungsschutz zugestanden werden muss bei Gefahr für Leib und Leben bei Rückkehr = Schutz gemäß § 53 Ausländergesetz mit einer „Duldung“, evtl. einer Aufenthaltsbefugnis.⁸

In der Praxis werden jedoch die meisten -Verfolgungs – Schicksale und -Ursachen nicht anerkannt und die Gefahren im Herkunftsland scheinen kaum existent. In den Lageberichten des Auswärtigen Amtes erscheint ein Leben nach Rückkehr des Flüchtlings kaum jemals gefährdet und/oder unzumutbar. Die Anerkennungsquote beträgt derzeit nur 4-5%.

Das Asylverfahren, das die meisten UMF zwecks Erhalt eines Aufenthaltstatus zu beschreiten gezwungen sind, führt zu großen Problemen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden von Anfang an einem Verfahren unterworfen, das sie nicht verstehen und dessen Konsequenzen sie nicht übersehen können.

Konfrontiert mit einer fremden Kultur, mit undurchschaubaren Behördenstrukturen und Verfahrensabläufen und belastet mit der Fluchterfahrung, sind bereits erwachsene Flüchtlinge im hoch komplizierten Bereich des Ausländer- und Asylrechts überfordert.

Ein rechtliches und folgenschweres Problem stellt die nach deutschem Ausländer- und Asylrecht bereits mit 16 Jahren gegebene Handlungsfähigkeit im Asylverfahren (§12 Asyl IVfG) dar, wodurch die UMF ab 16 Jahren asylrechtlich wie erwachsene Flüchtlinge bzw. AsylbewerberInnen behandelt werden. Das bedeutet, dass sie mit 16 Jahren ihren Asylantrag selber stellen können und müssen. Bei den unter 16 Jährigen muß ein Vormund den Asylantrag stellen.

Die Anerkennungsrate ist insbesondere bei UMF sehr gering aufgrund der zugrunde gelegten engen Verknüpfung von (staatlicher) politischer Verfolgung und weitgehender Nichtanerkennung kinderspezifischer Asyl- und Fluchtgründe.

Die Anerkennungsquote von unbegleiteten Minderjährigen ist äußerst gering, da sie die extrem hohen Glaubwürdigkeitskriterien noch weniger als Erwachsene erfüllen können. Kinderspezifische Verfolgungsfragen und Fluchtursachen werden in der Regel bei den Entscheidungen des Bundesamtes nicht berücksichtigt.

Nach negativem Ausgang des Asylverfahrens werden, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, in der Regel Duldungen erteilt, die als bloße Aussetzung der Abschiebung keine Sicherheit bieten. Die Jugendlichen über 18 Jahren stehen unter ständigem Druck, weil sie befürchten müssen, abgeschoben zu werden.

Zuweilen kommen minderjährige junge Flüchtlinge ab 16 Jahren sogar in Abschiebungshaft und verbleiben dort oft monatelang unter bedrückenden Bedingungen.

In Deutschland findet auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die **Drittstaatenregelung** Anwendung, was der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser jungen Menschen zuwiderläuft. Nach dieser Regelung kann jede Person, die aus einem „sicheren Drittstaat“ kommt, bzw. durch ein solches reisen musste, an der Grenze zurückgeschickt oder dorthin abgeschoben werden. Die jungen Flüchtlinge werden ohne Prüfung und Garantie, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Leistungen für Kinder gewährt werden, an den Außengrenzen zurückgewiesen oder abgeschoben.

Häufig beginnt so ein Teufelskreis der Flucht, da weder die Ursachen beseitigt, noch Perspektiven entwickelt werden konnten.

Gravierende psychische Belastungen, speziell für Kinder und Jugendliche, impliziert auch das **Flughafenverfahren** gemäß § 18 a Asylverfahrensgesetz, das seit Mitte 1994 gemäß einem Erlass des Innenministers vom 6. Juli 1994 auch auf unbegleitete Minderjährige Anwendung findet.

Das sogenannte Flughafenverfahren ist ein Asyl-Schnellverfahren für alle Asylsuchenden, die über einen Flughafen einreisen wollen und kein gültiges Visum besitzen oder aus einem »sicheren« Herkunftsstaat kommen. Für die Dauer dieses Verfahrens sind die Flüchtlinge im Transit des Flughafengebäudes untergebracht, das sie nicht verlassen dürfen. Einrichtungen für das Flughafenverfahren sind auf den Flughäfen in Frankfurt, München, Hamburg, Düsseldorf, Berlin-Schönefeld. Die meisten Verfahren laufen auf dem Frankfurter Flughafen, einige in München und Hamburg, die anderen sind kaum relevant. In Berlin kommen jährlich nur ca. 20 Personen insgesamt über den Flughafen.

Seit Ende 2002/Anfang 2003 gibt es allerdings eine informelle Praxis, das Verfahren nicht mehr auf Kinder/Jugendliche anzuwenden. Abgeschafft wurde es jedoch nicht und ist somit jederzeit anwendbar und (wieder) ausbaufähig.

Altersfeststellungen

Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oft ohne Papiere einreisen bzw. die Behörden den vorgelegten Unterlagen oder eigenen Angaben der UMF keinen Glauben schenken, findet i.d.R. ein **Verfahren zur Altersfeststellung** durch Bundesgrenzschutz, Polizei, Ausländerbehörde oder Jugendamt statt.

Die Altersfeststellung erfolgt entweder in Form bloßer „Inaugenscheinnahme“, oder die Jugendlichen werden zweifelhaften und entwürdigenden Verfahren unterzogen (z.B. Untersuchung äußerer Geschlechtsmerkmale,

Gebissuntersuchung u.a.). Kulturethnische Faktoren sowie die Fluchtumstände, die Einfluss auf Alterungs- und Reifeprozesse haben können, werden so gut wie nicht berücksichtigt. Die umstrittene Methode des Zwangsrontgens (Handwurzelknochen) wurde, wenn auch nicht ganz eingestellt, so doch wesentlich reduziert, nachdem ein Gutachten von PRO ASYL und dem Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte diese Praxis als in tatsächlicher, rechtlicher und medizinischer Hinsicht sehr bedenklich und mit dem ärztlichen Ethos unvereinbar auswies. (Zu diesem Ergebnis kam auch der 98. Deutsche Ärztetag, der 1995 eine entsprechende Entschließung verabschiedet hat). Das Gutachten besagt darüber hinaus, dass diese behördliche Durchführung einer röntgenologischen Untersuchung einer Ermächtigungsgrundlage bedürfe und somit die körperliche Unversehrtheit verletze (Art.2II 1 GG). §24 der Röntgenverordnung legt fest, dass Röntgenstrahlen auf Menschen nur in Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde oder in sonstigen durch Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Fällen angewendet werden dürfen. ■

Clearing-Verfahren, Unterbringung und Versorgung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die jünger als 16 Jahre alt sind oder so „geschätzt“ werden, durchlaufen in vielen Bundesländern ein „**Clearingverfahren**“ in besonderen Erstaufnahmeeinrichtungen (Clearingstellen). Hier werden die konkreten Lebensumstände und u.U. noch einmal das Alter festgestellt. Geprüft wird insbesondere, ob bereits Familienangehörige in Deutschland leben. In einigen Fällen werden Minderjährige in Familien von vermeintlich verwandten Landsleuten untergebracht („Onkelfamilien“). Sind keine solchen familiären Bindungen vorhanden, erfolgt i.d.R. eine Inobhutnahme durch das örtliche Jugendamt. Die Bestellung eines Vormunds wird beantragt, der Hilfebedarf ermittelt und ein Hilfeplan erstellt. Es erfolgt eine Unterbringung der unter 16-Jährigen in Jugendhilfe- und Spezialeinrichtungen (z.B. Wohngemeinschaften).

Es hängt für die UMF viel davon ab, ob ihnen ein –privater– Vormund zur Seite gestellt wird, der sie rechtlich

Tabelle über die Anwendungen in den Bundesländern

Länder	Altersfestsetzungsmethode
Baden-Württemberg	Bis 1995 wurde Handwurzeluntersuchung (HWU) und seit 1995 wird die Inaugenscheinnahme (IAN) durch MitarbeiterInnen der Landesaufnahmestelle und des Jugendamtes angewandt.
Bayern	Immer noch Hinweis auf HWU Anwendung ansonsten IAN Anwendung
Brandenburg	Keine Anwendung, es gelten die Angaben der Betroffenen
Berlin	Das fiktive Alter wird vom Landesjugendamt durch IAN festgesetzt.
Bremen	Ähnliches Verfahren wie Hamburg
Hamburg	Die Ausländerbehörde bestimmt das fiktive Alter durch IAN und/oder durch medizinische Untersuchung in einem Institut
Hessen	Die Altersfeststellung wird im Flughafen mittels IAN durch je fünf Beamte des Bundesgrenzschutzes durchgeführt.
Mecklenburg-Vorpommern	Die IAN wird durch eine Kommission, Dolmetscher, Ärzte und drei Mitarbeiter des Landesamtes für Asyl durchgeführt.
Rheinland-Pfalz	Durchführung des Verfahrens mittels IAN durch das Jugendamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Sachsen-Anhalt	Das Alter wird durch IAN von Seiten des Jugendamtes in Halberstadt festgelegt.
Thüringen	Eine Altersfeststellung wird in Zweifelsfällen nur bei den männlichen Jugendlichen durchgeführt.

Quelle: (Vgl. Schulz-Ehlbeck, 1999, S. 280-282)

vertritt und sich engagiert für dessen Belange einsetzt. Wenig Unterstützung ist von einem aufgrund der hohen Mündelzahl überlasteten Amtsvormund mit z.T. bis zu 80 Mündeln, zu erwarten, der sein Mündel kaum kennt. Die rechtliche Vertretung des Amtsvormunds ist auf das Asylverfahren sowie die Zeit bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres beschränkt. In der Praxis kümmert sich der Amtsvormund bereits bei UMF ab 16 Jahren meist kaum noch um sein Mündel. In ihrer komplizierten Lebens- und Verfahrenssituation brauchen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine engagierte und zugewandte Vertretung und auch die Hilfe eines Rechtsanwaltes, die jedoch oft aus Geldmangel unterbleibt. Die meisten unbegleiteten Flüchtlingskinder leben jahrelang lediglich auf der Grundlage von befristeten Duldungen in der Bundesrepublik. Von Bleiberechtsregelungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen langjährig in Deutschland lebenden Flüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis erhalten konnten, blieben sie in der Vergangenheit wegen fehlender Erwerbstätigkeit, als eine der Voraussetzungen, meist ausgeschlossen.

Als Ergebnis der Altersfeststellung, die i.d.R. mit einer Alterserhöhung des Minderjährigen ausgeht, finden sich alleinstehende Jugendliche oft in einer regulären Flüchtlingsunterkunft wieder, ohne Kontakt zur Jugendhilfe oder sonstigen Betreuungseinrichtungen und/oder -personen gehabt zu haben.

Die Flüchtlinge bleiben in Landeseinrichtungen oder werden auf die Kommunen verteilt. Es fehlen fachliche Standards, die dem Kindeswohl gerecht werden. Kinderflüchtlinge unter 16 Jahren leben in Jugendhilfeeinrichtungen und -heimen und haben Anspruch auf Hilfen gemäß KJHG, die jedoch nicht immer angefordert werden. Minderjährige über 16 Jahren werden üblicherweise gemeinsam mit erwachsenen Flüchtlingen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Die derzeitige Situation in vielen Sammelunterkünften gewährleistet keinen Schutz der Intimsphäre, der Gesundheit und des Wohls der Flüchtlingskinder und Jugendlichen. Räumliche Enge, fehlende Rückzugs- und Spielmöglichkeiten prägen den Alltag in den Gemeinschaftsunterkünften. In der Regel erhalten sie keine besondere soziale Betreuung, und auch Förderunterricht zum Erlernen der deutschen Sprache ist nicht vorgesehen.

Das langjährige und perspektivlose Wohnen in diesen Unterkünften verursacht viele zwischenmenschliche, gesundheitliche und schulische Probleme. Obwohl viele unbegleitete Flüchtlingskinder mit ihren traumatischen Erlebnissen und mit der erfahrenen Ablehnung in der neuen fremden Umgebung nicht fertig werden, erhalten sie in seltenen Fällen eine psychosoziale Betreuung.

Schule, Ausbildung, Beruf

In allen Bundesländern wird jungen Flüchtlingen - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status - grundsätzlich ein Recht auf den Schulbesuch eingeräumt. Aber noch immer werden in 7 Bundesländern Kinder von AsylbewerberInnen und Kriegsflüchtlingen von der Schulpflicht ausgenommen. Schulrecht statt Schulpflicht hat hier zur Folge, dass es der Verantwortung der Schule überlassen bleibt, Flüchtlingskinder und - jugendliche aufzunehmen bzw. auch zum Schulbesuch anzuhalten.

Bei vorliegendem Schulrecht bleibt es der Verantwortung der Schulen überlassen, Flüchtlingskinder und - jugendliche aufzunehmen bzw. zum Schulbesuch anzuhalten. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche unbeschult bleiben bzw. ungenügend beschult werden. Eine angemessene Förderung der Kinderflüchtlinge und Jugendlichen als SeiteneinsteigerInnen in unser Bildungssystem durch Förderklassen, Ergänzungsunterricht und (Weiter-) Entwicklung interkultureller Curricula fehlt häufig bzw. ist unzureichend. So werden Jugendliche häufig zurückgestuft. Schulbezogene sowie ergänzende außerschulische Angebote der Jugendsozialarbeit - z.B. Nachhilfeunterricht, Sprachförderangebote - können in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.

Um die Startchancen von jungen Flüchtlingen zu verbessern und (elementare) Deutschkenntnisse zu vermitteln, gibt es in einigen Bundesländern Vorbereitungs- und Förderklassen, in denen der Übergang in die Regelklassen vorbereitet werden soll.

In der Phase des Überganges von der Schule in den Beruf behindern Gesetze und die Verwaltungspraxis die Entwicklungschancen junger Flüchtlinge. In dieser sensiblen Lebensphase, in der sich junge Menschen ihre Lebens- und Berufsperspektive entwickeln, sind junge Flüchtlinge von einer Teilhabe am System beruflicher Erstausbildung und Beschäftigung häufig ausgeschlossen und zum Nichtstun gezwungen. Die Nachrangigkeitsprüfung bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen (Vorrang haben 1. deutsche BewerberInnen und 2. EU-BürgerInnen sowie andere Deutschen gleichgestellte ArbeitsmigrantInnen), das langwierige Prüfverfahren selbst und die einjährige Wartezeitregelung nach SGB III (§285f), gelten auch für junge Flüchtlinge, wenn und solange sie nicht anerkannt sind.

Dies gilt auch für die arbeitsmarktbezogenen Integrationsmaßnahmen der Jugendberufshilfe.

Der unsichere Rechtsstatus ist ausschlaggebend dafür, dass junge Flüchtlinge oft allenfalls Beschäftigung in Niedriglohnbereichen wie dem Gaststätten- oder dem Reinigungsgewerbe finden. Die Berufsausbildung scheidet, so eine UNICEF-Studie zur Situation minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland, meist an der

Arbeitserlaubnis. Viele Betriebe wollen keine Jugendlichen ausbilden, die nur den Aufenthaltsstatus der Duldung haben, weil nicht sichergestellt ist, dass sie ihre Lehre auch abschließen können und die Azubis nicht vorher abgeschoben werden.

Die Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt führt häufig zu sozialer und materieller Verarmung. Dies nimmt vie-

len die Motivation, eigene Lebensvorstellungen zu verwirklichen, mündet manchmal in Resignation und verhindert den Aufbau von Lebensperspektiven.

Auch die derzeitigen Überlegungen zu einem Sprachförderkonzept für junge Zuwanderer schließen junge Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus nicht mit ein. ■

Beschulung von Asylbewerber- und Flüchtlingskinder

Bundesland	Schulrecht oder Schulpflicht	Anmerkung
Baden- Württemberg	Schulpflicht (werden behandelt wie alle anderen Kinder solange keine Ausreisepflicht besteht)	
Bayern	Schulpflicht beginnt drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland	Nach BayEUG Art. In der Fassung vom 24.12.2002
Berlin	Schulpflicht geplant	Gesetzesentwurf wird diskutiert (Senatsbeschlüsse vom 24.06.2003, Gesetzesvorlage an der Berliner Abgeordnetenhaus)
Brandenburg	Schulpflicht	Nach BbgSchulG § 36 Abs.2 in der Fassung vom 02.08.2002
Bremen	Schulpflicht für alle in Bremen gemeldeten Kinder	
Hamburg	Schulpflicht für alle in Hamburg gemeldeten Kinder	
Hessen	Schulpflicht für Asylbewerber, sobald Gemeinde zugewiesen Schulrecht für Geduldete	Schulrecht wurde schon früher praktiziert aber seit 09.04.2003 in Verordnung festgeschrieben
Mecklenburg-Vorpommern	Schulpflicht für alle mit gewöhnlichem Aufenthalt	
Niedersachsen	Schulpflicht gilt ab Zuweisung in eine niedersächsische Gemeinde	Zwei Erlasse zum Schulgesetz
Nordrhein- Westfalen	Schulrecht	Gesetzesänderungsentwurf im Landtag zur Schulpflicht aller in den Landkreisen gemeldeten Kinder eingebracht, zur Zeit aber gestoppt durch Verzögerung beim Zuwanderungsgesetz
Rheinland-Pfalz	Schulrecht, Schulen haben kein Recht, die Kinder zurückzuweisen, Aufnahme-einrichtungen und Beratungsstellen sind angewiesen, über Schulrecht zu informieren	
Saarland	Kein striktes Schulrecht, Schulen können die Kinder aufnehmen, tun dies in der Regel auch, weisen aber auch ab, wenn durch die Aufnahme neue Klassen gebildet werden müssen oder der Unterrichtsbetrieb gestört wird	
Sachsen	Schulpflicht nach Schulgesetz	Verwaltungsvorschrift von 1992 sagt Schulrecht, da diese aber nicht ins Schulgesetz umgesetzt wurde, besteht Schulpflicht
Sachsen-Anhalt	Schulrecht	Änderung wird diskutiert, gibt aber keine konkrete Planung für Änderung des Schulrechts
Schleswig-Holstein	Schulpflicht (keine Vorgabe wie lange das Kind in Deutschland gewesen sein muss, eher praktische Probleme vor Ort)	Nach Schulgesetz
Thüringen	1. Schulpflicht für Kinder von Asylberechtigten 2. Schulrecht für andere Kinder (bei schwebendem Verfahren)	Zu 2. Schulrecht aus humanitären Gründen in einem Schreiben vom Kultusministerium an Schulämter

Medizinische/psychosoziale Versorgung

Junge Flüchtlinge sind häufig wegen ihres Erfahrungshintergrunds sowie ihrer aktuellen Situation gesundheitlichen und psychosozialen Belastungen ausgesetzt. Die Beziehungs- und Verhaltensmuster junger Flüchtlinge sind oft von Angst, Orientierungslosigkeit, Verweigerung und auch Aggressivität geprägt, was sich bei Mädchen und Jungen unterschiedlich manifestieren kann (nach innen oder außen gerichtete Aggressivität). Manche Mädchen und junge Frauen leiden zusätzlich unter den Folgen von sexualisierter Gewalt, Zwangsprostitution oder Genitalverstümmelung.

Diese Ausgangssituation kontrastiert erheblich mit dem Prinzip der eingeschränkten, auf Akutbehandlung reduzierten Gesundheitsversorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (für Asylsuchende und „Geduldete“). So ist bei der Erstaufnahme in Bundes- und Landeseinrichtungen die gesundheitliche Grundversorgung nicht Standard. Auch im Bereich psychosozialer Erkrankungen, bei vorliegenden Traumata bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen werden Behandlungskosten nicht regelhaft übernommen, können aber durchgesetzt werden. (näheres siehe Kap. 1.2.)

Besser ergeht es jungen Flüchtlingen mit einer Aufenthaltsbefugnis, da sie Zugang zum Bundessozialhilfegesetz haben und damit zur medizinischen Grundversorgung.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben in der Regel bis zu ihrem 16. Lebensjahr uneingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung.

Forderungen und Chancen

Um (unbegleitete) minderjährige Flüchtlinge angemessen zu schützen, den spezifischen Bedürfnissen von Flüchtlingskindern gerecht zu werden und ein gesellschaftliches Miteinander zu ermöglichen, müssen die Rahmenbedingungen angepasst bzw. verändert werden. Dazu ist **erforderlich, dass**:

- Kinderflüchtlinge und jugendliche Flüchtlinge einen eigenen Aufenthaltsstatus erhalten, d.h.: ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Beispiel Niederlande) und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach drei Jahren
- die juristische Handlungsfähigkeit minderjähriger Flüchtlinge im Ausländer- und Asylverfahrensgesetz auf 18 Jahre angehoben wird (Änderung des § 68 Absatz 2 AuslG und des § 12 AsylVfG)
- die Aufnahme und Erstunterbringung von Flüchtlingskindern in Clearingstellen - vor Einleitung eines asylrechtlichen Verfahrens- erfolgt
- für Flüchtlingskinder die „Drittstaatenregelung“ und das „Flughafenverfahren“ aufgehoben wird

- ein generelles Verbot von Abschiebungshaft erlassen wird
- behördlicherseits weitgehend auf das Verfahren zur Altersfeststellung zugunsten einer Übernahme der Angaben des Kindes verzichtet wird, zumindest jedoch die Altersfeststellung durch medizinisches, psychologisches und pädagogisches Fachpersonal bei offenkundig erscheinenden großen Differenzen zwischen Angaben und Erscheinungsbild, erfolgt
- verpflichtend und unverzüglich eine Vormundschaft eingerichtet wird
- die UMF in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden
- bei Vorliegen von kinder- und jugendspezifischen Fluchtgründen ein kostenfreier Zugang zu Rechtsberatung und psychosozialen Hilfen wohnortnah möglich ist
- der Vorrang des Kindeswohls und die Bestimmungen des BGB für alle Flüchtlingskinder volle Gültigkeit erhalten
- die internationalen Standards (KRK, GFK, Haager MSA) eingehalten und die deutsche Vorbehaltserklärung zur KRK gestrichen wird
- das Ausländer- und Asylrecht unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohl novelliert und Widersprüche zum KJHG (Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen/§46 AuslG) aufgehoben werden

Quellen:

- 1 Le monde diplomatique, die tageszeitung/WoZ, April 2001
- 2 UNHCR.CH, November 2001
- 3 ai – asyl-info 1-2/2001
- 4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die allein, ohne ihre Eltern und/oder anderen Betreuungspersonen, in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung, Krieg, Bürgerkrieg und Menschenrechtsverletzungen sowie vor deren familiären und sozialen Folgen suchen. (nach Helga Jockenhövel-Schieke)
- 5 Erich Peter, Das Recht der Flüchtlingskinder, 2001
- 6 Helga Jockenhövel-Schieke fachpolitisches Forum, Berlin, 2002
- 7 § 51 AuslG – Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter (Abs.1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. ...
- 8 Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG
Gefahren, die zur Aussetzung der Abschiebung und i.d.R. zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis führen, auch wenn eine Anerkennung als Flüchtling abgelehnt wurde:- Abs. 1: Gefahr der Folter - Abs. 2: Gefahr der Todesstrafe - Abs. 4: Gefahr der menschenrechtswidrigen Behandlung - Abs. 6: individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Flüchtlinge müssen direkt betroffen sein und die Gefahr unmittelbar drohen.

1.1. Flüchtlingskinder im deutschen Faschismus

1.1.1. 50 Pfund pro Kind

Eine Ausstellung über die **Aktion „Kindertransport“** Eine von der „Kindertransport Association“ konzipierte Ausstellung zu diesem Ereignis war 2001 erstmals in New York zu sehen. Robert Sugar stammt ursprünglich aus Wien. 1939 kam er mit dem Kindertransport nach Nordirland, damals gerade achtjährig. Neun Jahre lebte er auf der Millisle Farm, einem Flüchtlingscamp, wo er eigentlich auf das Leben in Palästina hätte vorbereitet werden sollen. 1948 emigrierte er dann nach New York, wo der Designer und Autor noch heute lebt. Sugar hat die Ausstellung mit 16 Schautafeln selbst gestaltet. Die Organisatorinnen der Ausstellung recherchierten weiter und fanden unter anderem Originaldokumente, persönliche Gegenstände und ein fein säuberlich getipptes Nazi-Dokument, welches auflistet, welche Habseligkeiten die Kinder mitnehmen durften.

Wenn es auch Kindertransporte in andere Länder gab (Frankreich, Schweiz), so wird der Begriff Kindertransport vor allem mit der englischen Rettungsaktion gleichgesetzt.

Das British Jewish Refugee Committee hatte mit eindringlichen Appellen erreicht, dass Kinder im Alter zwischen 5 und 17 Jahren nach England einreisen konnten. Für jedes eingereiste Kind mussten die britischen Juden 50 Pfund als Garantiesumme hinterlegen. Damit sollten die Kosten für die Wiederausreise der Kinder sichergestellt werden. Die Transporte erfolgten in versiegelten Eisenbahnwagen. Der erste Transport verließ Deutschland sechs Wochen nach der „Reichskristallnacht“, der letzte im September 1939, zwei Tage vor Kriegsausbruch. Rund 10.000 jüdische Kinder wurden dank der Aktion Kindertransport nach England gerettet.

In England angekommen, wurde viele Kinder bei Pflegefamilien untergebracht. Andere Kinder mussten auf Bauernhöfen arbeiten. Sehr unterschiedlich war denn auch das Maß an Schulbildung, das die Kinder genossen. Viele Kinder die in nichtjüdischen Familien in London untergebracht waren, wurden angehalten, alle Dokumente und Gegenstände zu vernichten, die sie als Deutsche und als Juden identifizierten. Dies aus Angst, dass sie bei einer deutschen Invasion in die Hände der Nazis gerieten. Diese Angst war auch der Grund dafür, möglichst schnell die Kenntnisse der englischen Sprache zu perfektionieren.

Die meisten Kinder wurden von ihren Pflegefamilien gut behandelt und hielten die Kontakte noch lange nach dem Krieg aufrecht. Aber es wurden auch einige Fälle von Missbrauch und schlechter Behandlung

bekannt. Viele schlossen sich, bei Erreichung des 18. Lebensjahres, den britischen oder australischen Streitkräften an, um gegen die Deutschen zu kämpfen, allerdings teilweise bedingt durch den Druck der auf sie als Deutsche nach Ausbruch des 2. Weltkrieges erzeugt wurde (z.T. Internierung). Die meisten Kinder sahen ihre Eltern, die sie in Deutschland oder Österreich zurückgelassen hatten, nie wieder. ■

Lorenz Wolfers
Aufbau - deutsch jüdische Zeitung

Quelle: <http://aufbauonline.com/2001/issue20/pages20/20.html>

Es gibt weltweit rund 50 Millionen entwurzelte Menschen, die als Flüchtlinge in einem anderen Land Sicherheit gesucht haben oder in ihrem Heimatland als Binnenvertriebene leben. Etwa die Hälfte von ihnen sind Kinder.

Die meisten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen haben wegen eines Krieges ihrer Heimat verlassen. Schätzungen zufolge wurden in den letzten zehn Jahren mehr als zwei Millionen Kinder in Konflikten getötet, weitere sechs Millionen verwundet und eine Million zu Waisen.

Bis zu 50 Prozent aller Asylbewerber in den Industriestaaten sind Kinder, entweder in Begleitung ihrer Eltern oder alleinstehend.

Bis zu 100.000 unbegleitete Kinder aus der ganzen Welt halten sich allein in Westeuropa auf. Jedes Jahr stellen bis zu 20.000 von ihren Familien getrennte Kinder in Europa, Nordamerika und Ozeanien Asylanträge.

Quelle:
UNHCR, „Flüchtlinge“ Nr.1-April/Mai 2001 + Caritas, „Sozialcourage“ 2/2003

Schätzungsweise 1,2 Milliarden Menschen auf der Welt müssen mit einem Betrag von umgerechnet weniger als einem US-Dollar pro Tag auskommen. Die Hälfte von ihnen sind Kinder.

Jedes Jahr sterben zehn Millionen Kinder unter fünf Jahren, die meisten an verhütbaren Krankheiten und Unterernährung.

In 87 Ländern der Welt müssen Kinder mit der Gefahr von 60 Millionen Minen leben. Bis zu 100.000 Kinder werden jedes Jahr Opfer von Minenexplosionen.

Weltweit gibt es derzeit mehr als 300.000 Kindersoldaten. Viele von ihnen sind nicht einmal zehn Jahre alt. Die meisten Kindersoldaten gibt es in Afrika und Asien. Die Mehrzahl der weiblichen Kindersoldaten ist zudem Opfer verschiedener Formen sexueller Versklavung.

Bis zu 100.000 unbegleitete Kinder aus der ganzen Welt halten sich allein in Westeuropa auf. Jedes Jahr stellen bis zu 20.000 von ihren Familien getrennte Kinder in Europa, Noramerika und Ozeanien Asylanträge.

„Als ich in Prag in den Zug stieg, war meine Kindheit zu Ende. Merkwürdigerweise waren es nur sechs Jahre meines langen Lebens ... aber diese sechs Jahre haben den Rest geprägt.“

Eva Hayman, Transport-Kind

1.1.2. »Kindertransport«: Gespräch mit Produzentin Deborah Oppenheimer und Zeitzeugin Ursula Rosenfeld

7. Dezember 2000

Ein Teil der eigenen Vergangenheit war ein Tabu: Mit ihrer Familie konnte Fernsehproduzentin Deborah Oppenheimer nicht über den Kindertransport sprechen, der ihrer Mutter zur Flucht aus Nazideutschland verhalf. Um trotzdem Zeugnis davon zu bewahren, wie jüdische Kinder dank der Gastfreundschaft britischer Familien zwischen der Reichskristallnacht im November 1938 und Kriegsbeginn im September 1939 legal ein Land verlassen durften, das ihre Familien vergaste, interviewte Oppenheimer andere Kinder des Transports. Eines davon war Ursula Rosenfeld. Ihre Eltern überlebten den Holocaust nicht.

FOCUS Online: Frau Rosenfeld, wie schwer war es für Sie, für den Film Ihre Kindheitserinnerungen heraufzubeschwören?

Ursula Rosenfeld: Ich hatte nie mit irgendjemandem über meine Vergangenheit gesprochen. Ich wollte meine Familie nicht mit diesen Dingen belasten, obwohl die Erlebnisse damals natürlich mein ganzes Leben geprägt haben. Meine Familie wusste nicht viel darüber. Meine Enkelin stellte dann über die Steven-Spielberg-Stiftung die Verbindung zu Deborah Oppenheimer und Regisseur Mark Jonathan Harris her. Noch als ich die beiden treffen sollte, fand ich, dass ich vielleicht nicht die richtige Person für den Film sei. Aber sie haben mich schließlich überzeugt.

FOL: Sie hatten nie mit Ihren Kindern über die Vergangenheit gesprochen?

Rosenfeld: Nein, es war wichtig für mich, dass sie normal aufwachsen. Sie sollten sich nicht „anders“ fühlen müssen, wie es mir immer passiert war.

FOL: Im Film ist wiederholt die Rede davon, wie sehr die jüdischen Kinder in Deutschland unter der Verachtung ihrer Mitschüler litten. Kaum auszudenken, was es da bedeutet haben muss, durch die Verschickung auch noch den Hort der Familie zu verlieren

...

Rosenfeld: Absolut. Die Familie war wie der schützende Kokon. Als der plötzlich aufbrach, waren diese

Kinder sehr verletztlich.

FOL: Frau Oppenheimer, wie haben Sie die Geretteten der Kindertransporte dazu bewegen können, ihre Geschichte nach so vielen Jahren bewussten Schweigens zu erzählen?

Deborah Oppenheimer: Die meisten haben meinen Namen gehört und die Geschichte meiner Mutter und waren daraufhin bereit, mit mir zu sprechen. Für viele war der Film ein Weg, ihren Eltern ein Denkmal zu setzen, die ihre Kinder in die Fremde geschickt haben, um sie zu retten, und gleichzeitig ihren eigenen Kindern dieses Erbe zu hinterlassen. Und natürlich England zu danken, das ihnen damals das Leben rettete. Manche haben nicht reden wollen, weil sie noch heute Schuldgefühle empfinden, dass sie überlebt haben, während ihre Eltern starben. Das habe ich natürlich respektiert. Glücklicherweise haben aber alle Retter mitgemacht. Die waren deutlich älter als die Kinder, deshalb ist es schwer, überhaupt noch welche zu finden.

FOL: Gab es Ausnahmen?

Oppenheimer: Wir trafen eine Frau, eine Deutsche, die nicht mit uns reden wollte. Sie hatte Hunderte von Kindern betreut, die wöchentlich in Dover Court Camp ankamen, bevor sie an englische Familien vermittelt wurden. Das war ein Ferienlager, unbeheizt, eigentlich nicht der beste Ort für so eine Unterkunft, aber eben groß genug. Wir konnten sie nicht davon überzeugen, dass ihre Erinnerungen wichtig sind, und mussten schweren Herzens auf sie verzichten.

FOL: Wie schwierig ist es für Sie beide, mit diesem Film in Deutschland zu sein?

Oppenheimer: Sehr emotionsgeladen. Deutschland ist schließlich der wichtigste Ort für uns, um diesen Film zu zeigen. Was wir gerade von jüngeren Zuschauern bei der Premiere hörten - und davon hat die Welt bisher vielleicht noch zu wenig erfahren -, fanden wir sehr ermutigend. Wie groß die Bereitschaft ist, Verantwortung für das zu übernehmen, was dieses Land getan hat und verstehen zu lernen, wie es dazu kommen konnte, und wie man so etwas in alle Zukunft vermeiden kann. Als Nebeneffekt habe ich dabei gemerkt, wie deutsch ich eigentlich bin. (lacht)

Rosenfeld: (lacht)

FOL: Sie, die amerikanische Tochter von Holocaust-Überlebenden?

Oppenheimer: Meine Eltern waren Deutsche und haben mich so erzogen, wie sie selbst erzogen wurden. Wenn man mich fragt, wie ich diesen Film zu Stande gebracht habe, kann ich nur sagen: dadurch, dass ich selbst so deutsch bin. Ich habe die Willensstärke, die Disziplin und den deutschen Hang zum Perfektionismus, und dazu noch die Bereitschaft zu harter Arbeit, die meine Eltern als Emigranten der ersten Generation aufbringen mussten, um ein völlig neues Leben zu beginnen.

FOL: Sprechen Sie Deutsch?

Rosenfeld: Ja, aber Englisch fällt mir leichter. Ich habe jahrelang überhaupt kein Deutsch mehr gesprochen.

Aber meine Schwester ist bereits 1946 mit ihrem Mann nach Deutschland zurückgegangen. Sie fanden, Deutschland brauchte Leute, um es wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Ich konnte das überhaupt nicht verstehen. Unsere Trennung war damals sehr schwierig. Sie haben dann in der DDR gelebt, und wir haben uns jahrelang nur telefonisch unterhalten. Mein Deutsch ist immer noch das einer Vierzehnjährigen. Aber es wird fließender, seit ich öfter nach Deutschland komme. Meine Kinder sprechen kein Deutsch, aber einer meiner Enkel hat es in der Schule gelernt und erstaunlicherweise überhaupt keinen Akzent.

Oppenheimer: Meine Eltern fingen in Amerika ein neues Leben an, dazu gehörte auch die neue Sprache. Sie haben nur Deutsch gesprochen, wenn sie nicht wollten, dass wir sie verstehen. Später hat meine Mutter das bedauert, weil es gut für uns gewesen wäre, zweisprachig aufzuwachsen. Meinen Eltern war aber überhaupt nicht klar, wie deutsch unser Lebensstil trotzdem noch war. Als mein Kapitel für das Buch

zum Film fertig war, hat mein Vater protestiert, weil ich uns als deutsch beschrieb. Ich habe ihn an die Musik erinnert, die wir hörten, unser Essen, selbst die Art, wie wir das Besteck halten. Und meine Mutter zählte auf Deutsch. Zählen lernt man als Kind auswendig, deshalb kehrt man immer automatisch zu der Sprache zurück, in der man es gelernt hat. Als wir den Film in Arizona bei einem Treffen von Überlebenden der Kindertransporte gezeigt haben, konnte man sie bei den Kinderliedern leise mitsingen hören.

Rosenfeld: Das war für mich der schwierigste Moment im Film, wenn „Wenn ich ein Vöglein wär“ gesungen wird. Meine Mutter hatte eine ausgebildete Singstimme, während ich überhaupt nicht singen konnte. Sie legte Wert darauf, dass ich zumindest ein Lied richtig lernte. Als ich klein war, hat sie mir „Wenn ich ein Vöglein wär“ beigebracht. Bei dem Lied stehen mir heute noch die Tränen in den Augen. ■

Caroline M. Buck/Rico Pfirstinger

Quelle: <http://focus.msn.de>

1.2. Trauma und die Folgen für Flüchtlingskinder

Krieg, Vertreibung und Naturkatastrophen hinterlassen tiefe seelische Wunden bei Kindern. Sie erleben Zerstörung, Gewalt, Tod und Folter, die Ermordung

ihrer Eltern oder ihren Tod auf der Flucht, werden von ihren Eltern getrennt und müssen sich alleine durchschlagen. Es gibt rund eine Million Kinder, die im vergangenen Jahrzehnt im Krieg einen oder beide Elternteile verloren haben sowie fünf Millionen Kinder, die verletzt oder verstümmelt wurden.

Derartige traumatische Erlebnisse belasten die gesamte weitere Entwicklung von Kindern.

Die Folgen sind gravierend und bestimmen die Lebensqualität dieser jungen Menschen.

Entscheidend bei der Behandlung traumatischer Störungen ist, daß sie möglichst früh ansetzt. Ziel ist es, den betroffenen Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Erlebnisse auszudrücken und zu verarbeiten, denn nur dadurch ist eine Linderung der seelischen Schmerzen möglich.

Was ist ein Trauma?

Traumatische Erlebnisse in Folge von Krieg, Verfolgung, Naturkatastrophen, Flucht und Exil hinterlassen Spuren in der Seele und im Gehirn und können ohne Behandlung für immer das Verhalten verändern und das Leben prägen - je stärker, desto jünger ein Kind ist. UNICEF geht davon aus, dass die weitaus meisten der weltweit rund 20 Millionen minderjährigen Flüchtlinge und Vertriebenen traumatische Erfahrungen gemacht haben. Ein Trauma ist nicht

vollständig heilbar, aber unbehandelt und unbewältigt bleibt es zerstörerisch.

Traumatisierte Menschen verdrängen ihre Erfahrungen, um weiter leben zu können - allerdings verschwindet das Trauma dadurch nicht, sondern belastet weiterhin die Seele. Nach Wochen,

Monaten oder Jahren beginnt fast immer eine neue Phase des Leidens, da die mit dem Trauma verbundenen Geräusche, Gefühle, Farben, Gerüche, Stimmungen sich im Gehirn eingebrannt haben. Ähnliche Eindrücke können das Wiedererleben des Traumas jederzeit auslösen - der Anblick von Uniformen, das Geräusch einer zufallenden Tür oder Schritte auf dem Flur reichen oft, um in Panik zu geraten („Post-traumatic Stress Disorder“, PTSD, auf deutsch „post-traumatische Belastungsstörung“).

Jedoch sind die Reaktionen der Kinder auf die extremen Belastungen unterschiedlich. Nach einer Katastrophe bleibt laut Unicef ca. die Hälfte der Kinder von post-traumatischen Belastungsstörungen verschont. Der Übergang zwischen leichten Störungen und klinischen Symptomen ist fließend.

Oft wird übersehen, dass sich die Folgen bei Kindern im Laufe der Zeit verschlimmern - vor allem, wenn es für die Kinder keine hilfreiche und heilende Umgebung gibt. Ansonsten entwickelt sich eine sogenannte „Retraumatisierung“, das heißt, zum ursprünglichen Schrecken kommen immer neue traumatisierende Erlebnisse hinzu. Viele Traumatisierte beschreiben ihr Leiden als einen Zwang, vor ihrem inneren Auge den gleichen schrecklichen Film immer wieder sehen zu müssen, und finden oft keine Worte, ihren inneren Terror auszudrücken.

Was ein Trauma auslösen kann

Ursachen für Traumata können Belastungen sein, die über die normale menschliche Erfahrung hinaus gehen und zu intensivem Schmerz, Furcht, Entsetzen oder Hilflosigkeit führen. Hier einige Beispiele:

Erleben von Gewalt am eigenen Leibe

- 14% aller Folteropfer während des 35-jährigen Bürgerkriegs in Guatemala waren Kinder. Sie wurden in überfüllten und dreckigen Zellen eingesperrt und bekamen nichts zu essen. Die häufigsten Foltermethoden waren Schläge, Messerstiche, Aufhängen, Todesdrohungen. Das Ergebnis waren schwerste Traumata aller Art, manche Kinder starben an den Folgen.

Bedrohung oder Miterleben von Kampfhandlungen

- In Sarajewo haben praktisch alle Kinder Granatbeschuss in unmittelbarer Nähe erlebt, jedes zweite Kind befand sich in einer lebensbedrohenden Situation. Fast ein Fünftel fand das Leben nach dem Krieg nicht mehr lebenswert und fast genauso viele hatten regelmäßig Alpträume - jedes dritte Kind Magenschmerzen.

- Die Intifada im Nahen Osten bedeutet für 1,3 Millionen Kinder und Jugendliche einen dauerhaften seelischen Ausnahmezustand. Eine Studie unter 7.000 palästinensischen Kindern, die als Siebenjährige Zeuge von gewaltsamen Auseinandersetzungen und Miss-handlungen wurden, dokumentierte später ein hohes Maß an Verhaltensproblemen.

Hilflosigkeit oder Tod der Eltern

- Für Kinder bricht eine Welt zusammen, wenn sie mit ansehen müssen, wie ihre Eltern gedemütigt werden, ihre Würde verlieren oder ihnen keinen Schutz mehr bieten können. Sie verlieren dadurch das Vertrauen in ihre wichtigsten Bezugspersonen. Am größten sind die Schäden in der kindlichen Psyche, wenn sie den Tod ihrer Eltern miterleben müssen.

Trennung von den Eltern

- Besonders für kleine Kinder unter fünf Jahren ist dies eine stark traumatisierende Situation, die später oft zu Depressionen und ängstlichem Verhalten führen kann. Generell gilt: Nichts wirkt sich auf Kinder schlimmer aus als die Trennung von den Eltern. Das gilt besonders in Kriegszeiten. Im vergangenen Jahrzehnt wurden eine Million Kinder bei bewaffneten Konflikten von ihren Eltern getrennt. Allein im bosnischen Bürgerkrieg verloren 30.000 Kinder ein Elternteil. Die bisher größte Zahl an unbegleiteten Flüchtlingskinder wurde 1994 mit 114.000 nach den Massakern in Ruanda registriert.

Leben als Flüchtling

- Werden Kinder mit ihren Familien gewaltsam vertrieben, sind die neuen Lebensbedingungen fast immer sehr belastend. Oft fühlen sie sich isoliert, müssen eine neue Sprache lernen oder sich in einer neuen Kultur zurechtfinden. Die Folgen sind zum Beispiel Trennungsängste oder Schlafstörungen - manche Kinder werden auch aggressiv, depressiv oder „schwer erziehbar“.

Naturkatastrophen

- Kinder, die den Zusammenbruch ihres bisherigen Lebens erfahren, verlieren das Vertrauen, dass die Welt ein sicherer Ort für sie ist und dass ihnen keine schlimmen Dinge zustoßen. Erdbeben, Überflutungen oder Wirbelstürme bedeuten in der Regel Entwurzelung durch Flucht, Hunger und/oder Obdachlosigkeit. In Indien erlebten 2,5 Millionen Kinder, wie in wenigen Sekunden ihre Welt einstürzte, mehr als 15.000 Schulen wurden beschädigt oder zerstört.

Kinder als Soldaten

- Manche Kinder kämpfen freiwillig, die meisten werden durch Todesdrohungen gezwungen, eine Waffe in die Hand zu nehmen. Fast alle entwickeln starke Verhaltensstörungen und neigen zu gewaltsamen Konfliktlösungen. Viele erleben intensive Wut, Aggression und Rachegefühle. Schätzungsweise 300.000 Kinder werden heute als Soldaten missbraucht. 200.000 weitere dienen als Spione, Boten, Späher, Träger oder Sexsklaven. Allein 120.000 Kindersoldaten sind in Afrika im Einsatz - vor allem in Sierra Leone, Ruanda, Uganda oder Burundi. Auch in Sri Lanka, Kolumbien und Kurdistan werden Kinder zum Töten gezwungen.

Die Folgen

Gibt es für die Kinder keinen geschützten Rahmen, in dem sie ihre Erlebnisse ausdrücken können, kann das zu verschiedenen Schwierigkeiten führen. Traumatisierte Menschen neigen i.d.R. entweder zu Depressionen oder zu aggressivem Verhalten. Grundsätzlich gibt es drei Arten von *Symptomen*:

Vermeidung

- Die betroffenen Kinder vermeiden jede Art von Reizen, die sie mit dem Trauma in Verbindung bringen könnten - um zu verhindern, dass die schrecklichen Gefühle wieder hochkommen. Das kann bedeuten, dass sie Teile des Traumas nicht mehr erinnern, nicht darüber sprechen und nichts mit Menschen, Orten oder Handlungen zu tun haben wollen, die sie daran erinnern. Oft können sie auch keine zärtlichen, liebevollen Gefühle mehr empfinden und glauben nicht mehr an ihre eigene Zukunft. Viele betäuben sich mit Alkohol und anderen Drogen.

Zwanghafte Erinnerungen

- Sie werden immer wieder mit dem Ereignis konfrontiert. Das können Alpträume sein, die nicht unbedingt das traumatisierende Erlebnis zum Thema haben müssen oder sie haben regelmäßige Erinnerungen im Wachzustand. Jede Kleinigkeit, die auch nur entfernt an das Trauma erinnert, kann zur Bedrohung werden. Viele, besonders kleine Kinder spielen aber auch Teile ihres Traumas nach und handeln oder fühlen, als ob das traumatische Ereignis wiederkehrt.

Übererregung

- Die Kinder empfinden eine körperliche Dauerspannung oder Übererregung. Sie können nicht einschlafen (aus Angst vor den Alpträumen), sind reizbar, können sich schlecht konzentrieren, sind ständig wach-

sam und lassen sich leicht erschrecken. Hinzu kommen sehr oft Schuldgefühle. „Warum habe ich überlebt und nicht mein Vater?“ „Wenn ich dies oder das getan hätte, würde meine Mutter jetzt noch leben“. Unter diesen Voraussetzungen ist eine gesunde Entwicklung des Kindes oft nicht mehr möglich. Es gerät schnell in Wut oder versinkt in Apathie und Depressionen. Es kann sich nicht mehr konzentrieren, sich schlechter erinnern, die Leistungen in der Schule lassen nach.

Andere Folgen belastender und krankmachender Erlebnisse und/oder Lebensumstände:

- Werden kleine Kinder zwischen drei und vier Jahren traumatisiert - in einem Alter, in dem sich die Sprache entwickelt - werden viele stumm oder fangen an zu stottern.
- Unruhe, Wahnvorstellungen und Ohnmachtgefühle sind ständige Begleiter. Sie trauen niemandem mehr, schon gar nicht Erwachsenen.
- Immer wieder kommen die Erinnerungsfetzen, die Bilder und die Gefühle des Schreckens, die aus heiterem Himmel in ihren Alltag einbrechen. Diese Kinder wollen oft nicht Schlafen gehen oder werden Bettnässer, weil sie Angst vor der Dunkelheit haben, können nicht allein sein und fühlen sich zugleich einsam.
- Psychosomatische Beschwerden (Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, nächtliches Einnässen u.a.)
- Ängste (vor Dunkelheit, lauten Geräuschen, vor dem Alleinsein, vor Uniformierten, ver-rückt zu werden u.a.)
- Konzentrationsprobleme, Beeinträchtigung des Leistungsvermögens u.a.

Wie kann man ein Trauma heilen?

Eine vollständige, wirkliche Heilung, so etwas wie eine „Detraumatisierung“ gibt es nicht. Aber es gibt Wege das Elend zu lindern, den Kindern Wege zu zeigen, mit ihrem Trauma zu leben. Auch ist es durchaus möglich, die Symptome zu reduzieren und das Leben der Patienten lebenswerter zu machen. Viele fühlen sich nach einer Therapie zufriedener oder kommen mit ihrem Leben besser zurecht. Dafür sind allerdings zwei Voraussetzungen unabdingbar:

Normale, stabile Lebensverhältnisse

- Die Wiederherstellung von Normalität ist das Erste, was gewährleistet sein muss, ansonsten kommen zu dem ursprünglichen Trauma immer neue „retraumatisierende“ Erlebnisse hinzu. Ganz alltägliche Dinge, wie in die Schule gehen, Kochen, Waschen oder Gartenarbeit können schon helfen. Darum ist die Hilfe des sozialen Umfeldes enorm wichtig.

Stabile, tiefe Beziehungen zu Erwachsenen aufbauen können

- Dies ist notwendig, um das Erlebte mitzuteilen - sei es im Gespräch, beim Malen, Tanzen, Töpfern, in Rollenspielen oder beim Singen. Die vertrauensvolle Bindung an einen Erwachsenen wiederzugewinnen ist

die einzige Möglichkeit, das geschädigte Urvertrauen wenigstens teilweise wieder herzustellen.

Grundsätzlich geht es bei allen Traumatherapien darum, die Trauma auslösenden Erlebnisse noch einmal zu erfahren - jedoch in einem geschützten, sicheren Rahmen. Das Wichtigste ist allerdings immer der Aufbau einer vertrauensvollen, tiefen Beziehung zum Therapeuten. ■

Die Kinderambulanz in Hamburg-Eppendorf

Ein Beispiel für erfolgreiche Betreuung von kriegstraumatisierten Kindern ist die Ambulanz der Abteilung für Kinderpsychiatrie des Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf. Mit fünf Psychologen und Kinderpsychiatern betreut sie ungefähr 150 Kinder pro Jahr - entweder kurzfristig oder mit längeren therapeutischen Angeboten. Im Ergebnis berichten 60 - 70% der Patienten von einer deutlichen Verringerung ihrer Symptome und mehr als die Hälfte ist mit ihrem Leben zufriedener als vor der Therapie.

Der Einstieg ist immer die neue Situation im Exil, denn die ist fast immer unsicher, die rechtliche Lage ungeklärt. Die jungen Flüchtlinge wissen nicht, ob sie wenige Wochen, mehrere Monate oder für immer bleiben. Die Kinder benötigen als erste Bedingung und Voraussetzung einen sicheren Raum, wo sie über das Erlebte sprechen können. Das Gespräch über das Erlebte ist in allen Kulturen wichtig und hat heilende Wirkung. Ob die TherapeutInnen mit den Kindern malen, mit kleinen Handpuppen spielen oder Monate, manchmal Jahre Geschichten von Folter, Krieg und Verfolgung zuhören - die Beziehung zwischen ihnen und dem Patienten steht immer im Vordergrund. Nach der Zerstörung des Urvertrauens, des Gefühls „ich bin gerne gesehen auf der Welt, ich kann für meine Zukunft etwas erreichen“ ist die Bindung an die TherapeutInnen oft die erste vertrauensvolle Beziehung zu einem Erwachsenen, die auf die Kinder eingehen können. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Finden einer gemeinsamen Sprache.

Das Ziel der Behandlung ist immer, den Kindern/Jugendlichen einen Weg zurück in ein normales Leben zu ermöglichen; mit einer Zukunft, in der sie Beziehungen und Freundschaften haben. Für kleinere Kinder bedeutet dies meistens wieder spielen zu können, wieder kreativ zu sein.

Quelle: Unicef 12/2000

Mohammed Barrie aus Sierra Leone

„Manchmal habe ich Alpträume, dass Leute kommen und hier dieses Haus stürmen und alle umbringen. Dann springe ich nachts auf und laufe aus dem Haus auf die Strasse, bis ich merke, es ist ja bloß ein Traum.“ Mohammed Barrie ist Asylsuchender in Hamburg und kommt aus Sierra Leone. Er stammt aus Koindutown, einer kleinen Stadt nahe der Grenze zu Liberia. Sie war die Erste, die bei Beginn des Bürgerkrieges von den Rebellen überfallen wurde.

„Ich habe mit meinen zwei Brüdern und meinen Eltern zusammen in einem Haus gelebt. An dem Tag, an dem die Rebellen in die Stadt einfielen, war ich gerade auf dem Weg zur Schule. Ich hörte Lärm, Schüsse und Schreie, bin umgekehrt und nach Hause gelaufen. Aber da war in meiner Strasse schon alles durcheinander. Die Rebellen stürmten die Häuser, trieben die Menschen auf die Strasse oder brachten sie gleich um und haben mitgenommen, was sie

tragen konnten. Jeder ist um sein Leben gerannt, aber keiner wusste wohin und ich habe meine Familie nicht gefunden. Aber ich hatte Glück, ein Laster hat mich mitgenommen und uns in die Hauptstadt, nach Freetown gebracht. Auf dem Weg dahin habe ich viele Menschen gesehen, die verletzt waren, geweint und um Hilfe geschrien haben, aber niemand hat sich um sie gekümmert, jeder wollte sein eigenes Leben retten. In der Hauptstadt habe ich sechs Monate in einem Camp der UNO gelebt, bis die Rebellen auch Freetown erreichten. In der Panik, die dann ausbrach, sind wir alle in den Hafen gerannt und auf Schiffe geflohen, und so bin ich nach Hamburg gekommen. Und hier kann ich oft nicht einschlafen wenn ich mich hinlege, weil dann alle diese Gedanken kommen. Ich denke an meine Familie und weiß nicht, ob sie noch lebt und ob ich sie jemals wieder sehe. Ich kann dann auch lange nichts essen, weil diese Gedanken und Sorgen nicht aufhören. Wenn ich mit meinen afrikanischen Freunden zusammen bin und wir zum Beispiel Sport machen, dann vergesse ich sie für eine Weile. Aber wenn ich alleine bin, dann kommen die Schmerzen wieder.

Mohammed Barrie ist im November 1996 in Deutschland angekommen. Zum Zeitpunkt der Ereignisse war er 15 Jahre alt.

Quelle: Unicef-Information 12/00

Beispiel: Kosovo

Auch wenn wir den Krieg im Kosovo schon fast vergessen haben, so hat er doch tiefe Wunden bei den Bewohnern des Kosovos hinterlassen. Bei den Vertreibungen der Kosovo-Albaner aus ihrer Heimat haben Kinder ein besonders schweres Los. Die Situation dieser Kinder ist katastrophal, ihr gesundheitlicher und seelischer Zustand ist erschreckend. Allein 250.000 Kosovo-Kinder befinden sich auf der Flucht. (Peter H. Kemmer, Kemmer Stiftung Kinderhilfe) Die Kinder leiden unter Hunger und Erschöpfung. Sie sind Augenzeugen von Gewalt und leben in Chaos und Unsicherheit. Ihr Lebensraum ist oft komplett zerstört. Erinnerungen an Vertreibungen, Folter oder Vergewaltigung hinterlassen mit einschneidenden Erfahrungen von Ausgeliefertsein und Hilflosigkeit Spuren in der psychosomatischen Verfassung und den grundlegenden Erlebniswelten der Opfer. Tausende Flüchtlingskinder wurden mit Kriegsgruel, Brandschatzung, dem Tod von Angehörigen und einem Leben im Flüchtlingslager konfrontiert. Diese Erlebnisse haben sich unauslöschlich in das Bewußtsein der Kinder gebrannt und auch vielfach Traumata ausgelöst. Desinteresse, Verstocktheit und Orientierungslosigkeit sind die häufigsten Symptome. Aber auch Aggressionen, Schlafstörungen und Sprachlosigkeit sind zu beobachten.

Eine UNICEF-Studie von 1999 mit 1500 Kindern im Grundschulalter ergab:

- 79% der Kinder sahen während des Krieges verwundete Menschen
- 46% sahen tote Menschen
- 66% waren in einer Situation, in der sie dachten, sie müßten sterben
- 97% erlebten Bombenattacken in unmittelbarer Nähe

- 55% wurden von Heckenschützen angegriffen
- 59% erlebten einen Angriff auf ihr Daheim oder dessen Zerstörung

Auch serbische Kinder haben traumatisierende Erlebnisse durch den Krieg erfahren. Sie wurden bei den "Rachefeldzügen" der zurückgekehrten Albaner vertrieben, die nun ihrerseits voller Hass waren. Die Kinder, die nicht geflohen sind, fürchten jeden Tag um ihr Leben, haben Schlafstörungen und Alpträume und leben in ANGST VOR DER Rache der Kosovo-Albaner.

Sie haben wie die albanischen Kindern ihren Lebensraum verloren und auch oft Todesfälle in ihrer Familie zu beklagen. Auch diese Kinder leiden oft unter Traumata und den Erinnerungen an den Krieg.

Sie haben oft die Massaker an den Albanern machtlos mit ansehen müssen oder wurden nach Ende des Krieges selbst gejagt und mußten die Hinrichtung ihrer Familie und Bekannter mit verfolgen. Diese grauenvollen Bilder haben sich oft fest in das Gedächtnis der Kinder gebrannt.

Andererseits ist durch den Rachefeldzug der Albaner der Hass in den Köpfen der Kinder oft noch verstärkt worden. Durch den Verlust von Familie oder Bekannten nehmen sie die gleich Denkweise wie ihre Eltern an. Das führt zu einem Teufelskreis des gegenseitigen Hasses.

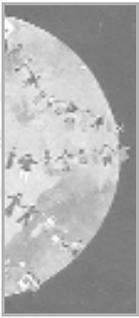
Zwischen den serbischen und den albanischen Kinder herrscht meistens Hass, den die Eltern an ihre Kinder weitergeben. Die KFOR-Soldaten müssen darauf achten, dass die Kinder in ihren Wohnvierteln zu bleiben. Gewalt und Kämpfe sind an der Tagesordnung, wenn sie aufeinandertreffen. Bei den Jüngeren sind es noch vergleichsweise relativ „harmlose“ Dinge, wie dem „feindlichen“ Kind etwas wegnehmen, es herum schubsen, auslachen oder beleidigen. Es kommt aber auch zu direkter Gewalt zwischen den Kindern.

Mit Hilfe der EU und Amerika wird der Kosovo mühsam wieder aufgebaut. Eine der wichtigsten Investitionen ist die in das Schulwesen. Die nachkommenden Generationen brauchen eine gute Bildung, damit die Menschen im Kosovo auch ihr Land und eine funktionierende Wirtschaft selbst aufbauen können.

In Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnerorganisationen - einschließlich ausgewählter UN- Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und lokaler Behörden- führt Unicef gegenwärtig Sanierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen durch (z.B. Schulhäuser). Die nutzbaren Schulräume stehen Kindern aller ethnischen Gruppen offen. Ein bemerkenswerter Unterschied zur Praxis in der Vergangenheit. Der Unterricht findet jeweils Halbtags in Albanisch und Serbisch statt. Leider kommt es dadurch auch hin und wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen serbischen und albanischen Kindern, die aber zurückgegangen sein sollen. Letztendlich wird noch viel Zeit vergehen müssen, bis wieder Frieden im Kosovo herrschen kann. ■

Quelle:

asg.laichingen.de/projekte/seminarkurs/kosovo/main/kinder/kinder.html - 25k -



1.3. 11 Jahre Kinderrechtskonvention in Deutschland: Keine zweite Dekade der Ausgrenzung von Flüchtlingskindern! Auch unter Rot-Grün werden Kinderrechte verweigert

(Auszüge, d.R.)

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Mit der Ratifizierung am 5. April 1992 gelten die Bestimmungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen auch uneingeschränkt in Deutschland. (...)

Das Unterlaufen der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention wurden möglich, weil die damalige Bundesregierung bei der Ratifizierung einen Vorbehalt erklärt hat, nach dem keine Bestimmung der Kinderrechtskonvention dahin ausgelegt werden könne, „dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“.

Die **Vorbehaltserklärung** hat in der Praxis eine Sperr- und Blockadewirkung auf rechtlicher Ebene zur Folge und dient immer wieder als Begründung dafür, dass die Konvention keine innerstaatliche Rechtswirkung entfaltet - mit fatalen Folgen für die Flüchtlingskinder:

- Kinderflüchtlinge werden in eindeutig verfassungswidriger Weise zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert, wenn sie ab einem Alter von 16 Jahren im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt werden und ohne juristischen Beistand und persönliche Betreuung bleiben.
- Ihre Asylanträge werden häufig abgelehnt, weil ihr Schicksal keine „politische Verfolgung“ im Sinne des deutschen Asylrechts darstellt.
- Bei den formellen Anforderungen des Asylverfahrens erfahren sie oft keine qualifizierte Unterstützung, im Alltag bekommen sie keine angemessene Betreuung.
- Behörden zweifeln häufig das angegebene Alter der Minderjährigen an und erhöhen unter Zuhilfenahme fragwürdiger Methoden die Altersangabe.
- In großen Sammellagern drohen sie zu verwahrlösen, etliche Minderjährige sitzen sogar in Ab-

schiebungshaft.

- Beim Schulbesuch, bei der medizinischen Versorgung oder bei der Berufsausbildung sind sie vielfach schlechter gestellt als deutsche Kinder.
- Immer wieder werden Kinder durch zwangsweise Abschiebungen ohne hinreichende Vorklärungen aus ihren hier gewachsenen sozialen Beziehungen herausgerissen und vielfach in ein ungewisses, perspektivloses - nicht selten auch lebensbedrohendes - Schicksal abgeschoben.

Seit Jahren setzen sich daher Experten und Fachgremien - darunter alle befassten Kinder-, Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, auch die Konferenz der Ausländerbeauftragten und die Jugendministerkonferenz der 16 Bundesländer (1998) sowie alle in der „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“ zusammengeschlossenen zirka 100 Verbands- und Mitgliedsorganisationen dafür ein, dass die Vorbehalte zurückgenommen werden.

... geben Anlass zur Sorge

Der für die Einhaltung und Überwachung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention zuständige UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat nach Vorlage des 1. Staatenberichts durch die damalige Bundesregierung in seinem Bericht vom 18. Dezember 1995 „große Sorge“ über die Situation in Deutschland geäußert:

„Der Ausschuss ist weiterhin darüber im Zweifel, ob die besonderen Bedürfnisse und Rechte von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern genügend berücksichtigt werden. Verwaltungsvorschriften für Asylbewerberkinder, besonders bezüglich der Familienzusammenführung, der Abschiebung in sichere Drittstaaten und der ‚Flughafenregelung‘, geben Anlass zur Sorge. Diesbezüglich stellt der Ausschuss fest, dass die Sicherheiten der Artikel 2, 3, 12, 22 und 37 (d) der Konvention offensichtlich nicht garantiert werden und man sich nicht genügend bemüht, die Artikel 9 und 10 anzuwenden. Der Ausschuss stellt auch mit Besorgnis fest, dass die medizinische Versorgung von Asylbewerberkindern nicht den Vorschriften von Artikel 2 und 3 der Konvention entspricht (...). Ebenso müssen die Regelungen über die Abschiebungen von Kindern in sichere Drittstaaten, über Familienzusammenführung und die ‚Flughafenregelung‘ mit den Vorschriften und Grundsätzen der Konvention, insbesondere der Artikel 2, 3, 5, 9, 10, 12, 22 und 37 in Übereinstimmung gebracht werden.“ (...)

Kinderrechte - nichts als leere Versprechungen?

SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben in den langen Jahren der Opposition Menschenrechts-, Kinder- und Flüchtlingsorganisationen immer in ihren Forderungen zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung

und zur vollen Umsetzung der Konvention unterstützt.

(...)

In der Tat schienen SPD und Bündnis 90/Die Grünen nach ihrem Wahlsieg im Herbst 1998 mit ihrer Absicht einer an den Menschenrechten orientierten Politik auch für Flüchtlingskinder zunächst Ernst zu machen.

In Kapitel IX, Absatz 7 ihrer Koalitionsvereinbarung sicherten sie die Überprüfung des Novellierungsbedarfs des Ausländergesetzes im Hinblick auf internationale Vereinbarungen - so auch der Kinderrechtskonvention - zu. Auch der Bundestag forderte die Bundesregierung nach einem rotgrünen Entschließungsantrag anlässlich der kinder- und jugendpolitischen Debatte am 30. September 1999 zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung auf.

Dieser Beschluss wurde durch einen Entschließungsantrag des Menschenrechtsausschusses vom Bundestag im Dezember 2000 bekräftigt - doch nichts tat sich seitens der Regierung, weil der federführende Bundesinnenminister sich jeglicher Öffnung und Bewegung verweigerte und „keinen Handlungsbedarf“ sah.

Aus diesem Grund hatte PRO ASYL zum Weltkinderstag 2000 eine Eingabe an den Petitionsausschuss eingereicht, um den Forderungen der Rücknahme der Vorbehalte und der Umsetzung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention auch für Flüchtlingskinder Nachdruck zu verleihen.

Der Petitionsausschuss nahm die Eingabe von PRO ASYL in vollem Umfang als begründet an und überwies seine positive Empfehlung der Bundesregierung und den Ländern am 26. September 2001 „zur Berücksichtigung“ mit der dringenden Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen.

Geschehen ist seitdem noch immer nichts. Allerdings ist das Petitionsverfahren mit dem Ende der 14. Legislaturperiode noch nicht abgeschlossen, weil der Bundesinnenminister auf die Empfehlung des Petitionsausschusses reagieren und sich mit ihm über die Konsequenzen dieser Empfehlung verständigen muss. Zuletzt hatte der Bundesinnenminister den Forderungen nach der Aufhebung der Vorbehalte immer entgegenget, er könne nur im Einvernehmen mit den Bundesländern handeln: „... kann die Rücknahme der Erklärung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Betracht kommen, da sich die Bundesländer ... bisher nicht mehrheitlich für eine Rücknahme ausgesprochen haben“, heißt es denn auch im Zweitbericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, den sie mit zweijähriger Verspätung im Frühsommer 2001 vorlegte.

Inzwischen haben sich die Bundesländer - das ergab eine Anfrage der National Coalition - mehrheitlich für die Rücknahme ausgesprochen. Nun aber argumentiert das Bundesinnenministerium, die Bundesländer müssten „einvernehmlich“ der Rücknahme der Vorbehalte zustimmen. Ein Anfang 2002 vorgelegtes Rechtsgutachten des Bremer Völkerrechtlers Erich Peter weist allerdings nach, dass die Rücknahme des Konventionsvorbehalts nicht an ein positives Votum der Bundesländer geknüpft ist, wie vom Bundesinnenminister immer wieder behauptet. Vielmehr verfüge der Bund über eine grundlegende Entscheidungskompetenz. Die „vorgeschobenen“ Begründungen des Bundesinnenministeriums bezüglich der Länderkompetenz beim Vorbehalt - so muss man daraus schließen - entsprachen wohl dem persönlichen Wunsch des Innenministers, eher am Status quo einer auf Abwehr, Kontrolle und Zurückweisung eingestellten Flüchtlingspolitik auch im Fall der besorgniserregenden Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland festzuhalten als der begründeten internationalen und nationalen menschenrechtlichen Kritik am deutschen Umgang mit Flüchtlingskindern nachzugeben.

Die Bestätigung dieser Ausgrenzungspolitik gegenüber minderjährigen Flüchtlingen findet sich im Entwurf des neuen Zuwanderungsgesetzes, das - auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Dezember 2002 - bisher für diese Flüchtlingsgruppe, trotz der jahrelangen Kritik der Kirchen, Verbände, Kinder- und Menschenrechtsorganisationen, keinerlei Verbesserungen vorsieht. Danach bleibt es bei der vielfach kritisierten ausländerechtlichen Handlungsfähigkeit mit 16 Jahren, bei Drittstaatenregelung, Flughafenverfahren, Abschiebungshaft und Abschiebung auch für Minderjährige.

Regierung brüskiert Zivilgesellschaft und Parlament

Damit brüskiert die Bundesregierung erneut nicht nur die Zivilgesellschaft, die sich in dieser Frage eindeutig zugunsten der Flüchtlingskinder positioniert hat, sondern auch den Bundestag und wichtige Ausschüsse des Parlaments - den Menschenrechts- und den Petitionsausschuss, den Ausschuss für Familie, die sich „als Souverän“ jeweils mit großer Mehrheit für eine Änderung der Regierungspolitik zugunsten der Flüchtlingskinder ausgesprochen haben.

Da sich die Bundesregierung bisher all diesen Voten widersetzt, forderte PRO ASYL im April 2002 anlässlich des 10. Jahrestages der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland das Parlament auf, die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention nun selbst durch gesetzgebende Maßnahmen herbeizuführen. Dafür legte PRO ASYL den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung

der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland“ vor, der - entsprechend den Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses - Konkretisierungen für eine solche Umsetzung vorsieht!

(...)

Die Kinderrechtskonvention ist eine Konkretisierung der höchsten Leitwerte unserer Verfassung: Menschenwürde-Gebot und Diskriminierungs-Verbot! Wer sagt, die Kinderrechte seien für alle Kinder in Deutschland verwirklicht, der muss dafür Sorge tragen, dass die diskriminierenden ausländer- und asylrechtlichen Abwehrregelungen nicht länger das „Wohl des Kindes“, das „Beste im Interesse des Kindes“ blockieren können.

In Art. 2 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es: „Kein Kind darf wegen seines Geschlechts, aufgrund von Behinderungen, seiner Staatsbürgerschaft oder Abstammung benachteiligt werden“, und nach Artikel 3 muss die vorrangige Beachtung des Kindeswohls allen staatlichen Maßnahmen, d.h. auch allen ausländerrechtlichen und asylrechtlichen Entscheidungen zugrunde liegen.

Signal gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit

(...)

Trotz aller Voten des Bundestages, von Ausschüssen, UN-Gremien, von Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft ist die Vorbehaltserklärung auch 11 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland noch immer vorhanden. PRO ASYL und die in der National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Deutschland zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände fordern deshalb die Bundesregierung auch in der 15. Legislaturperiode auf, die Rücknahme der Vorbehaltserklärung endlich vorzunehmen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Empfehlung vom September 2001 darüber hinaus auch konkrete gesetzgeberische Initiativen im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts gefordert. Auch dem ist die Bundesregierung bis heute nicht nachgekommen. PRO ASYL fordert deshalb das Parlament auf, nun selbst die vom Petitionsausschuss geforderten gesetzgeberischen Maßnahmen herbeizuführen. Dazu liegt den Abgeordneten der Entwurf für eine Gesetzesinitiative zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland auf dem Tisch.

Die Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die Vereinten Nationen wurde als „Meilenstein“ in der Entwicklung des Völkerrechts, ihre Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag als „Sternstunde“ für die Menschenrechte gefeiert. Die Politik

hat es in der Hand, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind gefordert, die zweite Dekade nach der Ratifizierung endlich zu einem Erfolg im Kampf um die Kinderrechte werden zu lassen. Sie können durch eine Entscheidung des Parlaments dafür Sorge tragen, dass sich die Wirklichkeit der Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland nicht länger „meilenweit“ von ihren Rechten entfernt und die „Sternstunde“ der Verabschiedung der Kinderrechte nicht als „Sternschnuppe“ bei ihrer Umsetzung verglüht. Dazu aber ist der Bruch mit der erbärmlichen und erbarmungslosen Diskriminierungspolitik gegenüber Flüchtlingskindern nötig. Ob Regierung und Parlament dieser Aufgabe in der laufenden Legislaturperiode gerecht werden, ist sowohl Prüfstein ihrer Kinder-, Jugend- und Integrationspolitik als auch Gradmesser einer glaubwürdigen Friedens- und Menschenrechtspolitik: Im Koalitionsvertrag vom 16.10.2002 versprechen die Koalitionspartner unter der Überschrift: „Das Jahrzehnt der Integration“ für die 15. Legislaturperiode die Prüfung der Umsetzung der humanitären Vorschläge aus dem Bericht der Süsmuth-Kommission - zu denen bekanntlich die Rücknahme der Vorbehalte und die entschiedene Verbesserung der Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland gehörte.

Schließlich heißt es unter der Überschrift „Menschenrechte“ auf Seite 75 des Koalitionsvertrages: „Wir messen der weltweiten Durchsetzung von Menschenrechten zentrale Bedeutung zu. Internationale Friedenssicherung kann nur mit Schutz und Umsetzung von Menschenrechten erfolgreich sein. Menschenrechtliche Grundnormen sind unantastbar und dürfen unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden. (...) Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass ausstehende Konventionen und Zusatzprotokolle im Menschenrechtsbereich ratifiziert sowie bestehende Vorbehalte zurück genommen werden. Dies gilt auch für die Kinderrechtskonvention.“!!!

Quod erat demonstrandum.

Autor:

*Heiko Kauffmann,
Mitbegründer, langjähriger Sprecher und
Vorstandsmitglied von PRO ASYL*

Heiko Kauffmann

PRO ASYL,

Postfach 1527,

40640 Meerbusch

Tel. 02132/760487;

Fax: 02132/760488

PRO ASYL-Postfach 160 624-60069-Frankfurt a.M.

Tel. 069/230688-Fax: 069/230650-www.proasyl.de

In der Freiheit eingesperrt **Das Leben unbegleiteter, minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland**

Die Farbe seiner Familie ist Rot. Rot wie das Zeichen der Sparkasse gegenüber oder der Lack des Geländers im Treppenhaus. Rot wie das Logo auf dem Plakat der „Partner für Berlin“. Oder rot wie Blut. Davon hat er eine ganze Menge gesehen in den 16 Jahren seines Lebens. Mateus gehört zur „Family G“. Die Mitglieder der „Family G“ sind Jungs aus Angola, die es nach Berlin verschlagen hat, und die alle zumindest ein rotes Kleidungsstück tragen - als Erkennungszeichen. Sie kamen hierher ohne Eltern, ohne Verwandte, ohne Familie: allein. Sie leben hier als Asylbewerber oder ohne irgendeine Aufenthaltsgenehmigung, wie Mateus. Mateus ist illegal. Wie er, halten sich zur Zeit 5.000 bis 10.000 minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge in Deutschland auf. Genaue Zahlen gibt es nicht. Es gibt keine amtlichen Statistiken, nur Schätzungen verschiedener Flüchtlingshilfe-Organisationen. Die Kinder fliehen vor Krieg, Verfolgung, Hunger, Armut und Gewalt. So verschieden wie die Schicksale der Jungen und Mädchen, sind auch die Gründe für die Flucht aus der Heimat.

Meist können die Kinder keine asylrelevanten Gründe für ihre Flucht angeben. Die Folge: Abschiebung.

Mateus sitzt auf einem Bett. Über ihm hängen Poster amerikanischer Rap-Stars. Fußballspieler oder Rapper möchte er werden. Einer von den harten, schwarzen Jungs, die Erfolg haben und von allen geachtet werden. Und die deshalb hier in Deutschland bleiben dürfen. In Mateus Gesicht hat sich seine Geschichte eingeschrieben. Geschrieben ist sie in Narben, von denen nur einige sichtbar sind. Die meisten liegen tief unter der Haut. Er kommt aus dem Süden Angolas. In der Provinz Bié ist er geboren, sagt er. Sein Vater wurde getötet noch bevor er auf die Welt kam. Bié ist laut einem Bericht der Vereinten Nationen der furchtbarste Ort, an dem man geboren werden kann. Noch bevor der dritte Angolanische Bürgerkrieg 1998 ausbrach, waren dort 97 Prozent aller Kinder dem Kriegsgeschehen direkt ausgesetzt. Ein Drittel von ihnen hat zwischen 1992 und 1994 seine Eltern verloren. Fast 90 Prozent waren Opfer von Bombardements. Zwei Drittel dieser Kinder wurden von Landminen verstümmelt. Der gleiche Prozentsatz hat Menschen sterben sehen oder war direkt bei deren Ermordung dabei. Vor knapp zwei Jahren schlug in das Haus, in dem Mateus mit seiner Mutter wohnte, eine Bombe ein. Seine Mutter war sofort tot. Er wurde mit schweren Kopfverletzungen in ein Krankenhaus gebracht. Man transportierte ihn von

dort in die 900 Kilometer entfernte Hauptstadt Luanda in ein Lager des Roten Kreuzes. Nach seiner Genesung schlägt sich Mateus auf den Straßen der Metropole durch. Wie, das will er nicht erzählen. Luanda ist nach Tokio weltweit die Hauptstadt mit den höchsten Lebenshaltungskosten. Vier Millionen Menschen leben dort in unvorstellbarer Armut, vegetieren in Erdlöchern, während einige Hundert unermesslich reich sind. Die Angestellten von Ölfirmen, Banken und internationalen Beraterfirmen müssen für ein Zimmer mit Meerblick bis zu 15.000 Dollar monatlich auf den Tisch legen. Nach einigen Monaten macht ein Portugiese, den er aus dem Lager kennt, Mateus den Vorschlag, ihn außer Landes zu bringen. Sie fliegen nach Moskau. Von dort geht die Reise per Auto weiter bis nach Berlin. Ein Freund des Portugiesen bringt ihn zur Clearingstelle.

Das Haus heißt offiziell „Erstaufnahme und Clearingstelle“ und ist ein Heim, das alle Minderjährigen aufnimmt, die in Berlin ohne Papiere und ohne Begleitung von Erwachsenen aufgegriffen werden. Die Einrichtung ist oft der erste feste Halt in einem rastlosen Leben zwischen Angst und Hoffnung. Von hier aus werden Ämtergänge, Arztbesuche, Deutschkurse und der Schulbesuch organisiert. Die Sozialarbeiter sollen zudem klären, woher die Kinder kommen, ob Verwandte in Deutschland leben und auf welchen Wegen sie ins Land gelangten. In der Regel sind die Jungen und Mädchen drei Monate dort. Innerhalb dieses Zeitraums bestimmt das Gericht einen Vormund.

Als Mateus vor fünf Monaten nach Treptow kam, lebten über 50 Jungen und Mädchen aus über 20 Nationen in der Clearingstelle. Die Jüngsten waren drei, die Ältesten 18 Jahre alt. Nach dem in Berlin gängigen Verfahren für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren setzt das Gericht meist eine Amtsvormundschaft ein. Mit 16 Jahren muss der „UMF“, wie die Flüchtlingskinder im Amtsdeutsch abgekürzt heißen, dann seine ausländerrechtlichen Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen. Zwar werden nach der UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen bis zu ihrem 18. Lebensjahr als Kinder betrachtet, die besonderen Schutz und Fürsorge benötigen. Doch was in der Bundesrepublik für deutsche und europäische Jungen und Mädchen gilt, gilt für jene aus Afrika oder Asien nicht. Die Deutschen unterschrieben die Konvention mit dem Vorbehalt, dass sie ausländerrechtliche Regelungen unberührt lässt. So werden in Deutschland unbegleitete, ausländische Kinder, die über 16 Jahre sind oder geschätzt werden, oft wie Erwachsene behandelt.

Am vierten oder fünften Tag in der Clearingstelle, so genau kann sich Mateus nicht mehr erinnern, muss er in den kleinen Raum gleich links neben dem Eingang. Herr Steinke, ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für

Jugend, Familie und Sport, bittet ihn, sich zu setzen. Herr Steinke regelt gemeinsam mit einer Kollegin die verwaltungsrechtliche Betreuung der Ankömmlinge in der Clearingstelle. Wenn er der Meinung ist, dass ein minderjähriger Flüchtling bei seiner Altersangabe gelogen hat, greift die Ausführungsvorschrift „AVMA-SY, Nummer 2, Ziffer 3, Buchstabe a bis c“. Der Flüchtling muss dann in einem vorstrukturierten Gespräch vor einem Gremium glaubhaft machen, dass er nicht asylmündig, das heißt noch keine sechzehn Jahre alt ist. Gelingt ihm das nicht, wird er oftmals über das bundesweit praktizierte Verteilungsverfahren irgendwo in der Republik in ein Asylbewerberheim gesteckt. Laut Statistik ist dies in einem Drittel der Fälle so. Diese Praxis kritisieren Flüchtlingshilfe-Organisationen und das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR). „Kinder gehören nicht in Sammelunterkünfte zusammen mit Erwachsenen, sondern in Jugendhilfeeinrichtungen, wo sie altersgemäß betreut werden“, sagt Kate Hallvorsen, zuständig beim UNHCR für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge in Europa.

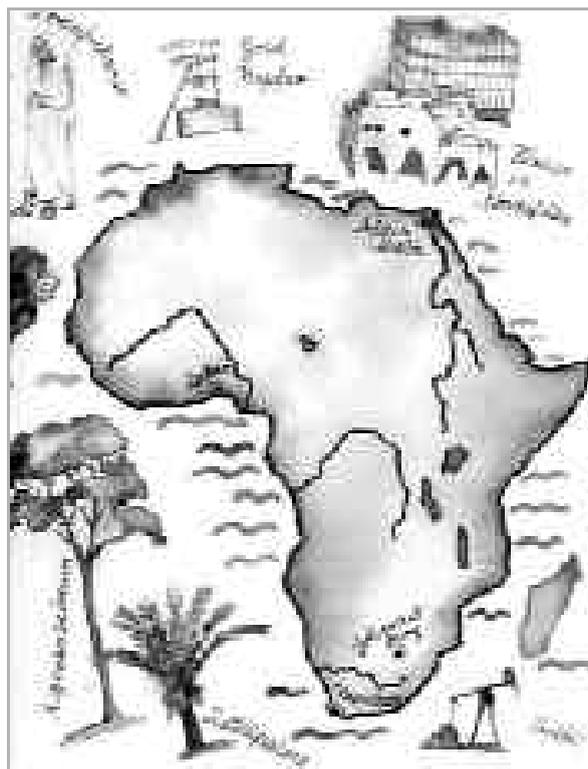
Laut der Geburtsurkunde, die Mateus dabei hat, ist er 15 Jahre alt. Nach einer kurzen Befragung aber entscheidet Steinke, dass Mateus zwischen 18 und 20 Jahre alt sei und hier im Haus nichts verloren hat. Er gibt Mateus einen Zettel mit der Wegbeschreibung zur Zentralen Anlaufstelle für Asyl.

Mateus ist verwirrt, weiß nicht so recht, was er machen soll. Er packt die paar Sachen, die er besitzt, zusammen. Eine Jacke zwei Hosen, TShirts, etwas Unterwäsche. Mateus spricht nur ein paar Brocken Deutsch. Wenn sich die schweren, dunklen Holztüren hinter ihm schließen, wird er wieder allein sein. Allein in einer fremden, unverständlichen, grauen Welt.

Ein anderer Junge rät ihm lieber nicht zur Zentralen Anlaufstelle zu gehen. Er habe gehört, dass der Weg über einen Asylantrag der schnellste Weg zurück ins Chaos ist. Der andere Junge hat Recht. „In den meisten Fällen beantragt die Amtsvormundschaft für ihre Mündel Asyl. Doch meist können die Kinder keine asylrelevanten Gründe für ihre Flucht angeben“, sagt Rechtsanwalt Ronald Reimann, der sich auf ausländerrechtliche Fragen spezialisiert hat. Die Folge: Abschiebung. „Ich sehe da ein gewisses Muster hinter diesem Vorgehen“, sagt Reimann. Für die Behörden ist das Verfahren billiger und schneller als der Weg über den Antrag auf eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen, was in den meisten Fällen eher im Interesse der Mädchen und Jungen wäre.

Das erklärt auch Horst Böhmer, Sozialarbeiter im Bayouma-Haus. Er spricht mit Mateus und rät ihm, gegen die Alterseinschätzung zu klagen und einen Antrag auf Duldung aus humanitären Gründen zu stellen. Horst Böhmer besorgt Mateus einen Platz in einer Jugendunterkunft. Da lebt Mateus nun, illegal, mit ungewisser Zukunft.

Stacheldraht. Eisenzaun. Auf dem See draußen ist Sonntag. Menschen in kleinen grünen, blauen und gelben Booten paddeln durch ihr Wochenende. Die Sonne scheint. Humberto sitzt in einer großen Stahlschachtel. Es ist heiß in dem Container. Er blättert in einem alten Versandhauskatalog, schaut sich all die bunten Dinge an, die er wohl nie besitzen wird. Wie Mateus kommt Humberto aus Angola. Auch er landete nach seiner Ankunft in Deutschland in der Clearingstelle in Berlin. Jetzt ist er 20 Kilometer Luftlinie von der polnischen Grenze entfernt, sitzt in einem Asylbewerberheim an der Talsperre Quitzdorf in der Nähe des kleinen Dorfes Kollm. Er wurde im Altersfeststellungsverfahren von Frau Pretsch, der Kollegin von Herrn Steinke bei der Senatsverwaltung für Jugend, Familie und Sport, ebenfalls auf 18 bis 20 Jahre geschätzt. Geboren wurde Humberto am 30.09.1985, sagt er. Papiere habe er nie besessen. „In Angola gibt es kaum Dokumente von Behörden“, sagt er. Humberto kommt aus Maquela, einer Stadt in der nordöstlichen Provinz Uige an der Grenze zu Zaire. Maquela ist eine hart umkämpfte Stadt. Am 11. September 1998 fiel sie an die UNITA-Rebellen, um zehn Tage später wieder von den Regierungstruppen der MPLA zurückerobert zu werden. Seitdem gibt es in der Gegend ständig Kämpfe. „Wir haben uns dann immer im Wald versteckt, um nicht getötet oder als Soldaten eingezogen zu werden“, erklärt Humberto. Seinen Vater kennt er nicht. „Der Krieg“, sagt er. Als er im Februar dieses Jahres mit seiner Mutter und seinem Bruder während heftiger Kämpfe wieder einmal in den Wald flieht, wird er von seiner Familie getrennt. Selbst nach tagelangem Suchen kann er sie



Kinderflüchtlinge

nicht wiederfinden. Er weiß nicht, ob sie tot sind oder noch leben. Humberto beschließt mit einigen Freunden, zu Fuß in das 400 Kilometer entfernte Luanda zu gehen. Von den ursprünglich sieben Jungs kommen drei an. „Wir mussten unsere Freunde tot zurücklassen“, sagt Humberto und will nicht weiter darüber sprechen. In Luanda schließen sich die Jungs einer Kinderstraßenbande an: „Wir haben gebetet, irgendwie da raus zu kommen.“ Ihre Gebete werden erhört. Ein Russe bietet ihnen an, einige von ihnen außer Landes zu bringen. Wie bei Mateus geht die Reise über Moskau nach Berlin.

Jetzt sitzt er an der polnischen Grenze. Gefangen. Der Stacheldraht, der Eisenzaun ist unüberwindbar. Der kahlgeschorene Mann mit dem blauen Hemd vom Sicherheitsdienst hat ihm sein vorläufiges Ausweispapier abgenommen. Und ohne Papiere kommt Humberto nicht raus, sitzt fest im kochend heißen Containerabteil. Humberto sagt, er wisse nicht, warum er hier ist und warum er nicht raus darf. Er will wieder nach Berlin zurück. Seitdem er hier ist - und das sind jetzt immerhin schon drei Monate - hat keiner von offizieller Seite mit ihm gesprochen: „Ich sitze, warte und bete.“ Von einigen älteren Angolanern hat er erfahren, dass das hier ein Asylbewerberheim ist. Er will kein Asyl. Die Frau aus Berlin, die ihm helfen will, hat gesagt, dass Asyl schlecht für ihn ist. Die Frau heißt Regine Bouèdibéla-Amangoua und engagiert sich in dem Verein AKINDA, der sich für die Rechte der jungen Flüchtlinge einsetzt. Sie hat die private Einzelvormundschaft für Humberto beantragt. Als Humberto nach Kollm verteilt wurde, hat sie ihm ein Papier mitgegeben, in dem steht, dass sie die Vormundschaft für ihn beantragt habe und sowohl er selbst wie auch sie als zukünftige Vormünderin keinen Asylantrag stellen möchte, sondern eine Duldung aus humanitären Gründen. Aus Angola hat sie Unterlagen angefordert, die Humbertos wahres Alter belegen sollen. Im Moment ist Humbertos Asylantrag ausgesetzt und beim zuständigen Amtsgericht in Sachsen läuft das Vormundschaftsverfahren. „Die Behörden machen mit den Kindern, was sie wollen“, sagt Regine Bouèdibéla-Amangoua. „Die Jungen und Mädchen haben doch weder eine Ahnung von ihren Rechten, noch von dem, was

ihnen eigentlich zusteht und was überhaupt hier abgeht.“

Durch den Stacheldraht kann Humberto die bunten Boote auf dem See der Talsperre Quitzdorf sehen. Er versteht nicht, warum er nicht raus darf. Der Mann mit dem kahlgeschorenen Schädel sagt: „Vorschrift.“ Rechtsanwalt Ronald Reimann sagt: „Freiheitsberaubung.“ Zwar sind Asylbewerber in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt, sie müssen sich in dem zugewiesenen Landkreis aufhalten. Eine Pflicht, zu bestimmten Zeiten in der Unterkunft zu sein, gibt es aber nicht. Rein juristisch, so Reimann, gibt es keine Ermächtigungsgrundlage für so eine indirekte Ausgangssperre. Durch die Gänge des Containers dröhnt Musik aus den verschiedenen Erdteilen. Die Töne versuchen sich aneinander zu klammern. Es gelingt ihnen nicht. Sie wollen sich nicht so recht vermischen, bleiben für Sekundenbruchteilen hart nebeneinander stehen, werden von den nächsten fremden Tönen abgelöst, denen es auch nicht gelingt, in Harmonie zusammenzuwachsen. Humberto sitzt über dem Versandhauskatalog und schwitzt. Er betet, dass er „irgendwie raus kommt“ und vielleicht auch, dass er irgendwann einmal so ein strahlend, unbeschwertes Konsumentenleben hat, wie die lächelnden Menschen in dem kleinen Plastikglück ihrer Warenhauswelt. ■

Matthias Zuber

Der Kleine Fisch auf der Flucht.

Der kleine Fisch lebt in einem Fluß in der Region Dersim, am Fuße der kurdischen Berge. Dort, wo nach der Legende das biblische Paradies lag. Die Gegend hat nichts paradiesisches mehr. Krieg und Umweltzerstörung haben sie zu einem Ort verwüstet, an dem mit dem Bewohnern selbst die Hoffnung gestorben ist. Der kleine Fisch, ohne Familie oder Freunde, findet in einem Vogel einen neuen Freund. Beide machen sich auf den Weg über den Lauf des Euphrat zum persischen Golf, in der Hoffnung eine bessere Welt zu finden.

Ein Märchen in persischer Erzähltradition.

Zur Situation der Kinderflüchtlinge in Niedersachsen

In Deutschland ist seit Ende der siebziger Jahre ein erheblicher Anstieg der Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu verzeichnen. Dabei ist die Zahl in den letzten 2 Jahren aufgrund der Zunahme von Ein- und Ausreiseerschwernissen, erschwelter Aufenthaltsbedingungen sowie einer steigenden Zahl an Abschiebungen leicht rückläufig.

Trotz ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit finden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der öffentlichen Diskussion um die Flüchtlingsaufnahme- und Einwanderungsthematik eine vergleichsweise geringe Beachtung. Zwar hat die zum 01.07.1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreform das Recht des Kindes auf Erziehung gestärkt und damit indirekt auch Flüchtlingskindern eine Besserstellung verschafft. Spezifische Hilfen für Flüchtlingskinder sind jedoch nirgends gesetzlich normiert und in der Praxis hat das restriktive allgemeine Ausländerrecht Vorrang vor den Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Daher gelten Flüchtlingskinder nach dem Ausländergesetz bereits mit 16 Jahren als rechtlich handlungsfähig.

Fachleute kritisieren Defizite des Minderjährigenschutzes u.a. auf dem Gebiet der Einreise, bei der Aufnahme und Erstbetreuung, bei der asylrechtlichen Unterstützung, im Bereich der Statuszuweisung, bei der Unterstützung und Leistungsversorgung durch Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich sorgerechter Handlungsinstrumentarien sowie bei Fragen der Abschiebung und der Abschiebungshaft. Neben der allgemeinen Rechtslage ist für die Situation der Flüchtlingskinder entscheidend, wie diese Rechtslage vor Ort konkret umgesetzt wird. Hier liegen bislang nur sehr unzureichende und bruchstückhafte Informationen vor. Bedingung jeder Verbesserung der Praxis ist ein reales Bild über die tatsächliche Situation. Um zu einem Gesamtbild zu kommen und notwendige weitere Handlungsschritte auszuloten, bedarf es einer Bestandsaufnahme, die neben der allgemeinen Rechtslage auch die konkrete Praxis vor Ort analysiert. Eine seri-

öse Bestandsaufnahme gestaltet sich dabei als sehr problematisch, da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge statistisch nicht gesondert erfasst werden. Aus diesem Grund ist spezifisches Datenmaterial zu Flüchtlingskindern und Kinderflüchtlingen nur unzureichend vorhanden. Aus den Erhebungen mit Altersangabe geht in der Regel nicht hervor, ob die erfaßten Personen unbegleitet oder im Familienverband eingereist sind. Darüber hinaus existieren lediglich nach Aufenthaltstiteln getrennte Angaben. Für eine aussagekräftige Erfassung aller Flüchtlingskinder in Niedersachsen bis 18 Jahre fehlt das notwendige statistische Material.

MigrantInnen in Deutschland

Ende des Jahres 2002 leben insgesamt 7.348.000 AusländerInnen in Deutschland. Aus den vorhandenen Daten wird ersichtlich, dass nach wie vor starke Unterschiede in den Lebensverhältnissen und damit auch hinsichtlich der Lebenschancen der Menschen bestehen. So beziehen ca. 4 % der Deutschen und 13 % der Nichtdeutschen Sozialhilfe. Nichtdeutsche haben im Durchschnitt geringere Einkommen, schlechtere Arbeitsplätze, ein höheres Arbeitsplatzrisiko und geringere Qualifikationen. Sie bewohnen kleinere und qualitativ schlechtere Wohnungen. Die überwiegende Mehrheit der arbeitslosen Jugendlichen mit Migrationshintergrund verfügt über keinen oder nur über einen schlechten allgemeinbildenden Schulabschluss und über keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Fast die Hälfte der Nichtdeutschen ist jünger als 30 Jahre. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen bei den Aussiedlern liegt bei ca. 30 % (Bafl). Jede/r fünfte MigrantIn ist bereits in Deutschland geboren. Von den unter 18-jährigen sind fast zwei Drittel in Deutschland geboren. Im Vergleich zur deutschen Bevölkerung sind die MigrantInnen damit deutlich jünger.

Im Jahr 2002 wurde mit rund 69 % (2001 rd. 70 %) die Mehrheit der Asylersuchen von Männern gestellt. In allen Altersgruppen mit Ausnahme der Gruppe der „50-jährigen und älteren Asylbewerber“ überwiegt der Anteil der männlichen Antragssteller. Dabei sind 58,8 % aller Asylbewerber jünger als 25 Jahre.

Gesamtzahl der Asylbewerber im Jahr 2002 nach Altersgruppen und Geschlecht

	Männlich	in %	Weiblich	in %
unter 16 Jahren	9.022	18,4	7.872	35,8
Von 16 bis unter 18 Jahre	5.844	11,9	1.223	5,6
Von 18 bis unter 25 Jahre	13.783	28,1	4.035	18,4
Von 25 bis unter 30 Jahre	8.630	17,6	3.015	13,7
Von 30 bis unter 35 Jahre	5.493	11,2	2.126	9,7
Von 35 bis unter 40 Jahre	3.196	6,5	1.419	6,5
Von 40 bis unter 45 Jahre	1.534	3,1	853	3,9
Von 45 bis unter 50 Jahre	781	1,6	492	2,2
50 Jahre und älter	872	1,8	927	4,2
Gesamt	49.165	100,00	21.962	100,00

Bundesamt, eigene Berechnung

Geschlechterverteilung unter den Asylbewerbern nach Altersgruppen im Jahr 2002

Altersgruppen	Männlich in %	Weiblich in %	Summe
unter 16 Jahren	53,4	46,6	16.894
Von 16 bis unter 18 Jahre	82,7	17,3	7.067
Von 18 bis unter 25 Jahre	77,4	22,6	17.828
Von 25 bis unter 30 Jahre	74,1	25,9	11.645
Von 30 bis unter 35 Jahre	72,1	27,9	7.619
Von 35 bis unter 40 Jahre	69,3	30,7	4.615
Von 40 bis unter 45 Jahre	64,3	35,7	2.387
Von 45 bis unter 50 Jahre	61,4	38,6	1.273
50 Jahre und älter	48,5	51,5	1.799
Gesamt	69,1	30,9	71.127

Bundesamt, eigene Berechnung
Gesamtzahl der Asylanträge im Jahr 2002: 71.127

Flüchtlinge und MigrantInnen in Niedersachsen

In Niedersachsen lebten am 31.03.2003 insgesamt 478.885 ausländische Staatsangehörige, das sind ca. 6 % aller EinwohnerInnen dieses Bundeslandes. Damit liegt Niedersachsen unter den sechzehn Bundesländern in Bezug auf den Ausländeranteil an sechster Stelle. Die Verteilung der MigrantInnen im Flächenland Niedersachsen zeigt eine große Streuung. Den geringsten Anteil weist der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit 2,4 %, den größten Anteil die Landeshauptstadt Hannover mit 16,4 % auf.

Ein Vergleich der Geschlechterverteilung aus dem Jahr 1999 ergibt, dass in der ausländischen Bevölkerung 53,0 % männlich und 47,0 % weiblich, in der deutschen Bevölkerung dagegen 48,6 % männlich und 51,4 % weiblich sind. Damit weist die nicht-deutsche Bevölkerung gegenüber der Gesamtbevölkerung einen weitaus höheren Anteil an Männern auf. In den Altersgruppen der unter 25-jährigen ist die Geschlechterverteilung bei den MigrantInnen weitgehend ausgeglichen. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um die zweite oder dritte in Deutschland geborene Generation, welche eine ähnliche Geschlechterproportion aufweist, wie die deutsche Bevölkerung.

Auch in Niedersachsen bestätigt sich der bundesweite Trend hinsichtlich der schlechteren sozialen Situation von nichtdeutschen MigrantInnen gegenüber deutschen Staatsangehörigen. Im Jahr 2001 betrug die Arbeitslosenquote in Niedersachsen 9,5 %, bei den AusländerInnen lag diese Quote mit 24,2 % mehr als doppelt so hoch. Von den 39.714 gemeldeten ausländischen Arbeitslosen in Niedersachsen sind 4.718 jünger als 25 Jahre.

Von den insgesamt 478.885 in Niedersachsen lebenden Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit waren 92.565 Kinder unter 16 Jahren, dies sind 19,3 % des Gesamtanteils der MigrantInnen. Nach Berechnungen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik lebten am 31.12.2001 in der Altersgruppe zwischen 0 bis 15 Jahren insgesamt 93.329 Kinder mit einem migrantischen Lebenshintergrund in diesem Bundesland. Davon sind 48.096 männlichen und 45.233 weiblichen

Geschlechts. In der Altersgruppe zwischen 15 bis 20 Jahren sind es insgesamt 30.703 Kinder mit einem migrantischen Lebenshintergrund, davon sind 16.133 männlichen und 14.570 weiblichen Geschlechts

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Als besonders problematisch ist die Lebenslage der 16 bis 18 jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu beurteilen. Diese sind in der Regel in Sammel-lagern und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Asylrechtlich werden minderjährige Flüchtlinge in dieser Altersgruppe wie Erwachsene behandelt, sie müssen ihren Asylantrag selbst stellen und sind im Asylverfahren voll rechtsfähig. Diese Jugendlichen genießen in der ausländerrechtlichen Praxis keine Kinderschutzrechte und können daher nicht zuletzt auch leichter abgeschoben werden..

Laut UNHCR vom 13.11.2001 stellten im Jahr 2000 insgesamt 946 erfasste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis 18 Jahre einen Asylantrag in Deutschland. Die meisten Anträge von unbegleiteten minder-jährigen Flüchtlingen innerhalb dieses Zeitraums wurden in den Niederlanden mit 6.705, gefolgt von Großbritannien mit 2.733 Anträgen gestellt. Deutschland nimmt damit, bezogen auf die Anzahl der von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellten Asylanträge, den vierten Platz in Europa ein.

Zur Zeit leben nach Schätzungen ca. 6.000 bis 10.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich neben den registrierten Kinder-flüchtlingen eine Vielzahl minderjähriger Flüchtlinge illegal in Deutschland aufhält. Allein die Hamburger Jugendbehörde schätzt die dort lebenden minder-jährigen „Illegalen“ auf einige Hundert. So wurden beispielsweise im Jahr 1994 in der zentralen Aufnahme-stelle für Asylsuchende in Berlin-Spandau 1354 unbe-gleitete alleinreisende Jugendliche registriert. In den Erstaufnahmeheimen kamen jedoch nur 1205 an. Genaue Angaben über die Gesamtzahl illegalisierter Kinderflüchtlinge sind kaum möglich, diese Zahl dürf-te jedoch bei einigen Tausend liegen.

Die meisten der unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge kommen erfahrungsgemäss zuerst in den Metropolen wie Hamburg, Berlin und Frankfurt an, da sie hier am ehesten auf familiäre und andere soziale Netzwerke zurückgreifen können. Auf der Grundlage von Quoten und Altersfeststellungsverfahren werden sie später über die BRD verteilt, aber nur in Schleswig-Holstein und Bayern über die Zentralen Anlaufstellen (ZAST) erfasst.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland im Alter von unter 16 Jahren			
	2000	2001	2002
Asylbewerber	78.564	88.287	71.127
Unbegleitete Minderjährige	955	1.097	873
Anteil in %	1,22	1,24	1,23

Quelle: Statistik vom Bundesamt für Flüchtlinge (BAFL)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen

Ausgehend von Statistiken des Bundesamtes für ausländische Flüchtlinge über die prozentualen Ausländeranteile in den einzelnen Bundesländern (Nds.: 6,7%, Schleswig-Holstein 5,5%) sowie den in Schleswig-Holstein erfassten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von 16 bis 18 Jahren (75 in 2002) ergibt sich in Niedersachsen eine ungefähre Anzahl von 84 bis 90 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von 16 bis 18 Jahren pro Jahr. Hinzu kommen die in der Niedersächsischen Clearingstelle erfassten Kinderflüchtlinge bis 16 Jahre.

In der niedersächsischen Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen wurden im Jahr

1999 insgesamt 39,

2000 insgesamt 36,

2001 insgesamt 25,

2002 insgesamt 22 sowie

2003 bis zum 30.09. dieses Jahres 18 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen

Hier wurden zwischen 1999 und 2003 somit insgesamt 140 Erstaufnahmen registriert.

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten kann in Niedersachsen von einer - nicht signifikanten - Zahl von durchschnittlich 29 minderjährigen Flüchtlingen unter 16 Jahren und durchschnittlich 87 minderjährigen Flüchtlingen über 16 Jahren pro Jahr insgesamt, somit von einer Zahl von 116 jährlich in Niedersachsen lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ausgegangen werden.

Die unter 16-jährigen Flüchtlinge werden in Niedersachsen einer sog. „Clearingstelle“ zugeführt (siehe Kap.2.2.) Diese Clearingstelle wird im Auftrag der Niedersächsischen Landesregierung seit 1993 betrieben

und ist dem „Sozialwerk Nazareth e.V. in Norden/Norddeich“ angegliedert. Die Clearingstelle soll die Jugendämter auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) § 42 (Vorschriften zur in Obhutnahme von Minderjährigen) bei der Klärung der Fluchtgründe, der Herkunft, möglichen familiären Bindungen in Deutschland sowie bei der Altersfeststellung unterstützen.

Sofern Zweifel an den Altersangaben der minderjährigen Flüchtlinge gehegt wird, ist in Niedersachsen ein sogenanntes Altersfeststellungsverfahren vorgesehen. Dieses wird von den Jugendämtern unterschiedlich gehandhabt. Die Methoden reichen von der Inaugenscheinnahme über die Untersuchung des Wachstumsgrades der Weisheitszähne und der Genitaluntersuchung bis zur Handwurzeluntersuchung mittels einer Röntgenaufnahme. So fand beispielsweise im August 2003 im Gesundheitsamt des Landkreis Schaumburg zum wiederholten Mal eine Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens eines minderjährigen Flüchtlings zwecks Altersfeststellung durch eine dort zuständige Ärztin statt (zur Problematik siehe auch Kap.1, Altersfeststellung).

Der Schulbesuch ist auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, im Unterschied zu der rechtlichen Praxis in einigen anderen Bundesländern, Pflicht. Es existiert eine sogenannte Clearingklasse in der Hauptschule Norden, nach der Grundschule ist die Unterbringung in den Regelklassen und die Absolvierung von berufsvorbereitenden Maßnahmen, wie etwa das Berufsgrundbildungsjahr oder das Berufsvorbereitungsjahr, vorgesehen. Hingegen ist ähnlich wie in anderen Bundesländern auch in Niedersachsen die Durchführung einer Ausbildung für jugendliche Flüchtlinge kaum möglich, denn die notwendige Arbeitserlaubnis wird nur in Ausnahmefällen erteilt.

Im Integrationsplan der niedersächsischen Landesregierung werden als „Zielgruppen der Integrationsbemühungen (...)“ sämtliche Zuwanderinnen und Zuwanderer deutscher wie nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, deren rechtlicher Status einen dauerhaften, d.h. nicht nur vorübergehenden, Verbleib in Deutschland erlaubt“, genannt. Kinder und Jugendliche sollen einen besonderen Schutz genießen: „Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind generell Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen und -bemühungen, unabhängig von ihrer Nationalität, der Herkunft der Eltern, dem eigenen oder elterlichen ausländer- oder asylrechtlichen Status. Dem Bedarf und Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung ist Rechnung zu tragen.“

Die Praxis sieht leider anders aus!

Edda Rommel vom Niedersächsischen

Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hannover

“Die Gründe, die dazu führen, dass Minderjährige allein auf den Weg in die Bundesrepublik geschickt werden, sind vielschichtig. Sie spiegeln das ganze Drama der weltweiten Flucht- und Migrationsbewegungen wider - Krieg, politische Repressionen, Diskriminierung von Minderheiten oder unerträgliche Armut und Perspektivlosigkeit sind als Fluchtursachen zu nennen.” (aus *“Allein im Exil”*, herausgegeben von der Bundesbeauftragten für die Belange der Ausländer).

Die Unterbringung und Betreuung dieser unbegleiteten Jugendlichen ist seit vielen Jahren Thema in Hannover. Leider werden bis heute die 16- und 17-Jährigen, die Hannover zugewiesen werden, in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dagegen haben die Flüchtlingsinitiativen und Verbände jahrelang protestiert und eine adäquate, dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung gefordert. Dies ist uns nicht gelungen, wir haben jedoch Verwaltung und Politik für die Lage der Jugendlichen sensibilisieren können und beschreiben im Folgenden diesen Prozess:

Durch einen Ratsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde die Verwaltung aufgefordert, in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des *“Runden Tisches für ein interkulturelles Hannover - gegen Rassismus, Fremdenhass und Ausländerfeindlichkeit”* sowie dem *„Referat für Interkulturelle Angelegenheiten“* Grundsätze für den Betrieb von Flüchtlingswohnheimen sowie ein Belegungskonzept für Flüchtlingswohnheime zu erstellen.

In den Jahren 1997/ 1998 wurden die Grundsätze neu überarbeitet. Dabei wurde das Konzept für die minderjährigen Flüchtlinge aufgrund der besonderen Problematik in einer gesonderten Arbeitsgruppe behandelt, an der neben dem Wohnungsamt auch das Jugendamt beteiligt war.

Seit 1998 wurden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zumindest in einem Flüchtlingswohnheim untergebracht, zumeist in 2-Bett-Zimmern, zur Zeit in 1-Bett-Zimmern, und sie wurden durch zunächst zwei, nach zwei Jahren durch eine Sozialpädagogin betreut. Die Finanzierung erfolgte - durch die Initiative des Betreibers der Flüchtlingsunterkunft (AWO) - mit AB- und EU-Mitteln. Diese Form der Unterbringung und Betreuung sollte eine Übergangslösung sein, bis hin zu einer adäquaten, dem Kindeswohl entsprechenden Lösung.

Die Notwendigkeit eines besonderen Verfahrens mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird auch im *“Integrationsplan”* des Nds. Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, u.a. in den: *“Leitlinien und Selbstverständnis der Landesregierung im*

Integrationsprozess” deutlich: *“Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind generell Zielgruppe von Integrationsmaßnahmen und -bemühungen, unabhängig von ihrer Nationalität, der Herkunft der Eltern, dem eigenen oder elterlichen ausländer- oder asylrechtlichen Status. Dem Bedarf und Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung ist Rechnung zu tragen.”*

2002/2003 sollte durch einen weiteren Dringlichkeitsantrag des Rates das Konzept zur Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen durch die Arbeitsgruppe weiter entwickelt werden.

Im Verlauf der Beratungen stellte sich jedoch bald heraus, dass die Verwaltung weiterhin enge Rahmenbedingungen setzt: Nach Rechtsauffassung der Verwaltung (Ordnungsamt) wird eine Unterbringung der Jugendlichen gemäß AsylVerfG (§§ 12 u. 53) angeordnet, d.h. die Auflage erteilt, in einem Wohnheim wohnen zu müssen. Außerdem stellt die Verwaltung nach wie vor keine Haushaltsmittel für die Betreuung der Jugendlichen zur Verfügung.

Unter diesen widrigen Rahmenbedingungen konnte in der Arbeitsgruppe nur ein Minimal-Konzept-Kompromiss erarbeitet werden:

Er sieht vor, dass bei jedem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling innerhalb der ersten Woche der Zuweisung nach Hannover seitens des Jugendamtes (Stelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) geprüft wird, ob ein erzieherischer Bedarf vorliegt. Unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder, die der Hilfe zur Erziehung bedürfen, werden in Einrichtungen oder Maßnahmen der Jugendhilfe betreut. Für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, für die bei der Erstüberprüfung kein Bedarf an Hilfe zur Erziehung gem. SGB VIII (Sozialgesetzbuch) festgestellt wird und die auf Grund von ausländerrechtlichen Auflagen oder anderen Gründen nicht privat untergebracht werden können, ist eine Unterbringung in einer speziellen Gemeinschaftsunterkunft mit zusätzlicher sozialpädagogischer Betreuung vorgesehen. In der Arbeitsgruppe herrschte Konsens darüber, dass auch bei Nichtfeststellen eines Bedarfs nach SGB VIII in jedem Fall ein Betreuungsbedarf vorhanden ist, der sich aus der besonderen Lebenssituation der UMF begründet.

Vom Jugendamt, Stelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, wird auch die Einrichtung einer Vormundschaft beim Amtsgericht (Privat- oder Amtsvormund) beantragt und ggf. geführt.

Die gemeinsame Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung in einem Wohnheim soll dem minderjährigen Flüchtling Lebenssituation helfen, die besondere Lebenssituation zu bewältigen. Gleichzeitig soll sie einen engen Kontakt zwischen den zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Jugendamtes, den (Amts-)Vormündern und den Jugendlichen ermöglichen. Zwischen dem Fachbereich Jugend und

Familie, dem Vormund, dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling und den Betreuerinnen/Betreuern soll ein regelmäßiger Austausch über den Entwicklungsstand, Aufenthalts-, Gesundheits-, Sozialhilfefragen etc. des Betreffenden stattfinden. Wenn sich daraus neue Hilfebedarfe ergeben, müssen die notwendigen Schritte bzw. Maßnahmen eingeleitet werden.

Darüber hinaus kann diese Betreuung als Präventivmaßnahme gesehen werden. Die Gefahr, dass die Jugendlichen in die Straffälligkeit abrutschen oder anderweitig auffällig werden, würde deutlich gemindert und somit könnten Mehrkosten in der Jugendhilfe vermieden werden.

Die Tragfähigkeit des Unterbringungskonzeptes soll von den Vertreterinnen des Runden Tisches und der Verwaltung kontinuierlich beobachtet, ggf. modifiziert und fortgeschrieben werden.

Um eine eingehendere und kontinuierlichere Betreuung der Jugendlichen sicher stellen zu können, sollte nach dem 14.10.2003 (Ablauf der EU-Mittel) eine feste Stelle geschaffen werden. Dies würde Kosten von 47.000 € jährlich verursachen. Die Forderung des Runden Tisches ist es, in jedem Falle eine Betreuung abzusichern. Von Seiten der

Verwaltung kann jedoch angesichts der Finanzlage eine Deckung nicht angeboten werden.

Inzwischen ist die aus EU-Mitteln finanzierte ganze Stelle ausgelaufen, die Jugendlichen müssen seitdem ohne besondere Betreuung im Wohnheim leben.

Über den Kompromiss der o.g. Arbeitsgruppe muss nun die Politik entscheiden. Die offenen Fragen lauten: Folgt sie der Rechtsauffassung der Verwaltung und verantwortet sie die Unterbringung der Jugendlichen im Flüchtlingswohnheim? Beschließt sie, wenigstens eine Betreuung für die Jugendlichen im Wohnheim zu finanzieren?

Bisher wurde ein Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf den Weg gebracht, dass eine halbe Stelle für die Betreuung der z.Z. 12 Jugendlichen im Flüchtlingswohnheim finanziert werden soll. Wenn dies beschlossen wird, wäre auch die oben beschriebene notwendige Mindestbetreuung nur in reduziertem Umfang zu leisten. ■

(Stand. Dezember 2003)

Christa Klassen vom Verein Janusz-Korzak-Verein

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Clearingstelle Norden/Norddeich

Die sogenannte Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge existiert seit 1993. Im Auftrag der

Niedersächsischen Landesregierung wird sie vom „Sozialwerk Nazareth e.V.“, eine in verschiedenen Bereichen der Alten- sowie Kinder- und Jugendarbeit aktive Organisation mit Sitz in der Gemeinde Norden/Norddeich, betrieben



Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Niedersächsischen Clearingstelle Norden/Norddeich.

Das Sozialwerk Nazareth e.V. verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Flüchtlingen. Im Jahr 1978 nahm die Einrichtung,“ im Auftrag der Landesregierung Niedersachsen 151 sogenannte vietnamesische „boat-people“ auf. Hierbei handelte es sich um Menschen, die nach dem Machtwechsel in Vietnam in zumeist kleinen Booten die Flucht vor dem neuen Regime über das Meer antraten. Die Bundesrepublik Deutschland erklärte sich seinerzeit zur Aufnahme eines bestimmten Kontingents dieser Flüchtlinge bereit. Seit das „Sozialwerk“ im Jahr 1982 mit der Unterbringung und Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aus Vietnam begann, ist diese Einrichtung speziell im Bereich der Arbeit mit jungen Flüchtlingen tätig.

Die Clearingstelle arbeitet auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 42. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung der Niedersächsischen Jugendämter, die gesetzlich für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zuständig sind. Die Jugendämter der niedersächsischen Kommunen führen der Clearingstelle die betreffenden Kinder und Jugendlichen zu.

Kinderflüchtlinge in Niedersachsen

Zuführende Kommunen innerhalb des Zeitraums vom 01 September 1993 bis zum 30.09.2003:

Landkreis Hannover	79	Landkreis Leer	4
Stadt Hannover	82	Landkreis Rotenburg	3
Stadt Braunschweig	32	(Wümme)	2
Stadt Oldenburg	26	Landkreis Cuxhaven	2
Landkreis Aurich	49	Landkreis Harburg	5
Stadt Lüneburg	12	Stadt Wilhelmshaven	4
Stadt Osnabrück	27	Stadt Emden	1
Landkreis Wesermarsch	8	Landkreis Hameln/Pyrmont	5
Landkreis Ammerland	13	Landkreis Stade	4
Landkreis Osnabrück	4	Landkreis Graftschaft	1
Stadt Delmenhorst	15	Bentheim	1
Stadt Göttingen	6	Landkreis Hildesheim	2
Landkreis Vechta	5	Landkreis Gifhorn	1
Landkreis	1	Landkreis Uelzen	1
Soltau/Fallingbostel	2	Stadt Buxtehude	8
Landkreis Friesland	4	Stadt Celle	1
Landkreis Diepholz	5	Stadt Nordenham	1
Stadt Bramsche		Landkreis Peine	2
		Stadt Hildesheim	
		Landkreis Emsland	

Insgesamt 418^[1]

[1] Sozialwerk Nazareth e.V. Friedensstrasse 1, 26506 Norden/Norddeich Informationsschreiben an den Niedersächsischen Flüchtlingsrat.

In der Arbeit der Clearingstelle geht es insbesondere um die Klärung der Herkunft, der Fluchtmotive und des Alters der Flüchtlingskinder sowie um die Ermittlung möglicher familiärer Bindungen in Deutschland. Aus der Arbeit der Clearingstelle ergeben sich damit auch Konsequenzen für die weitere ausländerrechtliche Situation der Betroffenen. Sobald die rechtliche und persönliche Situation der minderjährigen Flüchtlinge geklärt ist, wechseln diese in anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder werden



gegebenenfalls bei Familienangehörigen untergebracht. Da das Sozialwerk Nazareth e.V. selbst eine stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betreibt, ist auch ein Verbleib in dieser Institution möglich.

Von den im o.g. Zeitraum in der Clearingstelle aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen haben 194 der Betroffenen diese Institution in andere Einrichtungen, 51 zu ihren in Deutschland lebenden Familienangehörigen, 54 in die ZAST und 7 in Pflegefamilien verlassen. 17 Jugendliche sind in ihr Herkunftsland zurückgereist, 3 wurden in Abschiebehaft genommen und möglicherweise abgeschoben, 3 haben Niedersachsen aufgrund administrativer Zuständigkeiten in anderen Bundesländern verlassen, 81 werden vermisst und ein Jugendlicher ist nicht an seinem Bestimmungsort angekommen. In den letztgenannten beiden Fällen sind einige der Betroffenen möglicherweise in die Illegalität gegangen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge benötigen besonderen Schutz und professionelle Hilfen. Die Arbeit der Clearingstelle des Sozialwerks Nazareth e.V. kann dazu beitragen, den besonderen Bedürfnissen der minderjährigen Flüchtlinge Rechnung zu tragen, sofern diese besonderen Bedürfnisse auch von den politisch Verantwortlichen ernst genommen werden. ■

*Edda Rommel & Achim Beinsen
vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat*

Aufbau eines Netzwerkes für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Gewährleistung des Kindeswohls sind vielen ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätigen nicht immer hinreichend bekannt. Flüchtlingskinder sind zuerst Kinder. Bei allen Entscheidungen über ihr Schicksal und bei ihrer Behandlung im Alltag muss das Wohl des Kindes angemessen berücksichtigt werden. Bei allen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen findet das SGB VIII Anwendung; gleichgültig, ob sie sich als Kinder unter 16 Jahren in besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe oder als Jugendliche und junge Volljährige in zentralen Aufnahmestellen für Erwachsene aufhalten. Die örtlich zuständigen Jugendämter haben sich deshalb auch um das Wohl der 16 bis 18jährigen Flüchtlinge in den zentralen Anlaufstellen zu bemühen. Dies findet in der Praxis kaum statt. Zudem sind jedem für Kinderflüchtlinge zuständigen Sozialarbeiter im Jugendamt bis zu 80 Kinder/Jugendliche als Amtsvormund zugeordnet.

Die besonders schutzbedürftige Gruppe der Flüchtlingskinder müsste im Aufnahmeprozess besser unterstützt werden, als es bisher möglich war.

Die besonders belastende Situation für Kinderflüchtlinge könnte durch die Anwendbarkeit des KJHG für alle bis 18 Jahre, größere Unterstützung und eine Vernetzung erleichtert und verbessert werden. Es liefert sie nicht völlig einem für sie unüberschaubaren System aus, das die Kinderflüchtlinge verwaltet, verwahrt und sich selbst überlässt. Den ohnehin i.d.R. traumatisierenden Erfahrungen im Herkunftsland und/oder auf der Flucht fügen sich häufig die isolatorischen hinzu, die die Traumatisierungen verfestigen und/oder durch die Erfahrungen, die sie am Ziel ihrer belastenden Flucht in der Bundesrepublik machen, reaktiviert und kumuliert werden können.

Zur besseren Unterstützung und Begleitung von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen wurde in dem vom Europäischen Flüchtlingsfond geförderten „Projekt Kinderflüchtlinge“ im Niedersächsischen Flüchtlingsrat ein Konzept entwickelt, welches auf die landesweite Vernetzung der UnterstützerInnen zielt. In der Praxis weist dieses Netzwerk z.B. im Raum Oldenburg - hier befindet sich auch die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) - noch geographische Lücken auf und ist daher noch erweiterungsfähig.

Die hinter dem Konzept stehende Motivation erklärt sich daraus, dass unbegleitete Flüchtlingskinder zu den verletzlichsten Opfern einer erzwungenen Migration gehören und im Exil im besonderen Maße leiden.

Ziel ist es, die asylrechtlich als Erwachsene eingeordneten und behandelten unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 -18 Jahren, die sich gleichwohl auf den Schutz des KJHG und internationaler Rechts- und Schutzabkommen berufen können, in einem jeweils zur Verfügung stehenden Rahmen aufzufangen, aus der Isolation zu holen und ihnen den notwendigen Schutz und Hilfestellung zu geben. Insbesondere die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind durch mögliche Kontakte mit Drogen(händlern),

Kriminalität, (sexueller) Gewalt, gefährdet, wenn sie sich in Erwachsenenunterkünften befinden und sozial isoliert sind.

Vormünder/Paten und engagierte Ehrenamtliche/Initiativmitglieder, die sich um die einzelnen Jugendlichen kümmern, leisten hierbei eine wichtige und notwendige Hilfestellung, die gesellschaftlich geachtet werden sollte und zum sozialen Frieden beitragen kann. Eine Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen mit den beteiligten Stellen wäre für die betroffenen Minderjährigen von unschätzbarem Nutzen und auch ein im Hinblick auf gesellschaftliche Integration und Akzeptanz sinnvoller Arbeitsansatz.

Kurzbeschreibung des Konzeptes:

Der Flüchtlingsrat organisiert in Niedersachsen ein Netzwerk für die Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge, in dem sowohl ein Pool von Vormündern und/oder Paten, als auch Initiativen von Flüchtlingsvereinen, Wohlfahrts- und Kirchenverbänden etc., enthalten sind. Über dieses Netzwerk wird eine Liste erstellt und an die Sozialdienste der ZASTen übergeben.

Die Sozialdienste der ZASTen Braunschweig und Oldenburg teilen der Projektleiterin des Niedersächsischen Flüchtlingsrats die Ankunft eines Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlings mit. Wir informieren dann unsere UnterstützerInnen vor Ort (BS, OL) und eventuell interessierte Vormünder, um Erstkontakt mit dem/der Minderjährigen aufzunehmen, zu helfen, zu unterstützen beim Asylverfahren und/oder einfach, nur um das Gefühl des Verlassenseins zu mildern.

Die ZAST Braunschweig informiert den Flüchtlingsrat über die Verteilung, wobei sie darauf achtet, die Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge in die Nähe eines/r Unterstützer/in/s oder möglichen Vormunds zu verteilen. Sollte kein Vormund/Pate gefunden worden sein und/oder eine Verteilung dorthin nicht möglich sein, bemüht sich der Flüchtlingsrat, im Nahraum eine Einzelperson oder Verein/Initiative zu finden, der/die sich um die/den Jugendliche/n kümmern kann und gegebenenfalls dann vor Ort weitervermittelt. Angestrebt wird eine niedersachsenweite Vernetzung und die Schaffung eines Verbundes von Vormundschaften/Patenschaften, denen in Zusammenarbeit mit den ZASTen Braunschweig und Oldenburg sowie der Clearingstelle Norden-Norddeich die betroffenen Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge zugewiesen werden können. Derzeit laufen dazu Vorgespräche und Verhandlungen mit den ZASTen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens soll eine dezentrale und menschengerechtere Unterbringung und auch eine größtmögliche Unterstützung der Kinder und Jugendlichen angestrebt werden. Die persönliche Betreuung durch PatInnen bietet nicht zuletzt auch Schutz vor kriminellen Milieus, Drogen etc.

Die Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge sollen aus der Isolation geholt werden. Ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ist Rechnung zu getragen.

Edda Rommel vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat

Ehrenamtliche Vormünder

- sind persönliche Ansprechpartner des Kindes oder des/der Jugendlichen
- unterstützen unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren
- helfen dem Minderjährigen mit traumatischen Erlebnissen und Trauer umzugehen
- treffen Entscheidungen für die medizinische Versorgung
- begleiten beim entwickeln schulischer und beruflicher Perspektiven
- erleichtern die Integration der Kinderflüchtlinge
- schenken dem Kind durch ihr Engagement Lebensfreude
- bestimmen den Umfang ihres persönlichen Einsatzes individuell

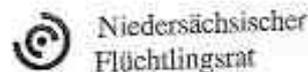
Werden unterstützt durch:

- Informationen über die Aufgaben
- Beratung und Begleitung
- Erfahrungsaustausch mit anderen Vormündern
- Fortbildung

Unbegleitete

Kinderflüchtlinge

- fliehen ohne Eltern oder andere Sorgeberechtigte nach Deutschland
- suchen hier Schutz vor
 - Krieg und Bürgerkrieg
 - Menschenrechtsverletzungen und Gewalt,
 - sozialen und familiären Krisensituationen
- leben in Jugendhilfeeinrichtungen oder Flüchtlingsheimen für Erwachsene
- werden bereits mit 16 Jahren ausländerrechtlich als Erwachsene behandelt
- können in Abschiebehaft genommen werden
- sind auf Hilfe angewiesen, um zu ihrem Recht zu kommen
- brauchen Menschen die sie auf ihrem Lebensweg begleiten



EFF-Projekt Kinderflüchtlinge



**Vormund
gesucht**

Einzelvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat

Der Flüchtlingsrat existiert seit 1984 als ein Dachverband von niedersächsischen Selbsthilfeinitiativen und Unterstützungsgruppen im Flüchtlingsbereich. Zu seiner primären Aufgabe zählt die Koordination und Ver-netzung von Aktivitäten in der Flüchtlings-arbeit im Bundesland Niedersachsen.

Projekte:

- Equal-Projekt: Sprache und Kultur (SpuK) – Grundlagen für eine effektive Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge
- EFF-Projekt: Qualifizierung und Weiterbildung
- EFF-Projekt: Kinderflüchtlinge

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Langer Garten 23, B
31137 Hildesheim

Tel: 05121-15605

Fax: 05121-31609

www.nds-fluerat.org

EFF-Projekt Kinderflüchtlinge

Edda Rommel

Tel: 05121-31600

E-Mail: er@nds-fluerat.org

Flüchtlingskinder gehören zu den verletzlichsten Opfern einer erzwungenen Migration. Insbesondere diejenigen Kinder, die ohne ihre Eltern ihre Heimat verlassen mussten, leiden im Exil, fühlen sich allein gelassen und brauchen intensive Unterstützung und Hilfe. Sie gelangen auf legalem oder illegalem Weg nach Deutschland, oftmals keineswegs freiwillig. Ihre Biographien sind oft von Isolation, Verwahr-losung und Elend geprägt.

Trotz ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit finden sie in der öffentlichen Diskussion um die Flüchtlingsaufnahme eine vergleichsweise geringe Beachtung. Forderungen von Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden nach einer Verbesserung des Schutzes verhallen bislang weitgehend un-gehört. Zwar hat die zum 1.7.1998 in Kraft getretene Kind-schaftsrechtsreform das Recht des Kindes auf Erziehung gestärkt und damit indirekt auch Flüchtlingskindern eine Besserstellung verschafft. Spezifische Hilfen für Flüchtlingskinder sind jedoch nirgends gesetzlich normiert, und leider findet in der Praxis das restriktive allgemeine Ausländerrecht Vorrang vor den Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes. Auf Kritik stößt in der Fachöffentlichkeit insbesondere die Tatsache, dass die Bundesregierung die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) im Jahr 1992 nur unter Vorbehalt ratifiziert hat und sich bis heute weigert, diesen Vorbehalt (Vorrang ausländerrechtlicher Vollzüge) zurückzu-

nehmen. Fachleute kritisieren Defizite des Minderjährigenschutzes u.a. auf dem Gebiet der Einreise, bei der Aufnahme und Erstbetreuung sowie der asylrechtlichen Unterstützung, im Bereich der Statuszuweisung, bei der Unterstützung und Leistungsver-sorgung durch Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich sorgerechter Handlungsinstrumentarien, bei Fragen der Abschiebung und der Abschiebung-haft. Auch das geplante Zuwanderungsgesetz schafft keine bessere Rechtsgrundlage für Flüchtlingskinder.

Flüchtlingskinder gelten – nach altem wie nach neuem Recht - bereits mit 16 Jahren ausländerrechtlich als handlungsfähig. In Niedersachsen werden nur die unter 16-jährigen Jugendlichen einer sog. „Clearing-stelle“ zugeführt. Problematisch erscheint uns insbesondere die Lebenslage der 16-18jährigen Flüchtlingsjugendlichen, die meistens in Sammellagern aufgenommen und auch sonst wie Erwachsene behandelt werden.



Projekt „Mobile psychosoziale Hilfen für Flüchtlingskinder und -jugendliche“ in Hannover

In der Bundesrepublik Deutschland existieren nur wenige Zentren und Beratungsstellen, die sich der Aufgabe der Behandlung und Beratung von traumatisierten Flüchtlingskindern- und jugendlichen stellen. In der Realität der Arbeit bedeutet dies, dass für behandlungsbedürftige Flüchtlingskinder- und jugendliche häufig kein entsprechender Platz gefunden werden kann.

Aus Statistiken von Beratungs- und Behandlungszentren für Flüchtlinge und Folteropfer in Deutschland ist ersichtlich, dass die Anzahl und der Schweregrad der Traumatisierung der Hilfe und Behandlung suchenden KlientInnen in letzter Zeit erheblich zunimmt (nach internationalen Statistiken leiden zwischen 5 - 30 % der Flüchtlinge unter schwerwiegenden traumatischen Erfahrungen).

Das Projekt Mobile psychosoziale Hilfen (MpH) soll Flüchtlingskindern und - jugendliche die nötige Stabilität, Normalität und Sicherheit geben und auch die Möglichkeit eröffnen, sich mit ihren zum Teil traumatischen Erlebnissen auseinander zu setzen. Diese Auseinandersetzung oder auch "Wiederholung zum heilsamen Erinnern" soll in Form von Einzel- oder Gruppentherapien stattfinden. Wir wollen auch den Eltern Unterstützung in ihrem Erziehungsverhalten anbieten.

Die Arbeit in diesem Projekt umfasst folgende Ziele:

1. Arbeit mit Flüchtlingskindern und -jugendlichen:

- Gelegenheit zur Aussprache, über das "Erlebte" sprechen
- Zeit und Aufmerksamkeit widmen und zuhören
- Sicherheit und Vertrauen anbieten
- Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von (post)traumatischen Belastungen unter Einbeziehung der Eltern und Einrichtungen, die im direkten Kontakt mit den Kinder und Jugendlichen stehen
- Integration der traumatischen Erlebnisse in das individuelle Weltbild

Arbeit mit Flüchtlingseltern:

- Schwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen akzeptieren und verstehen
- lernen, Gefühle wahrzunehmen und auszudrücken
- Gefühle des Kindes/Jugendlichen als normal ansehen
- mit Veränderungen umgehen
- gemeinsames Wissen um die Realität einer trauma-

tischen Erfahrung und ihrer Nachwirkungen erwerben

- Neuorganisation des Familiensystems, besonders bei Verlust oder Trennung von einem Familienmitglied
- Anbieten von psychosozialer Hilfe und Unterstützung
- Arbeit und Informationsaustausch mit Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Wohngruppen, Krankenhäuser, Wohnheime) und Ärzten, die direkt mit den Flüchtlingskindern und - jugendlichen in Kontakt sind
- Zusammenarbeit mit dem Ziel der optimalen Hilfe und Unterstützung für die betroffenen Flüchtlingsfamilien und deren Kinder
- Erstellen eines Netzwerkes für die psychosoziale Versorgung von Flüchtlingskinder und - jugendliche.

Aufgaben/Angebote

- Kontaktaufnahme mit den Familien durch Besuche in der Unterkunft/Wohnung
- Beratung und Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern
- Elterngespräche
- Unterstützung der Eltern bei dem Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern/Jugendlichen
- Gesprächskreise für Eltern
- Spieltherapeutische Angebote für Kinder ab 4 Jahren
- Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche unter Einbeziehung von Kreativformen
- Kooperation mit den sozialen Beratungs- und Betreuungsdiensten in der Unterkunft und bei Dienststellen und Betreuungsorganisationen in Stadt und Landkreis
- Krisenintervention
- Zusammenarbeit mit ggf. Vermittlung an niedergelassene Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und sozialpsychiatrische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Bedarfsfall
- Erstellen von Fallberichten als Hilfestellung bei der Weitervermittlung an andere Fachdienste



Das Projekt wird finanziert vom Land Niedersachsen, dem AWO- Kreisverband - Hannover e.V. und der Stiftung der UN Flüchtlingshilfe.

Fritz Brack- AWO- Beratungszentrum für Migranten, Deisterstr. 85A, 30449 Hannover

Projekt "Beratung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge" im Wohnheim und in der Beratungsstelle für Flüchtlinge und AussiedlerInnen der AWO Kreisverband Hannover-Stadt e. V.

In den vergangenen Jahren wurden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) ab 16 Jahren in Gemeinschaftsunterkünften über das gesamte Stadtgebiet verteilt und- ohne zusätzliche Betreuung untergebracht. Am 1. September 1998 übernahm die AWO Kreisverband Hannover-Stadt e.V. die zentrale Betreuung der Jugendlichen im Wohnheim der AWO in der Davenstedter Straße 109.

Für die Beratung und Betreuung der Jugendlichen wurde eine AB-Maßnahme mit zwei sozialpädagogischen Fachkräften genehmigt.

Nach dem Ablauf von zwei Jahren wurde eine erneute Maßnahme beantragt, um die Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge fortzusetzen. Ab Oktober 2000 wurde die Arbeit nur durch eine sozialpädagogische Fachkraft weiterbetrieben.

Aufgrund der Auflösung des Wohnheimes in der Davenstedter Straße zog das Projekt mit den Jugendlichen Anfang Juli 2003 in das Wohnheim Haltenhoffstraße um. Dort sind die Jugendlichen in einer gesonderten Etage in Form einer Wohngemeinschaft untergebracht.

Nach der Beendigung der AB-Maßnahme wurde das Projekt mit Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) gefördert. Das Projekt begann am 15. Oktober 2002 und endete am 14. Oktober 2003. Die EFF-Förderung für die Beratung und Begleitung ist eine einmalige, auf ein Jahr angelegte, Förderung. Ab Januar 2004 wird eine für die minderjährigen Flüchtlinge zuständige sozialpädagogische Fachkraft auf einer halben Stelle von der Stadt Hannover finanziert.

Vom 1. September 1998 bis 1. Dezember 2003 wurden insgesamt 78 Jugendliche beraten und betreut. Sie kommen aus unterschiedlichen Ländern (Afghanistan, Irak, Syrien, Libanon, etc.) und zeichnen sich daher durch eine kulturelle Vielfalt in ihren Sprachen, Bedürfnissen, Werten und Normen aus.

Im Laufe der Jahre hat sich bestätigt und bewiesen, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine besondere und zeitaufwendige Betreuung benötigen. Trotz der Probleme wie Sprachschwierigkeiten, Verständigungsprobleme, Ungewissheit oder Ängsten ist es uns gelungen, den größten Teil der Jugendlichen in jugendgemäße Freizeiteinrichtungen einzubeziehen. Mit Hilfe von Sprachkursen, einschließlich Alphabet-

isierungskursen konnte die deutsche Sprache vermittelt und sie zum Schulbesuch motiviert werden. Eine wichtige Rolle für die gesellschaftliche Integration haben die durchgeführten Projekte gespielt, zum Beispiel:

- Deutsch und Alphabetisierungskurse
- Unterstützung bei der Erfüllung der Schulpflicht und zur Erreichung des Hauptschulabschlusses
- Entwicklung einer Zeitung und einer Broschüre
- Fahrradwerkstatt
- Gewaltpräventionsprojekt
- Freizeitfahrten
- Eigener Fitnessraum
- Judo.

Aufgabenschwerpunkte: Einzelfallarbeit

Die Einzelfallarbeit orientiert sich an die individuellen Problemen und Interessen der Jugendlichen. In Kooperation mit Institutionen, Vereinen und anderen Einrichtungen werden die jungen Flüchtlinge in allen relevanten Lebensbereichen unterstützt.

Kriminalitätprävention

Seit mittlerweile zwei Jahren sind keine Begegnungen mit der Polizei zu verzeichnen. Durch eine genaue Kontrolle des sozialen Umfeldes der Jugendlichen, das heißt regelmäßige Kontakte der Betreuungspersonen zu Familienangehörigen, Schulen und Freunden, konnte einer möglichen Kriminalität entgegengewirkt werden. Kooperation mit entsprechenden Polizeidienststellen sowie Aufklärungsgespräche führten zu dem positiven Ergebnis.

Begleitung im Asylverfahren/Rückkehrvorbereitung

Da 16 bis 17 jährigen Flüchtlinge im Asylverfahren Erwachsenen gleichgestellt sind, bedürfen sie auch einer intensiven Betreuung. Mit der Beendigung des Asylverfahrens müssen die jungen Flüchtlinge mit der Ungewissheit und der Angst leben, abgeschoben zu werden. Somit benötigen sie dringend Unterstützung, besonders im psychologischen Bereich. Durch eine gezielte Rückkehrvorbereitung können ihnen viele Ängste genommen und eine neue Perspektive für das Leben in der Heimat geschaffen werden.

Hausaufgabenhilfe/Unterstützung bei der Erfüllung der Schulpflicht

In der Regel kommen junge Flüchtlinge ohne Kenntnis der deutschen Sprache in die Bundesrepublik. Aufgrund der Verständigungsschwierigkeiten verlieren die Jugendlichen oft die Motivation zum Schulbesuch. Sie fühlen sich überfordert und beginnen, die Schule zu schwänzen. Die Durchführung der Deutschkurse, sowie Hausaufgabenhilfen und Einzelunterricht finden direkt im Haus statt. Die Deutschkurse und die Hausaufgabenhilfe werden oft von studentischen Honorarkräften und Ehrenamtlichen über-

nommen. So können sie die schulischen Leistungen verbessern und zu einem regelmäßigen Schulbesuch motiviert werden.

Zusammenarbeit mit Familienangehörigen

Verstärkte Kontakte und Zusammenarbeit mit, falls vorhanden, Familienangehörigen der Jugendlichen führen dazu, Verhaltensauffälligkeiten rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.

Freizeitpädagogische Angebote

Die Heranführung an die Nutzung von bestehenden Freizeitangeboten (Jugendtreff, Freizeitheim) dient dazu, dass die Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Sinnvolle Freizeitaktivitäten tragen dazu bei, die Energien der Jugendlichen positiv zu kanalisieren und verhelfen dazu, bedrückende Erinnerungen und Erlebnisse zeitweilig zu vergessen. Außerdem helfen sinnvolle Freizeitaktivitäten bei der Bewältigung der problematischen gegenwärtigen Situation.

Fazit

Aufgrund rechtlicher Auflagen sind die jungen Menschen zur Wohnsitznahme in einer Gemein-

schaftsunterkunft verpflichtet. Durch die Unterbringung in dem Wohnheim Haltenhoffstr., findet eine gezielte Betreuung und Beratung der jungen Menschen mit ihren besonderen Ansprüchen statt.

Trotz wenig Freiraum für Individualität und geringer Rückzugsmöglichkeit wird hier eine altersgerechte Entwicklung durch das Zusammenleben von gleichaltrigen Flüchtlingen gefördert.

Gemeinsame Freizeitgestaltung einschließlich der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten bieten dem einzelnen Jugendlichen die Möglichkeit zum Erwerb sozialer Anerkennung und Bestätigung, hier können sie ihre Handlungsspielräume und Kompetenzen erweitern.

Durch Wohngemeinschaft kann nicht nur der Zusammenhalt in der Gruppe gestärkt, sondern auch soziale Kompetenzen können entwickelt bzw. erweitert werden. Das heißt für die Jugendlichen, Verantwortung übernehmen, Selbstwertgefühl stärken, Akzeptanz. ■

*Enkeleida Mersini
(Dipl. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin.)*

Zehn Jahre „Janusz Korczak - Humanitäre Flüchtlingshilfe e. V.“

Mit Begegnungsnachmittagen und Spielangeboten in den Flüchtlingsunterkünften fing es im Jahr 1992 an, die unterschiedlichsten Aktivitäten und Veranstaltungen hat es seitdem gegeben, wie Unterstützung und Beistand gegenüber Behörden, Hilfen zum Erlernen der deutschen Sprache, Hausaufgabenhilfe, Vermittlung von Rechtsbeistand sowie Dolmetschern, Durchführen von Festen, Ausflügen, etc., finanzielle

Hilfen, Veranstaltungen zu flüchtlingsspezifischen Themen wie Fluchtursachen, Asylrecht, etc., Patenschaften sowie Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Lobby-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, ..., Lesungen: Janusz Korczak - Arzt, Schriftsteller Pädagoge, Anwalt der Kinder

Wer war Janusz Korczak?

Janusz Korczak wurde 1878 in einer jüdischen Familie in Warschau geboren. Er gab seine erfolgreiche Arztkarriere auf und engagierte sich als Erzieher von Waisenkindern. Ab 1911 leitete er das nach seinen Plänen gebaute jüdische Waisenhaus „Dom Sierot“ in Warschau. Hier entwickelte er aus der Praxis heraus seine Vorstellungen von Erziehung als einer Utopie von einer friedfertigen Gesellschaft. Als Schriftsteller von pädagogischen Schriften und Kinderbüchern war er in ganz Polen bekannt („Das Recht des Kindes auf Achtung“, „König Hänschen“ u.a.)

Er war, viele Jahre vor der Genfer Konvention oder der UN-Kinderrechtskonvention, sozusagen der Vater der Kinderrechte. Im Waisenhaus verwirklichte er seine Vorstellungen von einer demokratischen Kinderwelt. Da gab es ein Parlament, ein Kindergericht, eine Kinderzeitung, ... Kinder und Erzieher sollten lernen können, so miteinander zu leben, dass die eine Gruppe nicht die andere unterdrückt oder dominiert. Und er ging mit der herrschenden Gesellschaft hart ins Gericht und forderte gerechte Bedingungen zu schaf-



fen für ein freies und unversehrtes Aufwachsen. 1940 wurde das Waisenhaus ins Warschauer Ghetto zwangsverlegt, dort lebte Janusz Korczak mit den Kindern unter unsäglichen Bedingungen - bis er am 5. August 1942 mit den 200 Kindern und dem Personal von den Nazis ins Vernichtungslager Treblinka abtransportiert wurde. Er hatte zuvor mehrere Angebote, sich selbst zu retten, abgelehnt. 1972, an seinem 30. Todestag, wurde er posthum mit dem Friedenspreis des deutschen Buchhandels ausgezeichnet.

Unsere Arbeitsschwerpunkte im Janusz-Korczak-Verein

liegen im Bereich der jugendlichen *unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF)*, dabei geht es um deren *Unterbringung und Betreuung*, die *Wahrnehmung der Vormundschaft* und das *Asylverfahren*. Dazu haben wir ein *Patenprojekt* gegründet und bieten spezielle *Einzelfallhilfen*:

1. Patenschaften/Vormundschaften für UMF

Die patenschaftliche Betreuung der Minderjährigen erfolgt in dichter Abstimmung mit den Sozialpädagoginnen der Flüchtlingswohnheime, in denen die Jugendlichen untergebracht sind, mit den Vormunden und den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendamt/KSD. Z.B.:

- lebensweltorientierter Deutschunterricht für AnfängerInnen/AnalphabetInnen (aus dem die unten genannte Broschüre entstanden ist),
- Schularbeitenhilfe,
- Finanzierung von Deutschkursen für Jugendliche, die noch nicht zur Schule gehen können (z.B. zum Ende des Schuljahres), um die Übergangszeit sinnvoll zu nutzen,
- Austausch mit Lehrerinnen und Lehrern der Schulen/Berufsschulen, in denen es um die Situation, Probleme, Möglichkeiten und Perspektiven der unbegleiteten jugendlichen Flüchtlinge geht,
- Erarbeitung von Leitlinien/Verfahrensgrundsätzen bzgl. Vormundschaft, Asylverfahren und Abschiebung, Eingaben beim Runden Tisch der Stadt Hannover.

2. Situation in den Flüchtlingswohnheimen

- Beratende Teilnahme an Sitzungen im Amt für Wohnungswesen zur Erarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Konzepts für eine menschenwürdige Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in Hannover und spezielle Betreuung für UMF,
- Besuch der Wohnheime, Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Einkaufspatenschaften mit Wertgutscheinen

3. Gremienarbeit, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit

4. Mitherausgabe der Broschüre „Gerettet in die Fremde - Jugendliche Flüchtlinge allein in Hannover“ (erhältlich bei der AWO, Deisterstraße 85 A, und beim J-K-V, c/o C. Klassen, Tel/Fax (0511) 881134)

Die Kinder der Welt sind unsere Zukunft und unsere Botschafter.

Projekt Patenschaften/Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Das Projekt nimmt sich besonders dieser über 16jährigen unbegleiteten Jugendlichen an, die nicht in der Jugendhilfe betreut werden. Gemäß der Ziele des J-K-V setzen wir uns für die unbegleiteten jugendlichen Flüchtlinge ein, insbesondere

- um sie in der Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschland in ihrer schwierigen Situation und sensiblen Lebensphase zu unterstützen,
- damit die Zeit hier nicht verloren ist, sondern Betreuung/Beschäftigung so weit wie möglich im Hinblick auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit angeboten und genutzt werden kann,
- um Ausgrenzung und Entmutigung entgegen zu wirken,
- um Kriminalisierung und Kriminalität vorzubeugen,
- um Mitmenschlichkeit vorzuleben und erlebbar zu machen.

Das versuchen wir zu erreichen durch ehrenamtliche Hilfe, durch finanzielle Hilfen (durch Spenden), als auch durch Vertreten der Interessen der jungen Flüchtlinge gegenüber Behörden und Politik.

Wir können das nicht allein schaffen, dazu sind politische und strukturelle Änderungen notwendig. Aber unsere kleine Initiative hat doch zumindest in Einzelfällen schon einiges bewirkt und erreicht, und dafür sind nicht nur die Jugendlichen dankbar.

Janusz Korczak hat es so gesagt:

„Wenn ich mit Kindern zusammen bin - dann leiste ich ihnen Gesellschaft und sie mir. Wir sprechen miteinander oder auch nicht. Es ist meine und ihre Stunde, wenn wir zusammen sind; unsere gemeinsame gute Lebensstunde - die meine und die ihre. Und eine, die nie wiederkehrt...“

Unser Projekt wurde 2002 vom „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ als vorbildlich eingestuft und mit einem Preis ausgezeichnet.

*Janusz Korczak - Humanitäre Flüchtlingshilfe e.V.
(Vorstand: Irmhild Schrader - Sigrid Ebritsch - Christa Klassen
Telefon: (0511) 881192, Fax: (0511) 881134;
Bankverbindung: Stadtparkasse Hannover -
Konto: 711 489 - BLZ: 250 501 80*

Als gemeinnützig anerkannt, Spenden und alle sonstigen Zuwendungen steuerlich abzugsfähig

Alle Kinder haben Rechte Positionen & Forderungen der „Projektgruppe Flüchtlingskinder“ für Niedersachsen

(Juni 2002)

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die *UN-Kinderrechtskonvention (KRK)*. Mit der Ratifizierung am 5. April 1992 gelten die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention auch in Deutschland. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen garantiert die grundlegenden Rechte von Minderjährigen bis zum Alter von 18 Jahren. Sie stellt klar: Bei allen staatlichen Maßnahmen, die Minderjährige betreffen „ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Artikel 22 geht auf die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern ein. Danach müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Flüchtlingskinder „angemessenen Schutz“ und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten, egal, ob sie sich in Begleitung ihrer Eltern befinden oder nicht.

Die von der Bundesregierung bei der Ratifizierung abgegebenen Vorbehaltserklärungen blockieren jedoch bis heute die Anwendung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention auf rechtlicher Ebene - mit der fatalen Folge, dass für Flüchtlingskinder in Deutschland nicht das nach Artikel 3 der Konvention vorrangig zu berücksichtigende „Kindeswohl“ zählt, sondern als erstes das Asylverfahrensrecht und das Ausländergesetz.

Leider ist die rot-grüne Bundesregierung im Bereich der Verbesserung der Rechtslage für Flüchtlingskinder bis heute untätig geblieben. Auch der Gesetzentwurf für ein neues Zuwanderungsgesetz sieht keinerlei Verbesserungen vor: Nach wie vor gelten Flüchtlingsjugendliche bereits mit 16 Jahren ausländerrechtlich als handlungsfähig. Minderjährige Flüchtlingskinder werden wie Erwachsene der Drittstaatenregelung unterworfen, im Flughafenverfahren kaserniert oder landen in Abschiebungshaft. Damit brüskiert die Regierung auch den Bundestag. Bereits zweimal, zuletzt als Reaktion auf eine von PRO ASYL in einem breiten Bündnis mit anderen Nichtregierungsorganisationen und vielen Unterstützern initiierte Petition, hat das Parlament die Regierung aufgefordert, die deutschen Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention zurückzunehmen und die Konvention im Ausländer- und Asylrecht voll anzuwenden.

Mehr als 100 Organisationen unterstützen in der „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ die Forderung, die Völkerrechtsnormen für alle Kinder in der Bundesrepublik ohne Diskriminierung durchzusetzen. Der Appell erinnert daran, dass die Rechte von Kindern und

Jugendlichen hier massiv verletzt werden. Der Petitionsausschuss des Bundestages hat am 26.9.2001 die Eingabe von Pro Asyl zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung und zur vollen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention für Flüchtlingskinder in Deutschland in vollem Umfang befürwortet.

Flüchtlingskinder sind zuerst Kinder. Bei allen Entscheidungen über ihr Schicksal und bei ihrer Behandlung im Alltag muss das Wohl des Kindes Vorrang vor dem Ausländer- und Asylrecht haben. Alle einschlägigen internationalen und nationalen Gesetze und Bestimmungen müssen Anwendung finden: Hierzu gehören u.a. das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)

Auch in Niedersachsen müssen die zuständigen Behörden und Institutionen mehr für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen tun. § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sieht für alle Kinder unabhängig von einer möglichen Rückkehr- oder Bleibeperspektive ein Recht auf Förderung und Erziehung sowie den Schutz vor Gefahren für das Kindeswohl vor.

Forderungen der „Projektgruppe Flüchtlingskinder“ zur Verbesserung der Lebenssituation minderjähriger Flüchtlinge in Niedersachsen:

1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- 1.1 Allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen muss umgehend Schutz durch Inobhutnahme (§ 42 KJHG) gewährt werden; sie sollen nicht in der ZAST untergebracht werden.
- 1.2 Bestellung eines Vormunds unverzüglich nach der Einreise. Der Vormund ist als ein parteilicher Interessenvertreter des Mündels nur dem Kindeswohl verpflichtet, nicht öffentlichen oder fiskalischen Interessen. Das bezieht sich u.a. auf die Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Aufenthaltsrecht in Deutschland und das Asylverfahren.
- 1.3 Regelmäßiges Clearingverfahren für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge
- 1.4 Federführend und zuständig für alle Fragen zum Aufenthalt sind primär die Jugendämter, nicht die Ausländerbehörden.
- 1.5 Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Ermöglichung eines Daueraufenthalts bei überwiegender Sozialisation in Deutschland.
Ein positives Beispiel für eine jugendgerechte Umsetzung der Bestimmungen des KJHG auch für Flüchtlinge findet sich in den Leitlinien aus dem Saarland.

2 Begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- 2.1 Gewährung von Hilfe zur Erziehung, auch bei 16-18-jährigen Flüchtlingen.
- 2.2 Vorhaltung adäquater Unterbringungsplätze in Einrichtungen der Jugendhilfe in den Kommunen, keine Unterbringung in Sammellagern.
- 2.3 Gewährleistung einer sozialpädagogischen Beratung sowie aller erforderlicher medizinischer und psychotherapeutischer Hilfen
- 2.4 Übernahme der Kosten für Kindergarten- und Hortplätze
- 2.5 Einrichtung von Vorschulklassen, Sprachförderung und begleitende schulische Hilfen für Flüchtlings- und Migrantenkinder
- 2.6 Abschaffung aller Beschränkungen bei der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung, Genehmigung des Aufenthalts mindestens bis zum Abschluss einer Ausbildung
- 2.7 Verzicht auf Abschiebungshaft und Abschiebung minderjähriger Flüchtlinge
- 2.8 Verzicht auf zweifelhafte und umstrittene Methoden der Altersbestimmung (Zwangsröntgen, Inaugenscheinnahme). Entscheidend für die Bestimmung des Alters sind vorgelegte Unterlagen und die Selbstauskünfte der Betroffenen.

Empfehlungen des Landesjugendamtes Saarland für die Umsetzung der Bestimmungen des KJHG (Leitlinien)

Für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gilt das SGB VIII; gleichgültig, ob sie sich als Kinder unter 16 in besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe oder als Jugendliche und junge Volljährige in zentralen Aufnahmestellen für Erwachsenen aufhalten. Die örtlich zuständigen Jugendämter haben sich deshalb auch um das Wohl der 16-18jährigen in den zentralen Anlaufstellen zu bemühen.

Falls erzieherischer Bedarf im Einzelfall besteht, kann auch ein Jugendlicher, der älter als 16 Jahre ist, in einer Jugendhilfeeinrichtung statt in einer zentralen Anlaufstelle untergebracht werden.

Durch oft bedrückende Erfahrungen in den Herkunftsländern (...) sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erheblichen Belastungen ausgesetzt, so dass in der Regel von einem Jugendhilfebedarf auszugehen ist.

Die Ausländerbehörden sollen deshalb jeden unbegleiteten einreisenden Flüchtling unverzüglich dem örtlich zuständigen Jugendamt (aus statistischen Gründen nachrichtlich auch dem Landesjugendamt) melden.

Allein im Exil

Allen unbegleiteten Minderjährigen, die nach Abschluss des Clearingverfahrens nicht kurzfristig zurückgeführt werden, sollte grundsätzlich die Möglichkeit offenstehen, eine schulische oder berufliche Ausbildung zu beginnen und sie, sofern ein erfolgreicher Abschluss absehbar ist, auch zu beenden. Damit wird ihnen entweder eine Perspektive hierzulande eröffnet oder aber eine Verbesserung ihrer Lebenschancen im Herkunftsland ermöglicht. Auch letzteres kann eine Form der Entwicklungshilfe sein, die Selbständigkeit fördert, um langfristig Unabhängigkeit zu erreichen. ■



(aus: Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung "Allein im Exil - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland", Juli 1998)

Projektgruppe Flüchtlingskinder *
(c/o Janusz-Korczak-Verein
Aachener Str. 17
30173 Hannover
Tel. 0511 - 88 11 92
Fax 0511 - 88 11 34)



Spiel- und Freizeitgestaltung für Flüchtlingskinder -

ein Projekt des Exil-e.V. - Osnabrücker Zentrum für Flüchtlinge & terre des hommes Deutschland

Anfang diesen Jahres begann ein Team des Exil-e.V. die Planung des Projektes für Flüchtlingskinder im Lager Bramsche-Hesepe.

Bei unseren Besuchen dort hatten wir erkannt, daß die Lebenssituation im Lager für alle Bewohner unerträglich und krank machend ist. In besonderer Weise leiden jedoch Familien mit Kindern und die (häufig unbegleiteten) Jugendlichen darunter. Räumliche Enge, fehlende Rückzugsmöglichkeit (6-7 Personen in einem Raum!), schlechtes, unzutragliches, vitaminarmes Essen, erzwungene Untätigkeit und Perspektivlosigkeit, Repressionen durch die im Lager befindliche Ausländerbehörde und Angst vor der drohenden Abschiebung führen zu Depressionen oder Aggressionen, nicht selten treibt Verzweiflung die Menschen in die Illegalität.

Unser Verein fordert deshalb seit langem die dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge und die Schließung des Lagers.

Unser Projekt, finanziell von terre des hommes Deutschland gesponsert, ermöglicht eine Öffnung nach außen für Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention.

Sie sollen durch Teilnahme an Sport und Spielen, an Sprach- und Computerkursen, Begegnungen mit gleichaltrigen deutschen Kindern haben.

Gleichzeitig wollten wir die zum Teil irrationalen Ängste und Vorbehalte der Bevölkerung in der Umgebung des Lagers abbauen helfen.

Nach der Erarbeitung unseres Konzepts suchten wir in Bramsche und Hesepe Bundesgenossen für die Umsetzung. Bei der Christusgemeinde Hesepe, dem Stadtjugendring und dem Jugendzentrum „Alte Webschule“ sowie den Sportvereinen fanden wir offene Bereitschaft, Kinder aus dem Lager zu integrieren. Die BIKU (Bramscher Initiative zum Miteinander der Kulturen) unterstützte uns von Anfang an tatkräftig.

Die Leitung der Einrichtung informierten wir erst, als das Konzept stand und die Mitarbeit der Bramscher Einrichtungen gewiss war. Sie reagierte gereizt bis skeptisch.

Ab Mai nahmen 6 Kinder aus dem Lager an einem Spiel- und Bastelkreis der Heseper Kirchengemeinde teil. An der Uni Osnabrück gewannen wir dazu ein brasilianisches Sportler-Ehepaar, das mit Bewegungsspielen die erste Befangenheit der Kinder überwinden half. Es war jedoch ständig begleitende und unterstützende Arbeit des Helferteams und der BIKU erforderlich, um eine regelmäßige Teilnahme zu erreichen. Nach den Sommerferien war ein ganz neuer Anlauf erforderlich.

Durch die Presse hatten wir das Projekt bekannt gemacht und die Bevölkerung zur Spende gebrauchter Fahrräder aufgerufen, um den älteren Kindern die Teilnahme an den geplanten Aktivitäten im 8 km entfernten Bramsche zu ermöglichen. In einer Fördereinrichtung für benachteiligte Jugendliche („Brücke“) konnten die Jugendlichen unter Anleitung eines hilfsbereiten Rennradспортlers aus Bramsche und eines kurdischen Vaters aus dem Lager die Fahrräder selbst herrichten und in Besitz nehmen.

Ein Reitstallbesitzer aus der Umgebung lud die Kindergruppe spontan zu einem Reittag ein. Auch hier war großer Organisationsaufwand nötig, um die Einladung zu realisieren. Die 9 teilnehmenden Kinder erlebten einen sicher unvergesslichen Tag.

Die örtliche Presse berichtete mit Bildern von allen Aktionen.

Nach den Sommerferien begann ein Computerkurs mit 6-10 Jugendlichen im JZ Alte Webschule und ein deutscher Sprachkurs in der Volkshochschule Bramsche mit ebenfalls 6-8 Jugendlichen.

Für 3 kurdische Mädchen, die trotz regelmäßigem Besuch der Hauptschule Bramsche noch Analphabetinnen waren, fand sich in der BIKU Bramsche eine pensionierte Lehrerin, die sie ehrenamtlich unterrichtet.

Die Teilnahme an Fußball, Handball, Schwimmen und Leichtathletikgruppen in Bramsche kann jetzt beginnen.

Ob es gelingen wird, das Projekt nach Verbrauch der Fördermittel, wie erhofft, zu einem „Selbstläufer“ werden zu lassen, ist ungewiss. Vor allem ist es fraglich, ob die Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen so weit gestärkt werden kann, daß sie ohne den ständigen Einsatz der zahlreichen Helfer wirklich teilnehmen. Diese Arbeit ist von Osnabrück aus auf Dauer nicht zu leisten. Ohne Zweifel sind aber persönliche Beziehung und ein Vertrauensverhältnis zwischen den Menschen im Lager und den Osnabrücker und Bramscher Helferinnen und Helfern und manchen Bramscher Einrichtungen entstanden, die uns hoffen lassen.



Projekt Spiel- und Freizeitgestaltung für Flüchtlingskinder

courage for kids

Handeln für Kinder- und Menschenrechte, Partizipation und Demokratie, Verantwortung und Selbstbestimmung Handeln gegen Rassismus und Rechtsextremismus mit 3.-6. Jahrgangsstufen

courage for kids basiert darauf, dass es nahezu keinerlei Materialien und Projekte zur politischen Bildung in der Grundschule/Orientierungsstufe gibt. Auch jenes, was in Zusammenhang interkultureller Bildung zu Migration und Rassismus – dies sind zwei der inhaltlichen Schwerpunkte von courage for kids - existiert, ist weitestgehend entpolitisiert und eher auf soziales Lernen ausgerichtet. Eingebunden ist das Projekt in einen größeren Zusammenhang, und zwar in das aus Bundesmitteln des entimon-Programms geförderte Projekt „für demokratie zeigen!“. Darüber hinaus wird die Evaluation gefördert aus dem IMPULS-Programm zum niedersächsischen Kinder- und Jugendplan.

Der Beginn von courage for kids liegt im November



2001. Bis in den Sommer 2003 reichten konzeptionelle Entwicklung, Erprobung einzelner Bausteine als auch öffentliche Präsentation und Diskussion des Projekts. Im September diesen Jahres erfolgten die ersten kompletten

Umsetzungen. Diese werden derzeit evaluiert, das Projekt auf Grundlage der Praxiserfahrungen reflektiert sowie eine Qualifizierung für andere Personen, die das Projekt umsetzen wollen, für das Frühjahr 2004 vorbereitet.

courage for kids ist auf fünf komplette Unterrichtstage angelegt und wird pro Klasse derzeit von vier Personen durchgeführt. Die Grundstruktur des Projekts basiert auf einer Geschichte. Die Geschichte spielt in einer Schulklasse zu Beginn des neuen Schuljahres. Ein neuer Junge kommt in die Klasse, der aus Pakistan stammt und dessen Familie ein Asylverfahren durchläuft. Zweite Protagonistin ist ein Mädchen aus der Klasse sowie ihre beste Freundin. Die Geschichte handelt von Annäherung und Abgrenzung, von Beschimpfungen und Freundschaft..

Die Entwicklung der Geschichte war ein langer Prozess. Um tatsächlich exemplarisch rassistische Prinzipien als auch Fluchtursachen/-folgen aufgreifen zu können, konnte keine „echte Geschichte“ eines Kindes genutzt werden.

Trotzdem sollte die Geschichte kein „Märchen“ werden. Sie musste plausibel sein und z.B. berücksichtigen, dass aufgrund europäischer Abschottung nur mehr sehr wenige Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Es mus-

ste zudem um ein Land gehen, dass tatsächlich den Blick für Fluchtgründe frei macht und nicht – wie beispielsweise der Irak oder Afghanistan – konnotiert ist mit religiösem Fundamentalismus oder Terrorismus.

Auch die schulische Wirklichkeit musste einfließen. Dem Wunsch, in der Geschichte Identifikationsfiguren für die Kinder – und zwar für Jungen und Mädchen – zu schaffen, stand im Weg, dass Jungen-Mädchen-Freundschaften in der Grundschule eher selten sind.

Insgesamt sieben Mal wird die Geschichte unterbrochen. An diesen Stellen folgen jeweils inhaltliche Vertiefungen. D.h. die Geschichte wird zum Ausgangspunkt, um sich mit einzelnen inhaltliche Aspekte auseinander zu setzen. Dies sind im chronologischen Verlauf folgende:

Ausgrenzung, Personaler Rassismus, Flucht, Struktur- oder Rassismus, Handlungsmöglichkeiten (von Kindern) Die Auseinandersetzung mit diesen verschiedenen Aspekten ist eng verknüpft mit der Methodenwahl.

„Ausgrenzung“ ist der Einstieg und richtet sich auf eine dem Rassismus grundlegende Struktur ohne zunächst Rassismus direkt aufzugreifen. Auch im nächsten Schritt steht Ausgrenzung im Mittelpunkt; nun allerdings mit deutlichen rassistischen Akzentuierungen. Hierbei wird der Ansatz Phil Cohens aufgegriffen. Ein Schwerpunkt hierbei ist es, zu erkennen, dass mit Deutungen operiert wird.

Für den Aspekt „Flucht“ war es möglich, auf entwickelte Materialien für Kinder (vor allem des UNHCR) zurückzugreifen. Die politische Dimension, z.B. „Warum fliehen Menschen?“ und „Warum kommen Menschen nach Deutschland?“ für die Grundschule, musste allerdings wiederum selber entwickelt werden.

Der Hauptfokus in der Auseinandersetzung mit strukturellem Rassismus liegt im Punkt „Residenzpflicht“. Aspekte dieser Problematik sind auch Kindern zugänglich. In der Geschichte ist ein kurzfristig geplanter Ausflug nicht möglich. Dass jemand anders als die Eltern eine Erlaubnis geben muss, um in den Zoo zu fahren oder ins Fußballstadion zu gehen, empfinden die Kinder als ungerecht. Die verschiedenen Ebenen von Gerechtigkeit, auch jenes Moment, wo und von wem welche Dinge „geregelt“ werden samt der Differenz in der Wahrnehmung von Gerechtigkeit, versuchen wir gemeinsam mit den Kindern in kleinen Gruppen zu erarbeiten.

Der abschließende Teil des Projekts ist den Handlungsperspektiven gewidmet. Hierbei geht es zunächst darum, was Kinder überhaupt tun können, wenn sie Dinge verändern wollen. Je nach Interessenlage in der Klasse wird dies konkret auf Rassismus bezogen. Methodisch enthält dieser Block Anleihen an das Modell der ‚Zukunftswerkstatt‘. ■

Kontakt:
Dr. Detlef Pech,
FBI Erziehungswissenschaften,
Universität Lüneburg,
21332 Lüneburg;
fon: 04131-782626;
mail: pech@uni-lueneburg.de
Oder: courage for kids,
c/o dgb-jugend,
Kaiserstr. 4-6,
26122 Oldenburg,
mail:
courageforkids@hotmail.com

Reza war gerade 16 Jahre alt, als er 1998 aus Afghanistan fliehen musste.

Das Leben war für Rezas Familie schon über viele Jahre geprägt von Angst und Verfolgung. Seit 23 Jahren herrscht Krieg in Afghanistan.

Die Situation verschärfte sich weiter durch die Machtübernahme der Taliban. Die Familie hatte sich seit über einem Jahr kaum noch aus dem Haus getraut. Die Taliban suchten immer wieder nach Männern und Jugendlichen im wehrfähigen Alter. Mitglieder anderer Religionen und Volksgruppen wurden als „Ungläubige“ verfolgt. Mädchen und Frauen durften ohne männliche Verwandte nicht mehr aus dem Haus gehen, ...

Wer sich den menschenverachtenden Gesetzen der Taliban widersetzte, wurde verhaftet, geschlagen, schwer verletzt, verstümmelt oder z.T. in öffentlichen Hinrichtungen getötet.

Die Taliban kamen auch zu Rezas Familie. Das Haus wurde durchsucht, Reza musste mit ansehen, wie sein Vater geschlagen und schließlich mitgenommen wurde. Er war in der Zeit der Besatzung durch die Sowjetunion Bezirksbürgermeister gewesen, in den Augen der Taliban ein „Ungläubiger“. Reza wurde ebenfalls geschlagen, sie drohten ihm an, auch ihn mitzunehmen. Für die „Tat“ eines Familienmitglieds wird immer die ganze Familie mitverantwortlich gemacht und bestraft. Reza war in großer Gefahr und musste sich verstecken. Die Taliban kamen immer wieder zu seiner Mutter und fragten nach ihm. Einige Zeit später erfuhr er, dass sein Vater von den Taliban umgebracht worden war. Die Mutter hatte große Angst um Reza, er sollte zu einem Cousin nach Deutschland - in Sicherheit.

Ohne sich verabschieden zu können, musste er allein seine Heimat verlassen und war wochenlang unter gefährlichen und bis ans Ende seiner Kräfte gehenden Bedingungen unterwegs, zu Fuß, im Auto, im Zug, in Kälte und Nässe - immer im Dunklen, immer mit anderen Menschen zusammen, ohne sprechen zu dürfen. Einige haben es nicht geschafft, sie brachen zusammen und blieben einfach dort allein zurück....

Nach zwei Monaten kam Reza völlig erschöpft in Deutschland an.

Laut Gesetz war er mit 16 Jahren „asylmündig“, das heißt, er musste allein seinen Antrag auf Asyl stellen und *wurde wie ein Erwachsener behandelt*. Schon kurz nach seiner Ankunft wurde er zu seinen Fluchtgründen angehört. Er hatte keine Zeit, zu sich finden, er verstand kaum etwas.

Die ersten *drei Monate* musste er in der *Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber* verbringen, zusammen mit fünf erwachsenen Männern im Zimmer. Die Erlebnisse seiner Flucht, die Trennung und die Angst um seine Familie in Afghanistan verfolgten ihn Tag und Nacht. Er konnte kaum essen und schlafen.

Nach drei Monaten wurde ihm ein Platz in einer *Gemeinschaftsunterkunft* für Flüchtlinge zugewiesen, einem

Containerbau am Rande der Stadt. Sein karges Zimmer musste er mit drei Männern teilen. In diesem Heim gab es keinen Sozialdienst, keinen Nachtdienst, kein Telefon, ab und zu kam mal ein Hausmeister vorbei. Die *Einkaufsgutscheine* bekam er beim örtlichen Sozialamt.

Zu seinem Cousin durfte er nicht ziehen, der wohnte in einer anderen Gemeinde, und die hatte seinem „*Umverteilungsantrag*“ *abgelehnt*. Reza ging es immer schlechter. Er litt immer häufiger unter Kopfschmerzen und Magenschmerzen und zog sich immer mehr zurück.

Der Cousin wandte sich an eine Beratungsstelle. Von dort schaltete man das zuständige *Jugendamt* ein. Im Jugendamt erklärte man sich jedoch für *nicht-zuständig*. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ab 16 Jahren habe das *Asyl- und Ausländerrecht Vorrang*... Auch eine Vormundschaft wurde abgelehnt. Durch die Initiative der Beratungsstelle wurde schließlich ein privater Vormund gefunden. Reza wurde in der Schule angemeldet, besuchte Deutschkurse und bekam viel Unterstützung durch den Vormund. Seine gesundheitliche und seelische Verfassung stabilisierte sich ein wenig.

Rezas *Asylantrag* wurde *abgelehnt*, er sollte das Land verlassen und die *Abschiebung wurde angedroht*. Seine Gefährdung und Verfolgung in Afghanistan wurden nicht anerkannt. Dieser negative Bescheid erschütterte ihn sehr. Würde man ihn nach Afghanistan abschieben? Aber seine Abschiebung wurde ausgesetzt, weil sie faktisch undurchführbar war: es gab keine Flugverbindungen nach Afghanistan. Er bekam eine *Duldung* für 3 Monate.

Trotz aller Belastungen und Sorgen schaffte er den Hauptschulabschluss. Er fand sogar einen Ausbildungsplatz, aber vom Arbeitsamt bekam er *keine Arbeitserlaubnis*. Seine Duldung wurde weiter verlängert. Er besuchte eine Berufsbildende Schule.

Er hoffte weiter, eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, um eine Ausbildung beginnen zu können und um unabhängig von Sozialleistungen leben zu können.

Aufgrund der neuen Rechtsprechung zur Quasi-staatlichen Verfolgung durch die Taliban stellte Reza im September 2001 einen Asyl-Folgeantrag. Am 7. Oktober begannen die Bombardements der USA in Afghanistan. Anfang November 2001 erhielt er erneut eine Ablehnung des Asylantrags, es liege aber hinsichtlich Afghanistan ein Abschiebehindernis nach § 53.6 AusG vor; „... die Abschiebung nach Afghanistan ist ausgesetzt“ stand in seinem Bescheid.

Reza konnte aber nun die Ausbildung beginnen und ist kurz davor, sie erfolgreich abzuschließen. Nach all den Jahren hat er sich hier gut integriert und viele Freunde gefunden, aber der Gedanke an die Rückkehr nach Afghanistan belastet ihn nach wie vor sehr. Reza lebt zwischen Hoffnung, Angst und Resignation. ■

Wie wird es weitergehen?

Christa Classen, Janusz Korczak Verein

Ende einer Odyssee

Nach über drei Jahren gibt es jetzt eine Chance für sechs kurdischen Geschwister, in ihrer neuen Heimat Deutschland zu bleiben. Eine Odyssee steht kurz vor ihrem Ende, diesmal mit einem guten Ausgang, der hoffen lässt. Einer Bürgerinitiative in Wernigerode ist es zu verdanken, durch eine Petition beim Niedersächsischen Landtag und manchmal komplizierte Gespräche mit den zuständigen Behörden im Landkreis Hildesheim und dem Innenministerium Niedersachsen, für die Kinder und Jugendlichen den langjährigen Status einer Duldung in eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Ausländergesetz zu überführen.

Alles fing damit an, dass die beiden Eltern mit ihren 4, 3- und nicht einmal ein Jahr alten Kindern 1987 in Deutschland eingereist waren und ihr Asylantrag nach einem Jahr als unbegründet abgelehnt wurde. Inzwischen war in Deutschland ein 4. Kind geboren. Einsprüche gegen die angedrohte Abschiebung wurden abgelehnt. Die Familie tauchte unter, hielt sich bei Verwandten auf, versuchte auch noch außerhalb Deutschlands einen neuen Anlauf und stellte unter falschem Namen erneut einen Asylantrag. Der Schwindel flog auf und die Familie tauchte wieder unter. Ein 5. und 6. Kind wurden geboren. 1996 erhielt die Abschiebungsandrohung Rechtskraft.

Ein Jahr später wurde die Familie gefasst, der Vater in Abschiebehaft genommen und in die Türkei abgeschoben. Die Mutter tauchte mit ihren sechs Kindern erneut unter, so dass deren Abschiebung nicht vollzogen werden konnte. Der Vater brach den Kontakt zu seiner Frau und den Kindern ab. Schließlich setzte sich auch die Mutter von ihren Kindern ab. Auch sie wurde in Abschiebehaft genommen und in die Türkei abgeschoben. Ein Kontakt zu den Kindern besteht seitdem nicht mehr. Diese schlugen sich im Großraum von Hannover mehr schlecht als recht durchs Leben. Ein unstete prekäre Situation - immer auf der Flucht und in Angst vor Entdeckung - prägte ihren Alltag. Weder Schulbildung noch eine einigermaßen normale soziale Entwicklung war ihnen möglich.

Nach einer polizeilichen Vernehmung wegen Ladendiebstahls meldeten sich alle sechs Geschwister im März 2000 freiwillig bei der Ausländerbehörde in Hildesheim und wurden dort als unbegleitete Kinder durch das Jugendamt gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz in Obhut genommen. Sie baten um eine gemeinsame Unterbringung. Weil die in Hildesheim nicht möglich war, wurden die Geschwister in ein DRK-Kinder- und Jugendheim nach Wernigerode gebracht.

Dort erhielten sie erstmals in ihrem Leben so etwas wie ein Zuhause. Es gab Menschen, die sich für sie einsetzten. Bald hatte auch ein Ehepaar die Vormundschaft übernommen. Sie konnten in eine Schule gehen. Sie gewannen Freunde. Je nach Interesse machten sie mit

in Sportvereinen oder engagierten sich als Helfer bei der DRK oder in ehrenamtlichen Einsätzen. Sie erhielten durch Lehrer kostenlos Nachhilfeunterricht.

Das alles lief „illegal“, denn auch ein Asylfolgeantrag wurde abgelehnt. Im Mai 2001 entschied das Bundesamt, sie hätten die Bundesrepublik innerhalb einer Woche zu verlassen. Zugleich wurde die Abschiebung angedroht. Das Bürger-Bündnis Wernigerode für Weltoffenheit und Demokratie beschritt zunächst den Klageweg gegen die Abschiebung - erfolglos. Letztinstanzlich wurden im November 2002 alle Widersprüche abgelehnt. Gleichzeitig wurde beim Niedersächsischen Landtag im Mai 2001 eine Petition eingereicht, um einen Abschiebestopp zu erreichen. Nach langen verwaltungsmässigen Auseinandersetzungen hatte das Land Niedersachsen die Zuständigkeit für diesen Fall anerkannt.

Von der Situation der sechs kurdischen Geschwister, damals im Alter zwischen 8 und 17 Jahren, wurden die Kinderkommission des Bundestages, Landtags- und Bundestagsabgeordnete, Pro Asyl e.V. und die Flüchtlingsräte in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt unterrichtet. Gespräche mit den Ausländerbeauftragten beider Länder fanden statt. Die Öffentlichkeit interessierte sich für den Fall. Der Mitteldeutsche Rundfunk sendete einen kleinen Beitrag. Die Bearbeitung der Petition zog sich in die Länge. Schließlich hat sich eine Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages dieser Sache mit Erfolg angenommen. Die zuständigen Behörden des Landkreises Hildesheim und des Niedersächsischen Innenministeriums bemühten sich um eine Lösung.

Inzwischen stellte sich heraus, dass die Geschwister durch ihr jahrelanges unstetes Leben in Verstecken und schließlich durch die ständige Drohung, abgeschoben zu werden, psychisch labil geworden waren. Sie hielten sich aneinander fest, ständig in Angst lebend. Nur die Freundschaften in der Schule und in den Vereinen sowie mit den sich für sie einsetzenden Bürgern in Wernigerode verhinderten Kurzschlussreaktionen.

Das Land Niedersachsen bestand auf ein amtliches psychologisches Sachverständigen Gutachten, das durch den Landkreis Hildesheim Anfang des Jahres 2002 in Auftrag gegeben wurde. Dabei sollte die Frage geklärt werden, „ob ein Herausnehmen der Geschwister aus dem jetzigen Umfeld in Deutschland das Kindeswohl in einem solchen Maße gefährden würde, dass die Abschiebung völlig unverhältnismäßig wäre“. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass „eine Abschiebung zum derzeitigen Zeitpunkt einen massiven Eingriff in Als besonders problematisch erwies sich der Umstand, dass das deutsche Ausländergesetz nach wie vor in Konkurrenz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz steht.

die Entwicklung der Kinder darstellen würde“ und aus psychologischer Sicht nicht zu verantworten sei. Es musste also von allen Seiten eine Lösung im Sinne des Kindeswohles gefunden werden. Als besonders proble-

matisch erwies sich der Umstand, dass das deutsche Ausländergesetz nach wie vor in Konkurrenz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz steht. Vor allem die hohen Kosten, die das Land gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz für die Unterbringung im Kinderheim zu übernehmen hat,

wurden beständig als Begründung für den möglichen Vollzug der ausgesetzten Abschiebung ins Feld geführt. Das Bürger-Bündnis Wernigerode und andere engagierte Mitbürger versuchten, möglichst wenig von den zähen Verhandlungen und Gesprächen an die Kinder und Jugendlichen heran kommen zu lassen. Sie erreichten, dass M., die älteste der Geschwister, aufgrund einer Genehmigung des Kultusministeriums von Sachsen-Anhalt eine „Nicht-Schüler-Prüfung“ kurz vor ihrem 19. Geburtstag ablegen konnte und damit einen Hauptschul-Abschluss erwarb. Die zweitälteste A. erreichte ihn über einen regulären Schulabschluss. Für beide konnten Berufsschulbildungsgänge erreicht werden. Beide jungen Frauen sind selbständig geworden. Die vier jüngeren Brüder haben unterschiedliche Erfolge in ihrer Schulbildung, Y. hätte durchaus die Fähigkeiten, ein Gymnasium zu besuchen.

Inzwischen hatte sich der Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages dieses Falles angenommen. Es gelang, eine Lösung zu finden: Die beiden älteren Geschwister werden in zwei kleinen Wohnungen ihre jüngeren Geschwister zu sich nehmen. Sozialarbeiter und andere Mitbürger in Wernigerode stellen sich ehrenamtlich als Betreuer zur Verfügung. Das Land Niedersachsen übernimmt Kosten in Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt. Sobald die Pässe für die sechs Geschwister ausgestellt worden sind, erhalten sie eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Ausländergesetz. Es besteht begründete Hoffnung, dass die sechs jungen Menschen ihren eigenen Weg ins Leben finden - in Deutschland. ■

*Peter Lehmann,
Wernigerode,
12.12.2003*

Drei Geschister-Kinder aus einer niedersächsischen Großstadt sollen in den Kongo abgeschoben werden

F. war vier Jahre alt, als er mit seinen Eltern den Kongo verließ. Heute ist F. 16 Jahre alt und steht kurz davor, seinen Realschulabschluss zu machen. Wie so viele männliche Jugendliche möchte er gerne gleich im Anschluss an seine Schulzeit eine Ausbildung im KFZ-Bereich (Mechatroniker) beginnen. Noch bis vor kurzem fühlte er sich hier heimisch. Um die Kinder zu schonen, war der unsichere Aufenthaltsstatus innerhalb der Familie nicht groß debattiert worden. F. ist ein netter und hilfsbereiter Schüler, der sehr beliebt bei seinen Klassenkameraden und Lehrern ist. Er liebt den Sport. Schon immer kickte er auf den Fußballplätzen mit seinen Freunden. Nun betreibt er Leistungssport und muß dafür viermal die Woche eine weite Bahnfahrt auf sich nehmen. Es traf ihn hart, als ihm dann vom Ordnungsamt ein Verbot erteilt wurde, da er seine Stadt nicht verlassen durfte. Dank eines Trainers konnte dieses Verbot aufgehoben werden.

F. und seine Familie leiden unter der Situation. Seit über 10 Jahren dürfen sie nicht in den Urlaub fahren. Wenn seine Freunde in den Ferien und auf Reisen sind, verbringt F. seine Freizeit dort, wo er wohnt. Aber F. kannte es nicht anders. So lebte er hier. Es ist seine Schule, sein Heimatort,

wo ihm alles vertraut ist, wo seine Freunde und seine Familie sind.

Hier hat er sich seine Perspektiven ausgemalt, denn hier ist er mit seinen zwei jüngeren Geschwistern groß geworden. Seine Träume und Wünsche waren die gleichen, die viele Jugendliche haben. Und wer weiß, irgendwo ist da auch noch die Hoffnung gewesen, im sportlichen Bereich etwas zu werden. Der Kongo lag in weiter Ferne. Sein Leben hier hat er nicht begriffen als ein „Leben auf Probe“. Nun versteht er es. Jeden Tag kann die Polizei kommen. Alle in seiner Familie haben große Angst und sind verunsichert und fühlen sich rechtlos. Alles fällt in sich zusammen.

Die Eltern F.'s leiden sehr, wenn sie im Moment ihren „Größten“ erleben. Er zieht sich aus allem etwas zurück. Seine Aufgaben erledigt er gewissenhaft. Aber die Situation drückt ihn und er möchte damit nichts mehr zu tun haben. Er will nur zur Schule und seinen Fußballsport machen. Von all dem anderen möchte er nichts mehr hören und damit nichts mehr zu tun haben.... ■

Marika Szabo, Sozialarbeiterin

Grenzen

**Ich komme aus Deinen Grenzen
Aus einem weiteren Land,
von dem Du
Nichts weißt
Von der Grenze des Landes
Aus Furcht und Blut
Aus Nächten der Unruhe,
Aus Tagen des Betrugs und des Versteckens
Komme ich.
Du kennst nicht die Leute
Meines Landes.
Sie sind wie klares Wasser.
Sie sind wie das Grün Deiner Augen.
Sie sind mutig, wie die Helden in den Legenden
Deines Landes.
Sie sind furchtlos.
Genau wie Deine Träume.
Ich kam zu Dir.
Ich kam, das Unbegrenzte zu finden.
In einem solchen Land
Möchte ich leben.
Doch schade -
In Deinem Blick
Sind schon die Schranken zu sehen.
von Kiomars, Asylbewerberheim Taucha**

3. Kinderspezifische Fluchtgründe

3.1. Einleitung

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Fluchtursachen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF). Damit ist der Begriff Flüchtling weder im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (Artikel 1a GFK), noch des *Ausländergesetzes* (§ 23a AuslG), sondern im allgemein assoziierten Sinn eines sich auf der Flucht befindenden oder geflohenen Menschen gemeint. Als minderjährig werden, analog zu der Definition im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 2 BGB) und der Empfehlung der *UN-Konvention über die Rechte der Kinder* (Artikel 1), alle Menschen vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres angesehen.



Die Gründe, warum sich Erwachsene auf die Flucht begeben, gelten auch für Kinderflüchtlinge. Dabei ist allerdings zu beachten, dass zum einen Kinder und Jugendliche schwerer von verschiedenen Fluchtursachen, wie etwa (Bürger-)Krieg oder Armut, getroffen werden und zum anderen kinderspezifische Fluchtgründe, wie Kinderarbeit, Kinderhandel oder Prostitution, hinzukommen. Helga

Jockenhövel-Schieke, Ethnologin und Flüchtlingsreferentin im Internationalem Sozialdienst, schreibt im *Fachlexikon der sozialen Arbeit*: „Sie [, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge,] sind die schutzbedürftigste Gruppe unter den Flüchtlingen und bei jeder Fluchtbewegung weltweit beteiligt [...]“.

Im Rahmen dieser Bearbeitung kann nur ein genereller Überblick über eben diese kinderspezifischen Gründe geliefert und die besondere Betroffenheit Minderjähriger verdeutlicht werden. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird dabei nicht erhoben. Auch die Einteilung in Unterpunkte ist nur der Übersichtlichkeit halber eingeführt. Viele der Gründe beeinflussen sich gegenseitig oder wirken unter anderem als Ursache in verschiedenen Konflikten. Daher sind zum Beispiel Aspekte wie Armut und Gewalt nicht extra aufgeführt, sondern werden in den jeweiligen Unterpunkten angesprochen.

Das verwendete Zahlenmaterial basiert zum großen Teil auf Schätzungen nach Datenlage, da oft keine genauen Angaben zur Verfügung stehen.

3.2. Krieg und Flucht

Zur Zeit herrschen in einer Vielzahl von Ländern Krieg oder gewaltsame Krisen und militärische Konflikte. Die meisten der betroffenen Länder liegen in Afrika beziehungsweise Asien. Charakteristisch für diese Konflikte ist, dass sie in der Regel nicht mehr zwischen Staaten, sondern innerhalb eines Staates ausgetragen werden.

Innerstaatliche Kampfhandlungen implizieren nicht nur, dass es kaum klare Fronten gibt, sondern auch, dass es immer schwieriger wird, zwischen Soldaten, Angehörigen paramilitärischer Einheiten und Zivilisten zu unterscheiden. So ist es nicht verwunderlich, dass in modernen Kriegen die Zivilbevölkerung bis zu 90 % der Verluste zu beklagen hat.

Diese hohe Zahl ist jedoch nicht nur auf direkte Kampfhandlungen, sondern auch auf indirekte Folgen von Kämpfen zurückzuführen. Kinder und Jugendliche sind oft aufgrund ihrer größeren Verletzbarkeit und Schutzbedürftigkeit besonders hart betroffen. So töten und verstümmeln zum Beispiel die weltweit häufig eingesetzten Minen auch nach dem Ende der eigentlichen Kämpfe weiterhin insbesondere Kinder und Jugendliche, die abseits der Straßen arbeiten und/oder spielen.

In den Konflikten der 90er Jahre starben mehr als 2 Millionen Mädchen und Jungen unter achtzehn Jahren, mehr als 6 Millionen wurden verletzt oder verstümmelt, mehr als eine Millionen zu Waisen oder von ihren Eltern getrennt und unzählige traumatisiert. UNICEF geht ferner von 30 bis 40 Millionen minderjährigen Inlandsvertriebenen aus und zählt 15 bis 20 Millionen, die über die Grenzen ihres Herkunftslandes hinweg geflohen sind, aus. Neben der direkten Bedrohung ihres Lebens leiden sie darunter, oft keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung oder auch nur sauberem Trinkwasser zu haben. Mangelernährung, erdrückende Armut und die Gewaltbereitschaft ihrer Umgebung gefährden ihre Entwicklung. Auch Schulen und andere Bildungseinrichtungen gibt es in den betroffenen Regionen oft nicht mehr, da sie häufig von den Kriegsparteien als Kasernen umfunktioniert oder zerstört werden. Dadurch ist nicht nur die normale Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Herstellung eines dauerhaften Friedens gefährdet, da die heranwachsende Generation es nicht lernt, gemeinsam mit Angehörigen anderer, „verfeindeter“ Gruppen friedlich zu leben.

Minderjährige sind nicht nur Opfer von Krieg und Flucht, sondern in zunehmendem Maße auch Täter. Etwa 300 000 Kinder werden weltweit von regulären Armeen, paramilitärischen Einheiten oder Rebellenorganisationen als Soldaten eingesetzt, die meisten von ihnen in Afrika. Überwiegend werden Jungen rekrutiert, darunter bereits 10-Jährige, die als Kindersoldaten missbraucht werden. Der zunehmende Einsatz von Kleinfeldwaffen, die auch von Kindern problemlos getragen und bedient werden können, erleichtert und erhöht die Einsetzbarkeit von Kindern. Der überwiegende Teil von ihnen wird zwangsrekrutiert, während sich



andere freiwillig den älteren Kämpfern anschließen, um der Armut zu entkommen oder Schutz zu suchen. Einerseits stehen den Truppen bei langanhaltenden Konflikten kaum noch Erwachsene zur Verfügung, andererseits sind Kinder leichter zu manipulieren, weniger ängstlich und somit für besonders grausame Arbeiten zu gebrauchen. Das Unrechtsbewußtsein wird ihnen systematisch abtrainiert. Sie sind bei den Heerführern beliebt, da sie wenig kosten, oft die Gefahren der jeweiligen Situation nicht richtig einschätzen und daher auch bei besonders riskanten Einsätze widerstandslos mitmachen. Um sie zusätzlich zu enthemmen und gefügig zu machen, werden sie zum Teil auch unter den Einfluss von Drogen gesetzt. Wegen des Einsatzes von Kindersoldaten geraten immer wieder auch unbeteiligte Minderjährige in den Verdacht, Kämpfer zu sein, und somit in Lebensgefahr. Allein im Nordosten der demokratischen Republik Kongo bestehen die Kampftruppen nach Erhebungen von UNICEF zu einem Drittel aus Kindern, schätzungsweise 30.000! Für die westlichen Truppen, die in der Bürgerkriegsregion stationiert sind, sind sie ein Alptraum. Die kleinen Kämpfer gelten als „vollkommen verrückt“ (Oberst Volot, Befehlshaber der bisherigen UN-Mission). Mit Drogen vollgepumpt und zu gewissenlosen Mordmaschinen abgerichtet, ziehen sie durch die Straßen. In den Truppen und Trainingskamps unterliegen die Kindersoldaten einem brutalen Strafsystem, um jedes Auflehn oder eine mögliche Flucht im Keim zu ersticken.

Die Liste der Staaten, in denen unter achtzehnjährige in die regulären Armeen eintreten und auch an Kampfhandlungen teilnehmen können, ist lang und umfasst viele Staaten der sogenannten „dritten Welt“. Für einige Konflikte wurden in der Vergangenheit ferner auch immer wieder Minderjährige in der



Europäischen Union (EU) rekrutiert, um etwa in Kurdistan oder im Kosovo zu kämpfen.

Wer es nach Europa oder bis nach Deutschland schafft

und dort in eine therapeutische (Jugend)einrichtung wie das Berliner oder Hamburger Behandlungszentrum für Folteropfer und TraumapatientInnen aufgenommen wird, hat großes Glück gehabt. Diese wenigen Kinder lernen in Therapien den Weg in ein Alltagsleben in Frieden. Kaum verhaltensauffällig, eher bemüht, es allen recht zu machen, „Befehlen“ zu gehorchen, quälen sie sich häufig mit Schlafstörungen, Alpträumen, Kopf- und Bauchschmerzen; sie leiden unter Konzentrationsstörungen und der Angst vor Entdeckung und Rache, weshalb es oft schwierig ist, ihre Vergangenheit und Traumata zu erkennen.

Ein Leben in Sicherheit, mit Aussicht auf Bildung und

Eigenständigkeit sind wichtige Faktoren für eine Chance auf Rehabilitation und eine Möglichkeit, mit dem Trauma leben zu können.

Ein wichtiger Schritt, um Minderjährige besser vor den Folgen von (Bürger-)Krieg zu bewahren, ist unter anderem die weltweite Durchsetzung der bestehenden Verträge zu ihrem Schutz. So insbesondere der *IV. Genfer Konvention* und ihrer Zusatzprotokolle, der *UN-Konvention über die Rechte der Kinder* sowie dem *Ottawa-Vertrag*, der den Einsatz von Anti-Personen-Minen verhindern soll.

3.3. Kinderhandel und Kinderarbeit

Wenn man heutzutage von Sklaverei spricht, werden meist Assoziationen an vergangene Jahrhunderte wach. Tatsächlich aber ist die Situation von 27 Millionen Menschen weltweit mit keiner anderen Vokabel besser zu beschreiben. Unter den modernen Sklaven befinden sich viele Kinder und Jugendliche, ca. 55% sind Jungen. In Afrika ist der Anteil der arbeitenden Kinder, gemessen an der Gesamtzahl der Kinder, am größten. Viele sind sogenannte „Schuldsklaven“, also Menschen, die für ihre Herren arbeiten müssen, um ihre Schulden abzutragen. Dieses wird ihnen aber häufig vereitelt, so dass manchmal ganze Familien seit Generationen in der Sklaverei gefangen sind. Kinder müssen dann, sobald sie können, schwerste körperliche Tätigkeiten ausüben, um ihren Eltern zu helfen. Im *National Geographic* wird der jährliche Anteil dieser Ausbeutung an der Weltwirtschaft mit 13 Milliarden US-\$ beziffert. Auch die Verbraucher in Ländern der sogenannten ersten Welt profitieren davon, wie beispielhaft bei der Armreifenherstellung oder der Granitproduktion für Grabsteine in Indien gezeigt werden kann. Folgende weitere Beispiele für Kinderarbeit werden im *National Geographic* angeführt:

In China müssen Kinder Feuerwerkskörper herstellen.



[...]

- In Benin und Ägypten arbeiten Zwangsarbeiter in der Baumwollproduktion. Die ägyptische Regierung schätzt, dass hier eine Millionen Kinder darunter sind, weil sie die richtige Größe haben, um die Baumwollpflanzen zu inspizieren.
- In der Elfenbeinküste pflücken etwa 12 000 Kindersklaven Kakaobohnen, die für die Schokoladenherstellung exportiert werden.

Laut Aussagen des Netzwerkes Jugend International, das die Fotoausstellung „Weltweit für Kinderrechte - Weltweit gegen Kinderarbeit“ präsentiert, arbeiten unter anderem in folgenden Ländern Minderjährige:

„Bangladesch: 5,7 Mio. der 10 - 14jährigen
Brasilien: 18,7 % der 10-14jährigen, rund 2,9 Mio.

Kinderspezifische Fluchtursachen

Kolumbien:	Kinder zwischen 12 - 17 Jahren
Ägypten:	1,4 Mio. Kinder zwischen 6 - 14 Jahren
Guatemala:	Mehr als 1 Mio. Kinder ab sieben Jahren
Indien:	Nach Angaben der Regierung 17,5 Mio., nach ILO-Schätzungen 44 Mio. Kinder und mehr
Indonesien:	2,2 Mio. Kinder zwischen 10 -14 Jahren
Mexiko:	8 - 11 Mio. Kinder unter 15 Jahren
Nepal:	3 Mio. Kinder (ohne Altersangabe)
Pakistan:	19 Mio.
Philippinen:	5 - 5,7 Mio. Kinder
Tansania:	über 13 % der 10 - 14jährigen
Thailand:	Mindestens 4 Mio. Kinderarbeiter“

Trotz der zum Teil unterschiedlichen Angaben und Bezugsgrößen des statistischen Materials zu diesem Thema, ist die Brisanz der Lage durchaus erkennbar. Kinder und Jugendliche müssen allerdings nicht nur arbeiten, weil sie in solche Situationen hineingeboren werden, sondern werden auch Opfer von Menschenhandel. Zum Teil verkaufen ihre eigenen Eltern sie aufgrund ihrer extremen Armut oder in dem (in der Regel) naiven Glauben, ihnen so eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Andere geraten aber auch auf der Flucht in die Hände von Menschenhändlern. Unbegleitete Kinder oder Jugendliche, die Opfer dieses Geschäftes geworden sind, kommen entweder, ebenso wie Volljährige, illegal über die Grenze, oder sie werden einfach in den Pass eines erwachsenen Begleiters eingetragten und reisen so „legal“ ein. In den USA oder der EU angekommen, werden sie zuweilen in die Adoption verkauft oder als „Arbeitsklaven“ gehalten und müssen für ihre Besitzer betteln oder stehlen. Kinder, die klauen müssen, sind meist zwischen acht und 14 Jahren alt, da sie in diesem Alter noch nicht (voll) strafmündig sind. Anstatt Schutz zu bekommen, werden sie von der Aufnahmegesellschaft oft als kriminell stigmatisiert.



Die Betroffenen sind den Menschenhändlern durch ihren rechtlosen Status i.d.R. vollständig ausgeliefert und werden in den meisten Aufnahmeestaaten weiterhin illegalisiert. Dadurch sind sie zusätzlich benachteiligt.

3.4 Kinderprostitution und -Pornographie

Nach Informationen von UNICEF werden mehrere Millionen minderjährige Kinder und Jugendliche zur Prostitution oder Pornographie gezwungen oder Opfer von Menschenhandel, der wie oben aufgezeigt mit der Prostitution verknüpft ist. Diese Probleme betreffen sowohl arme als auch reiche Länder. So werden jährlich etwa eine Million Kinder und Frauen verkauft und allein in Asien mindestens genauso viele Minderjährige zur Prostitution gezwungen. Die mei-

sten der Leidtragenden sind Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren. Es sind aber auch Jungen betroffen. So gaben in einer Umfrage unter männlichen Schülern und Studenten in Sri Lanka 20 % von ihnen an, in der Kindheit sexuell missbraucht worden zu sein.

Die fortschreitende Entwicklung von Kommunikationsmedien wie dem Internet haben das Problem zusätzlich verschärft. Pornographisches Material kann oft nahezu ungehindert und problemlos von den Konsumenten bezogen werden, Adressaten und Hersteller werden rechtlich kaum erfaßt und verfolgt. Durch die Anonymität sowohl der Täter wie auch der Opfer und die Abstraktheit der Gewalt für die Täter als deren nicht unmittelbar handelnde Nutznießer, sinkt ihr Unrechtsbewusstsein um und ist kaum mehr existent. Die Nachfrage der Partizipateure sexueller Gewalt erhöht sich, und immer mehr Kinder werden für pornographische Zwecke missbraucht und misshandelt. Der Polizeipsychologe Adolf Gallwitz, der sich mit der Kinderprostitution an der Deutsch-Tschechischen Grenze beschäftigt, bezifferte die Zahl der deutschen Männer, die regelmäßig Kinderpornographie konsumieren, auf mehr als 50 000. Ferner geht er davon aus, dass die Hälfte der jährlich 100 000 deutschen „Sextouristen“ pädophilen Neigungen nachgehen.

Die von Prostitution betroffenen Mädchen und Jungen werden zum Teil wissentlich von ihren Eltern oder anderen Verwandten gezwungen, sich als Opfer von Missbrauch verfügbar zu machen. Sie werden teilweise auch bereits in ihrer eigenen Familie Opfer sexueller Gewalt.

Ein anderer Teil wird von den unter extremer Armut leidenden Eltern verkauft, die häufig glauben oder zumindest hoffen, ihre Kinder in eine bessere Zukunft zu geben.

Wieder andere werden durch Krieg oder Krankheiten (etwa AIDS) zu Waisen und dadurch besonders leichte Opfer für Ausbeutung. Außerdem finden in vielen Kriegsregionen zum Teil systematische Vergewaltigungen statt. Diese werden sowohl innerhalb bewaffneter Gruppen, die sich „Sexsklavinnen“ halten, als auch bei Übergriffen auf Zivilisten verübt.

Die nach wie vor bestehenden frauendiskriminierenden Einstellungen als Basis für Machtverhalten ermutigen weltweit viele Täter zu sexuellen Übergriffen oder anderen geschlechtsspezifischen Diskriminierungen, wie etwa der Genitalbeschneidung von jungen Frauen. Hinzu kommen Mythen mit fatalen Folgen für Mädchen. So ist im südlichem Afrika noch immer der Glaube verbreitet, Geschlechtsverkehr mit einer Jungfrau würde (z.B. von HIV) heilen. In diesem Zusammenhang kommt es zu Misshandlungen von minderjährigen Mädchen, die manchmal erst im Kleinkindalter sind.

Folgen der sexuellen Misshandlung sind neben Geschlechtskrankheiten (für die Minderjährige be-

sonders anfällig sind) und körperlichen Schäden vor allem die seelischen Schädigungen, die sie ihr Leben lang begleiten. Diese verursachen schwer behandelbare Traumata und treiben sie häufig zum Drogenkonsum. Zum Teil werden Kinder und Jugendliche aber auch von ihren Zuhältern unter Drogen gesetzt, um sie gefügiger zu machen.

Neben den menschlich- moralischen Gründen verbieten auf internationaler Ebene insbesondere die *UN-Konvention über die Rechte der Kinder* und die *Konvention 182* der *ILO* (Internationale Arbeitsorganisation) die Prostitution und Pornographie von Minderjährigen. Die ungenügende Zusammenarbeit zwischen den Nationalstaaten, speziell in diesen Bereichen, verhindert noch immer ihre Durchsetzung. Ferner erschwert die mangelnde Aufmerksamkeit und Unterstützung durch eine Hilfsstruktur von Kindern in Ländern der „dritten Welt“ ihren Schutz, da Außenstehende oft nicht nachvollziehen können, woher sie kommen oder wie alt sie sind.

3.5. Fazit

Es ist festzustellen, dass natürlich nicht alle der sechs bis zehntausend in Deutschland lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus einem der oben genannten Gründe geflohen sind oder unter einer der aufgezählten Arten der Ausbeutung leidet oder gelitten hat. Aber die häufig nicht freiwillige Flucht aus dem Herkunftsland und die Trennung von Eltern sowie dem gesamten sozialen Umfeld, bedeutet meistens einen gravierenden Bruch in der Sozialisation. Die besondere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Herkunftsland und auf der Flucht, die nicht selten posttraumatische oder psychische Störungen wie Depressionen auslösen, verlangen ein besonders sensibles Umgehen mit ihnen. Sie brauchen dringender als Erwachsene eine sichere Perspektive für ihre Zukunft und engagierte Unterstützung, um Erlebtes zu verarbeiten, Orientierung zu finden und ihre Persönlichkeit positiv entwickeln zu können.

Um Minderjährigen besser zu helfen, ist es wichtig, neben einer genaueren statistischen Erfassung, endlich auch gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen. Dazu gehört insbesondere die Aufhebung des „Vorbehaltes“ gegen die *UN-Konvention über die Rechte der Kinder* und die damit verbundene uneingeschränkte Anwendung des KJHG auch auf diejenigen Flüchtlingskinder, die das 16 Lebensjahr schon vollendet haben. Bedeutsam ist auch die Etablierung eines kinder- und jugendgerechten Aufenthaltsstatus und die Ermöglichung der Einbeziehung in ein Zeugen- bzw. Opferschutzprogramm. Das neue Zuwanderungsgesetz scheint diesen Forderungen nicht entgegenzukommen und keine wirklichen Verbesserungen zu bringen. Daher bleibt fraglich, ob sich die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Zukunft verbessert. ■

Gernot Eisermann

Quellenverzeichnis

Literatur :

- Altwater, Elmar; Mahnhof, Birgit: Grenzen der Globalisierung. 5.Auflage. Münster: Westfälisches Dampfboot, 2002
- Baratta, Mario von (Hrsg.): Der Fischer Weltalmanach 2002. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, 2001
- Baratta, Mario von (Hrsg.): Der Fischer Weltalmanach 2003. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch Verlag GmbH, 2002
- Berger, P.; Moeck, T. und Spilcker, A.: „Den Eltern das Sorgerecht entziehen“, in: Neven DuMont, Alfred (Hrsg.): Kölner Stadt-Anzeiger. Nr. 251. Köln: M. DuMont Schauberg, 2003
- Bundesdachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (Hrsg.): Das Recht der Flüchtlingskinder. Karlsruhe: Loeper Literaturverlag, 2001
- Cockburn, Andrew: Moderne Sklaven, in: National Geographic Deutschland (Hrsg.): September 2003. Hamburg: G + J Verlagsbüros, 2003
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 5. Auflage. Frankfurt a. M.: Eigenverlag, 2002
- Drechsler, Wolfgang: Kinder im Kongo - zum Töten gedrillt, in: Reichardt, Hartmut (Hrsg.): Hildesheimer Allgemeine Zeitung. 11.Juni 2003. Hildesheim: Gerstenberg, 2003
- Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. (Hrsg.): Defizite in der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge. Hildesheim: Eigenverlag, 2002
- Meyer, Marion, „Mord als Mutprobe“, AFP, 6. Juni 2003
- (kna): Weltweit wächst die Zahl der Kindersoldaten, in: Reichardt, Hartmut (Hrsg.): Hildesheimer Allgemeine Zeitung. 12.Februar 2003. Hildesheim: Gerstenberg, 2003
- Sauer, Stefan: Die Opfer der Kinderschänder warten hinter der Grenze, in: Neven DuMont, Alfred (Hrsg.): Kölner Stadt-Anzeiger. Nr. 251. Köln: M. DuMont Schauberg, 2003
- Stimmer, Franz (Hrsg.): Lexikon der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. 4. vollst. überarb. und erw. Auflage. München: Oldenbourg, 2000
- Warren, Lynne: Schmutziges Geld, in: National Geographic Deutschland (Hrsg.): September 2003. Hamburg: G + J Verlagsbüros, 2003
- Internet:**
- <http://www.bmz.de>
- <http://www.epo.de>
- <http://www.ilo.org>
- <http://www.nationalgeographic.de>
- <http://www.nationalgeographic.com>
- <http://www.oneworldweb.de>
- <http://www.unicef.de>
- Filme:**
- Busè, Norbert: Diamanten in Kinderhand. Deutschland: ZDF, 2002
- Henno Osberghaus: Grabsteine aus Kinderhand. Deutschland: arte, 2003

3.6. Die Geschichte von Noi und Nat

Die Geschichten von Noi und Nat sind typisch für viele Mädchen in Südostasien. Noi lebte mit ihren Eltern und sieben Geschwistern in einem Dorf nahe Vientiane, der Hauptstadt von Laos. Als sie 15 war, wurde ihr Vater krank und Noi ging in eine größere Stadt, um dort in einer Kneipe zu arbeiten. Von ihrem Lohn konnte die Familie Medikamente und Nahrungsmittel kaufen. Die Angebote der Männer, mit ihr Sex gegen Geld zu haben, wehrte Noi lange ab. Aber dann starb ihr Vater und ihre Mutter konnte

nicht mehr auf den Feldern arbeiten. Noi wurde Hauptnährerin ihrer Familie und brauchte mehr Geld. Deshalb fing sie an, ihren Körper zu verkaufen, was ihr deutlich mehr Geld einbrachte, als Bier auszuschenken.

„Meine Familie hat jetzt alles, was sie braucht, sogar Kühlschrank und Fernseher. Und nur durch das, was ich tue“, erzählt Noi einer Wissenschaftlerin, die mit Unterstützung von UNICEF im Auftrag des laotischen Sozialministeriums eine Studie über Kinderprostitution erstellt. Inzwischen lebt Noi in Vientiane, weil sie hier als Prostituierte noch besser verdient und auch mal einen Tag Pause machen kann. Ihre Familie habe nie gefragt, wo das viele Geld herkomme, sagt Noi. „Aber ich glaube, sie wissen, was ich tue, um so gut zu verdienen.“ Jetzt ist Noi 18 und arbeitet schon zwei Jahre als Prostituierte. Sie ist nicht mehr so naiv wie am Anfang und lässt die Kunden vor dem Sex bezahlen. Wenn ein Freier krank aussieht, weist sie ihn auch mal zurück. Aber wenn er gesund zu sein scheint, besteht sie nicht einmal darauf, dass er ein Kondom benutzt. Sie glaubt nicht, dass Menschen, die gesund aussehen, AIDS haben können. Hat sie denn selbst schon einen AIDS-Test vornehmen lassen? „Davor habe ich zuviel Angst.“

Nat gibt es eigentlich nicht. Ihre Geburt in einem Dorf der thailändischen Provinz Chiang Rai wurde nirgends festgestellt und deshalb weiß sie auch nicht, in welchem Alter sie von zu Hause ausgerissen ist. Sie glaubt, dass sie ungefähr zehn war, als sie ihren drogensüchtigen Stiefvater nicht mehr ertragen konnte, sagt Nat. Deshalb ging sie mit einer Freundin nach Bangkok, wo sie sich die Zukunft in leuchtenden Farben ausmalte. Nat fand eine schlecht bezahlte Arbeit in einem Nudelhaus. Als sie schätzungsweise 14 war, tauchte ihre Freundin wieder auf und erzählte ihr von einem tollen Job in einer Bar in Bangkoks Rotlichtviertel Patpong. Beide fingen dort an zu arbeiten, aber nach einem Monat verschwand die Freundin und Nat wurde mit Drohungen zur Prostitution gezwungen. Ihr erster Kunde war ein britischer Sex-Tourist. Vier Jahre lang blieb Nat in der Bar eingesperrt, bis sie von einer Amerikanerin befreit wurde, die sich gegen Kinderprostitution engagiert. Sie gab dem Besitzer Geld, um Nat zum Einkaufen mitzunehmen. Seither lebt Nat in einer Art Rehabilitationszentrum für Mädchen in Chiang Mai. Sie plagt sich noch oft mit Gewissensbissen, weil sie so „unmoralisch“ gelebt hat. Aber ihre Betreuer versuchen, ihren Blick auf die Zukunft zu lenken. ■

Kinderleichen, Warum, Krieg

Jeremias Salser

Kinderleichen

zeigt mir nie mehr
kinderleichen
verkohlte träume
stille schreie
aus verbrannter erde

zeigt mir nie mehr
kinderkrüppel
zerfetzte glieder
seelenmüll
aus dem spiel der macht

zeigt mir nie mehr
kinderaugen
in angst verloren
traurig schweigend
die mich fragen, "ach warum"

zeigt mir nie mehr
euer schweigen
euer wegsehen
und das zucken eurer schultern
die erklären "ach na ja"

zeigt mir nie mehr
kinderleichen
verkohlte träume
stille schreie
aus verbrannter erde

Quelle: <http://www.unicef.de>



4.1. *Brutale Abschiebungen, Familientrennungen, Suizidversuche aus Angst vor Abschiebung*

Am 10. August 2003 stürzte sich die 16-jährige Nurcan B. aus

Angst vor der Abschiebung aus dem Fenster eines Hauses in Wendlingen (Baden-Württemberg). Das Mädchen hat nahezu ihr ganzes Leben in Deutschland verbracht. Sie wäre in ein fremdes Land abgeschoben worden: ohne Perspektive. Nun liegt sie mit lebensgefährlichen Verletzungen im Krankenhaus. Nach der 20-jährigen Ibadete B. aus Thüringen ist sie bereits die zweite junge Frau, die in diesem Jahr aus Angst, ins Nichts abgeschoben zu werden, in die Verzweiflung sprang.

Schuld an der Häufung solcher Vorfälle sind nicht weitere Verschärfungen des Ausländerrechts, sondern die Akribie und der Zeitaufwand, mit dem sich deutsche Ausländerbehörden offenbar zur Zeit dem Vollzug von Abschiebungen widmen. Seit langem ist die Zahl der Asylsuchenden rückläufig. Ausländerbehörden haben offenbar jetzt Kapazitäten frei, um verstärkt diejenigen Ausreisepflichtigen abzuschieben, die bereits viele Jahre lang aus unterschiedlichen Gründen in Deutschland „geduldet“ werden. Wer in die bürokratischen Mühlen gerät, kann kaum entkommen - vor allem, wenn er Familie hat. So sind unter den Opfern dieses Abschiebungssommers insbesondere größere Familien mit langjährigem Aufenthalt.

Viele der Abschiebungen geschehen gegen den heftigen Protest von Arbeitgebern, Lehrern, Mitschülern, Freunden. Die wissen aus nachbarschaftlicher Erfahrung mit den nach langem Leben in Deutschland von Abschiebung Bedrohten: Auf diese Weise werden gewachsene Bindungen zerstört, Integrationserfolge zunichte gemacht, Menschen die Zukunftsperspektiven genommen, Familien entwurzelt.

4.1.1. *Einige Beispiele:*

18.7.2003, Schotten (Hessen): Die Nigerianerin Aralyin Mbumba P. wird mit ihren zwei Kindern nach 10-jährigem Aufenthalt in die kriegsgeschüttelte DR Kongo abgeschoben. Ihr kongolesischer Mann hatte zuvor versucht, die Abschiebung der Familie durch sein Untertauchen zu verhindern. Als Nigerianerin hat Aralyin M. P. im Kongo keine Lebens- oder Aufenthaltsperspektive.

28.7.2003, Leer (Niedersachsen): Semsettin und Fehime C. werden mit vier von acht Kindern nach dreizehnjährigem Aufenthalt in Deutschland zur „freiwilligen Ausreise“ in die Türkei gezwungen.

28.7.2003, Winsen, Celle (Niedersachsen): Die Geschwister Hülya (19), Hakan (20) und Mesud (23) I. werden in die Türkei abgeschoben. Alle drei sind in Deutschland aufgewachsen. Ihre alleinstehende Mutter und die Geschwister dürfen dagegen vorerst in Deutschland bleiben. Die psychisch kranke Hülya hatte eine Einweisung ins Landeskrankenhaus, als der Amtsarzt sie für „flugreisetauglich“ erklärte.

14.08.2003, Hennigsdorf (Brandenburg): Nach 10 Jahren Aufenthalt wird die Kosovo-Albanerin Shukrije B. wird mit ihren 5 Kindern in den Kosovo abgeschoben. Ihr Mann Imer hat aufgrund einer schweren Erkrankung vorläufigen Abschiebungsschutz erhalten. Nach dem Schock über die Abschiebung seiner Familie musste er stationär behandelt werden.

Quelle:

(Auszüge aus der) Presseerklärung vom 28. August 2003, Pro Asyl

4.1.2. *Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger ins Kinderheim?*

Offenbar plant der Landkreis Celle, ein 15-jähriges kurdisches Mädchen in die Türkei abzuschieben. B. kam im Jahr 1997 als Achtjährige allein nach Deutschland. Ihre Mutter ist verschwunden, der Vater tödlich verunglückt. Die Großeltern übernahmen die Vormundschaft und bemühten sich vergeblich um die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung.

Bereits im Juni 2001 wurde der Internationale Sozialdienst beauftragt, einen Platz in einem Kinderheim zu finden. Nachdem eine Petition für das Mädchen im September 2003 abgelehnt wurde, droht jetzt nach Aussagen von Unterstützern/innen die Abschiebung.

Kündigt sich hier ein verschärfter Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an? Soll hier etwa ein Kind, das seit sieben Jahren in Deutschland lebt und die Schule besucht, aus der Obhut der Großeltern herausgerissen und in ein Waisenhaus in der Türkei verfrachtet werden? Wir werden den Fall weiter recherchieren. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom August 2003 heißt es dazu: „Unbegleitete zurückkehrende Minderjährige finden in der Regel Aufnahme bei näheren oder ferneren Verwandten. Für die sehr seltenen Fälle, in denen sich nach Rückkehr in die Türkei kein Verwandter oder Bekannter bereit erklärt, die Rückkehrenden zumindest übergangsweise aufzunehmen, stehen Plätze in Waisenhäusern oder Kinderheimen (meist in Istanbul) zur Aufnahme bereit. Es kann empfehlenswert sein, in solchen Fällen über den Internationalen Suchdienst (ISD) die türkische Generaldirektion für soziale Angelegenheiten und Kinderschutz zu befragen.“ ■ (S. 58)

4.1.3. Keiner fühlt sich zuständig - das Schicksal eines lettischen Jugendlichen

Wir schildern hier beispielhaft die Situation eines lettischen Jugendlichen aus dem Abschiebelager Bramsche-Hesepe, der zur Zeit ganz ohne Eltern oder sonstige Betreuung unterwegs ist. Der Junge ist jetzt seit fünf Jahren auf der Flucht, eine Perspektive ist nicht in Sicht.

1998 reiste die Familie mit einem Touristenvisum von Lettland nach Holland aus. Dort stellten sie einen Asylantrag und wurden in einem kleinerem Flüchtlingswohnheim untergebracht. Der Jugendliche kam auf eine holländische Hauptschule.

Im Jahr 2000 wurde die Familie zurück nach Lettland abgeschoben. Der Junge wohnte dann übergangsweise bei der Schwester des Vaters.

2001 reiste die Familie erneut aus, diesmal mit einem finnischen Visum und direkt nach Deutschland. Sie kamen zunächst nach Köln und dann in das Abschiebungslager nach Bramsche-Hesepe. Neun Monate später wurde die Familie nach Finnland abgeschoben. Weitere drei bis vier Monate später lagen die Papiere für die Abschiebung nach Lettland vor. Vom Bahnhof aus entzog sich die Familie der Abschiebung

und reiste wieder nach Deutschland. Diesmal kamen sie nach Oldenburg und von dort wieder in das Abschiebelager nach Bramsche-Hesepe.

Vor einigen Wochen wurden erneut Papiere für die Abschiebung ausgefertigt. Jetzt ist der Vater mit seiner Frau und einem zwei Monate alten Säugling untergetaucht, ihren Sohn konnten sie nicht mitnehmen. Bisher haben sie auch noch keinen Kontakt zu ihm aufgenommen. Das Abtauchen musste ganz plötzlich geschehen. Der Jugendliche verbarg sich dann eine Zeit im Lager, er tauchte bei befreundeten Familien unter, es wurde schon polizeilich nach ihm im Lager gesucht.

Zur Zeit ist er immer noch untergetaucht und hält sich damit illegal in Deutschland auf. Er ist nun dringend auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen, da er sonst keine legale Möglichkeit hat, auch nur die Grundbedürfnisse Essen und Schlafen zu decken.

Die Geschichte seiner Flucht erzählte uns der Jugendliche, er ist zur Zeit sehr verstört und weiß absolut nicht, wie es weiter gehen soll. Natürlich hat er auch Angst um seine Familie, von der er nicht einmal den Aufenthaltsort weiß.

Es ist grausame Realität, daß Kinder in einem Land vor den Behörden auf der Flucht sind, in dem sie hofften, einmal Zuflucht zu finden. ■

4.1.4. Das „Abschiebelager“ in Bramsche-Hesepe

Das Land Niedersachsen hat die Erhöhung der Zahl der Plätze für AsylbewerberInnen im ehemaligen Grenzdurchgangslager Bramsche-Hesepe von 181 auf 550 beschlossen. Die Aufstockung soll bis März nächsten Jahres erfolgt sein.

Die Einrichtung in Bramsche-Hesepe hat seit ihrem Bestehen (November 2000) eine eigene Stellung unter den Flüchtlingslagern. Die „Plätze für abgelehnte Asylbewerber, die nicht sofort abgeschoben werden können“ wurden in dem Lager eingerichtet, weil diesem sonst die Schließung gedroht hätte. Es waren also arbeitsmarktpolitische Erwägungen, mit der die Teilumwandlung des ehemaligen Grenzdurchgangslagers zur Außenstelle der ZAST Oldenburg begründet wurde. Damals wie heute ging es bei der Einrichtung des Lagers nicht um das Schicksal von Menschen auf der Flucht, sondern um Zahlen. Zahlen von Plätzen, die für eine Rentabilität belegt sein müssen und Zahlen von Arbeitsplätzen für die Region.

Nicht erwähnt wird in den bisherigen Verlautbarungen der Landesregierung die Situation der betroffenen Flüchtlinge, die unter Lagerbedingungen leben müssen. In der Presseveröffentlichung über das Lager vom 17. Juli 2003 erklärt ein Sprecher des Innenministeriums, dass „dort der Wohnkomfort deutlich

schlechter und der Drang, eine andere Unterkunft zu finden, größer sei“. Das bedeutet faktisch, daß den Flüchtlingen nur die Wahl bleibt, in die Illegalität oder ins Ausland zu gehen, oder in dem Lager unter den unmenschlichen Bedingungen zu bleiben. Letzteres ist vor allem für unbegleitete Minderjährige und für Familien mit zum Teil sehr kleinen Kindern die einzige Möglichkeit.

Das „freiwillige“ Verlassen des Lagers zum Ziel der Lagerunterbringung zu erklären, ist angesichts der Realität zynisch und menschenverachtend, u.a. weil es Illegalisierung rechtfertigt.

Ebenfalls unseriös ist die pauschalierende Darstellung, im Lager befänden sich „abgelehnte“ Asylbewerber. In dem Abschiebelager in Bramsche-Hesepe sind zum größeren Teil Flüchtlinge untergebracht, deren Asylverfahren noch nicht beendet ist. So findet allein mit der Einweisung in das Lager eine Art Vorverurteilung statt, was den Ausgang des Asylverfahrens angeht.

Kinder im Lager

Auch die Kinder werden im Lager Bramsche-Hesepe wie erwachsene Flüchtlinge behandelt und unterliegen den gleichen Bedingungen. Im Lager sind sowohl begleitete wie auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht.

Das einzige „Recht“, welches auch Flüchtlingskinder in Bramsche-Hesepe haben, ist die Schulpflicht, der in



Niedersachsen alle Kinder unterliegen. Deshalb gehen die Kinder aus



dem Lager zur Zeit auf die verschiedenen Schulen in Bramsche und Hesepe. Zu Beginn der Einrichtung des Lagers war vorgesehen gewesen, in dem Lager eine Schule einzurichten, dieses Vorhaben wurde aus Kostengründen aufgegeben. Dadurch ergab sich für die Kinder die im Großen und Ganzen eher positive Situation, dass sie aus dem Lager herauskamen und Freundschaften auch mit Kindern aus Bramsche und Hesepe schließen konnten. Allerdings wurde über 16jährigen Kindern (zum Teil auch 15jährigen) häufig der Schulbesuch verweigert.

Mit der Aufstockung des Lagers kommt es nun doch noch zur lagereigenen Schule. Damit wäre ein weiterer Schritt zur Abschottung der Flüchtlinge in dem Lager getan. Es ist auch nicht vorstellbar, daß eine lagereigene Schule wirkliche Bildung vermittelt.

Deutlich werden diesbezüglich in ihren Aussagen CDU-Landrat Manfred Hugo und SPD-Bürgermeisterin von Bramsche, Liesel Höltermann. Wie den Bramscher Nachrichten vom 22. August 03 zu entnehmen ist, halten sie es für überflüssig, dass selbst die Kinder für einen Schulbesuch das Lager verlassen - mit Hinweis auf „die in diesem Fall nicht gewünschte Integration der Kinder (...), die ja mit ihren Eltern abgeschoben werden sollen“.

Auch sonst kommen Rechte von Kindern im Lager Hesepe nicht zum Tragen:

Familien mit zum Teil sehr kleinen Kindern müssen sich einen Raum teilen, eine Privatsphäre oder Platz für Kinder ist kaum gegeben.

Medizinische Hilfe wird nur in Notfällen gewährleistet. Psychosoziale Betreuung findet im allergeringsten Rahmen bis gar nicht statt.

Die Besuchszeiten sind eingeschränkt.

Es wird nicht ausreichend Geld zur Verfügung gestellt, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden.

Essen gibt es nur in der lagereigenen Kantine und nur zu vorgeschriebenen Zeiten, auf kulturelle Besonderheiten wird keine Rücksicht genommen.

Die hygienischen Bedingungen sind unzureichend.

Kinder sind massiven Zukunftsängsten ausgesetzt. Sie

sind allein durch die Flucht traumatisiert. Hier befinden sie sich in einem Lager, von dem sie wissen, daß das Ziel des Lageraufenthaltes die Abschiebung ist. Die über 16 jährigen Flüchtlinge unterliegen voll dem behördlichen Verfahren, ohne Beistand. Und die jüngeren Kinder in den Familien bekommen sämtliches behördliches Vorgehen hautnah mit, da sie häufig übersetzen müssen, weil sie die einzigen in der Familie sind, die deutsch sprechen. Durch diese Situation sind viele Kinder einer weiteren Traumatisierung ausgesetzt. Sie fühlen und befinden sich in einer hoffnungslosen und resignativen Situation.

Kinder aus dem Lager Bramsche-Hesepe beteiligten sich an der Tagung der „National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention“ in Osnabrück

Am 19. und 20. November 03 fand in Osnabrück die Tagung der National Coalition zum Stand der Nationalen Aktionspläne und den Möglichkeiten einer europäischen Zusammenarbeit statt.

Nachdem auf diesem Kongreß die Situation von Flüchtlingskindern und im Besonderen die Forderung nach Rücknahme der Vorbehaltserklärung in den geplanten Arbeitsgruppen keinen expliziten Niederschlag fand, gelang es dem Osnabrücker Bündnis gegen Abschiebung nach Gesprächen mit dem Jugendamt, das für die Ausrichtung der Tagung zuständig war, dass eine weitere AG unter dem Titel „Internationale Verpflichtungen“ angeboten wurde. Parallel zu den Diskussionen der Erwachsenen am ersten Tag des Kongresses fand ein Beteiligungsprojekt der Stadt Osnabrück für Kinder und Jugendliche statt, in dem unter 18jährige in Workshops zu den gleichen Themen wie die Erwachsenen ihre eigene Forderungen erarbeiteten. Die Ergebnisse der Workshops gingen am folgenden Tag in die AG's der Erwachsenen ein.

Wir fragten Kinder und Jugendliche, die in Bramsche-Hesepe untergebracht sind, ob sie sich an dem Workshop beteiligen wollen, um vor einem Fachgremium ihre Situation schildern zu können. Nachdem sie dieses bejahten, begannen wir in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, die Beteiligung zu ermöglichen und zu organisieren.

Für die Kinder war der Workshop ein außerordentliches Erlebnis. Zusammen mit Kindern und Jugendlichen aus Osnabrück konnten sie einen Tag lang ihre Probleme beraten. Besonders beeindruckend war, daß alle Kinder neben den drängenden alltäglichen Problemen, die der Aufenthalt im Lager mit sich bringt, auch in Lage waren, Fluchtursachen zu benennen und zu kritisieren und auch das politische Handeln der Bundesrepublik. Das gilt sowohl für die Kinder aus dem Lager als auch die Kinder aus Osnabrück.

Abends wurden die Ergebnisse der Workshops der Kinder in einer Kunsthalle dem erwachsenen

Abschiebungen und Abschiebungshaft

Fachpublikum präsentiert.

Der Workshop der Kinder hatte neben den Vorgaben für die Erwachsenen ein weiteres konkretes Ergebnis. Die Gruppe erarbeitete einen offenen Brief an den Ministerpräsidenten C. Wulff, der demnächst öffentlich von den Kindern übergeben wird. Hier schildern die Kinder die Problematik der Lagerunterbringung und stellen die daraus resultierenden Forderungen auf. Auch bei den Workshops der Erwachsenen hat die Arbeit der Kinder einen bleibenden Eindruck hinterlassen. Bei der Abschlussdiskussion wurde die Problematik noch einmal deutlich erwähnt und fest-

gestellt, daß dringender Handlungsbedarf besteht. Für unsere politische Arbeit war es außerordentlich wichtig, hier den Kindern ein Sprachrohr geboten zu haben. Wir hoffen, daß den Forderungen konkrete Taten folgen. ■

*Osnabrücker Bündnis gegen Abschiebung
C/O Avanti! e.V.
Tel: 0541-750 87 97
Fax: 0541-750 87 94
Email: avantimail@web.de*

Offener Brief
2003

Von 20 Kindern

Osnabrück, den 19. November

Sehr geehrter Herr Wulff,

wir sind eine Gruppe von 20 Kindern, die sich im Rahmen des Kongresses Kinderrechte in Deutschland und Europa, einen Tag lang mit dem Thema „Internationale Verpflichtungen - Kinderrechte für alle“ befasst hat. Unsere Gruppe setzte sich aus Kindern im Alter von 9 bis 18 Jahren zusammen, die aus Melle, Osnabrück und der Landesaufnahmestelle in Bramsche-Hesepe kommen.

Ein wichtiges Thema unserer Gruppe ist die Lebenssituation der Kinder im Lager.

Der größte Wunsch für alle Kinder dieser Gruppe ist ein normales Leben, in einer Wohnung in der Stadt, wo der Rest der Familie auch wohnt!

Für das kindgerechte Leben im Lager möchten wir Ihnen ein paar Verbesserungsvorschläge geben:

- Anschaffung eines Bushalteshäuschens!
- Längere Besuchszeiten von Freunden und Verwandten!
- Besuchsmöglichkeiten - Möglichkeit die Verwandten in anderen Städten zu besuchen!
- Größerer privater Wohnbereich (Schalldichte Wände)!
- Kochmöglichkeiten und Essensgeld, um selber Kochen zu können!
- Schulrecht auch für Kinder, die älter als 16 Jahre sind!
- Besseres und kulturabgestimmtes Essen im Lager!
- Hygieneprobleme müssen aufgehoben werden, insbesondere im Sanitärbereich für Frauen!
- Krankheiten müssen ernst genommen werden!
- Mehr Informationen und Unterstützung für die Lagerbewohner!
- Keine Abschiebung!
- Abschiebung darf nicht von einer Nacht auf die andere geschehen!

Wir wollen auch sagen, dass uns der Spielbereich im Kindergarten und die Spielplätze gut gefallen.

Wir hoffen, dass Sie auf unsere Vorschläge eingehen. Bitte schicken Sie uns eine Antwort!!!

Mit freundlichen Grüßen

Die Kinder der Arbeitsgruppe
Internationale Verpflichtungen

4.1.5. Geplante Kinderabschiebungen in Hamburg

Die Hamburger Ausländerbehörde plant für 2003 einige massive Fälle von Kinderabschiebungen. Die im folgenden skizzierten Fälle ghanesischer minderjähriger Flüchtlinge sind beispielhaft für eine menschenverachtende Praxis gegen Flüchtlingskinder.

Hamburg ist für seine äußerst rigide Ausländerpolitik und den brutalen Umgang mit Flüchtlingskindern, z.B. bei den Verfahren der Altersfeststellung bekannt.

Im vergangenen Jahr gab es mit 2966 sogenannten Rückführungen die bisher höchste Abschiebungsquote. Im ersten Halbjahr dieses Jahres waren es laut Ausländerbehörde bereits 1500.

Die Ghana Union Hamburg e.V. ruft alle Menschen zur dringenden Unterstützung gegen die geplanten Kinder-Abschiebungen auf:

Wir schützen unsere Kinder! Die Kinder sind unsere Zukunft!

Die Ausländerbehörde Hamburg (...) hat einen neuen Schritt gegen die Integration und gegen die fundamentalen Rechte von Ausländern und Ausländerinnen unternommen.

Ihr aktuelles Bestreben ist es, Kinder, die bei ihren legal in Hamburg wohnenden Eltern leben, abzuschieben.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat unter ihren verschiedenen Regierungskoalitionen der letzten Jahre viele Anstrengungen unternommen, die Zahl der Abschiebungen in die Höhe zu treiben. (...) Der rechtliche Ermessensspielraum der Behörde bei Aufenthaltentscheidungen wird regelmäßig in negativer Weise gegen die betroffenen Personen genutzt. (...)

Einige Beispiele aus der Hamburger Behördenpraxis:

- Jugendliche Flüchtlinge werden älter gemacht, um sie aus Hamburg wegverteilen zu können. (Altersschätzung durch Ärzte beim gerichtsmedizinischen Institut)
- Überfallkommandos in der Nacht, die die Menschen aus dem Schlaf reißen, um sie in Abschiebhaft zu nehmen.
- Auseinanderreißen von Familien, um die „Ausreisewilligkeit der Zurückbleibenden zu erhöhen“ (Zitat aus einem Papier der Innenbehörde)
- Drohungen und Repression gegen Ärzte, die sich ernsthaft den gesundheitlichen Probleme der Flüchtlinge annehmen. Die Behörde setzt eigene Ärzte ein, die gegenteilig handeln.
- Umbau des Container-Wohnschiffes „Bibby Altona“ zu einem Abschiebelager, wo neu ankommende Menschen unter vollständiger Kontrolle der

Behörden bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung interniert werden sollen.

Sofortiger und gesicherter Aufenthalt der Kinder Barbara, Thomas, Silvia und Gifty!

Die Ausländerbehörde Hamburg will mehrere Kinder, deren Eltern legal in Hamburg leben, in Waisenhäuser nach Ghana abschieben. Weil die Kinder ohne behördliche Genehmigung zu ihren Eltern nach Deutschland gekommen seien, veranlasste die Behörde ihre Abschiebung.

Hierbei ist wichtig zu wissen, daß häufig und regelmäßig von den deutschen Botschaften und dem Auswärtigen Amt die Bearbeitung von Visaanträgen verschleppt oder abgelehnt wird.

Der 14 jährigen Barbara O. wurde mitgeteilt, dass sie, wenn sie sich nicht am Tag ihrer Abschiebung am Flughafen einfinde, in Haft genommen werden würde.

Dem Verfolgungswillen der Ausländerbehörde werden alle Rechte und Gesetze zum Kinderschutz und Kindeswohl untergeordnet. Das Grundgesetz Art.6 Abs.3 („Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen, oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“) wird in rassistischer Weise angewandt, wenn den legal in Deutschland lebenden Eltern ihre Kinder weggenommen werden. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg hat bereits in dem Fall der beiden 13 und 14 jährigen Schwestern, Silvia und Gifty, der Ausländerbehörde grünes Licht für die Abschiebung erteilt.

Begründungen aus dem Urteil des OVG im ersten Fall sprechen eine deutliche Sprache:

„Wollte man nach Einreise ohne das erforderliche Visum auf die zwischenzeitlich in der Bundesrepublik entstandenen familiären Bande zurückgreifen, so würde dies für den Ausländer einen zusätzlichen Anreiz bilden, sich über das Sichtvermerksverfahren hinwegzusetzen und sich hier illegal auf zuhalten.“

„Sollte den Antragsstellerinnen (Sylvia und Gifty) danach (nach der Abschiebung) ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, dürfte ihnen nach einer dann nur vorübergehenden Rückkehr in ihr Heimatland die weitere Integration in die Bundesrepublik ebenso wieder gelingen können, wie sie sie schon einmal nach dem Bericht der Klassenlehrer an die Antragsgegnerin (Ausländerbehörde) vom 12. Juni 2003 vollzogen haben. Darin wird insbesondere auch das intellektuelle Potential der Antragsstellerinnen (Sylvia und Gifty) hervorgehoben, das ihnen ein Eingewöhnen in neue Situationen erleichtert.“

Im Fall der 14 jährigen Barbara, die seit drei Jahren bei ihrer Mutter in Hamburg lebt, wird das OVG in den

Abschiebungen und Abschiebungshaft

nächsten Wochen entscheiden. Gleiches gilt für den Fall des 14-jährigen Thomas. (...)

Noch haben die Abschiebungen nicht stattgefunden, weil die Kinder am dem Tag nicht am Flughafen erschienen.

Schicken Sie Protestbriefe an das Oberverwaltungsgericht und an die Innenbehörde (der Ausländerbehörde vorgesetzt und weisungsbefugt). Fordern Sie einen sofortigen und gesicherten Aufenthalt für Barbara, Thomas, Sylvia, Gifty und alle Kinder, die noch auf den Abschiebelisten der Behörden stehen. Informieren Sie Ihre Freunde, Bekannte, Ihnen bekannte nationale und internationale Organisationen und bitten Sie sie um Unterstützung.

Oberverwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
AZ: 1 Bs 358/03
Tel: 0049 (0)40 42 843 76 53
Fax: 0049 (0)40 42 843 77 10

Behörde für Inneres
Innensenator
Johanniswall 4, 20095 Hamburg
Tel: 0049 (0)40-42 83 94 500,
Pressespr.: 0049 (0)40-42 83 92 678
Fax: 0049 (0)40-42 83 92 906

unterstützt von: Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen; www.basicrights.de

Bitte eine Kopie an:
Ghana Union Hamburg e.V.; Tondernstr. 19, 22049 Hamburg
Tel: 040-65033703 Fax: 040-65033708
Email: ghana_union_hh@gmx.de

PRESSEMITTEILUNG vom 23.07.2003 **ABSCHIEBUNG AUS DER** **FAMILIE INS KINDERHEIM** **IN GHANA?**

Terre des hommes sieht Grundrechte und UN-Kinderrechtskonvention in Gefahr.

Der Vater seit Jahren verschwunden, die Tante nicht länger bereit, sich um sie zu kümmern: Deswegen brachten Bekannte die damals 11-jährige Barbara O. aus Ghana zu ihrer Mutter nach Hamburg - ohne deren Wissen und ohne Visum.

Heute ist Barbara O. 14 Jahre, geht in die 6. Klasse und ist in Hamburg zuhause. Seit dem 11.3.2002 hat sie eine Duldung. Die Mutter ist mit einem Deutschen verheiratet und hat seit über 3 Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und das alleinige Sorgerecht für Barbara. Die Geschwister von Barbara sind 3 und 7 Jahre alt und haben einen deutschen Pass.

Im Mai diesen Jahres kündigt die Ausländerbehörde Barbara die Abschiebung an. Am 11. Juli schreibt ihr die Ausländerbehörde: „Sie werden hiermit aufgefordert, sich am 28.07.03 um 9.00 Uhr am Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel beim BGS Terminal 1 einzufinden. Sollten Sie nicht am Flughafen erscheinen, weise ich Sie hiermit darauf hin, dass Sie nach § 57 (2) AuslG

bis zu Ihrer Rückführung in Haft genommen werden können.“

Auf Nachfrage teilt die Behörde am 21.7. mit, dass Barbara O. im „Osu Children's Home“ oder bei der Organisation „Children Helpwork für Ghana“ in Akkra untergebracht werden wird.

Das deutsche Ausländerrecht ist beim Kindernachzug restriktiv, bei illegaler Einreise konsequent: Abschiebung. Und dennoch: Es bleibt ein kleiner Rest von Ermessensspielraum für Menschlichkeit. Eine Aufenthaltsbefugnis oder zumindest eine weitere Duldung aus humanitären Gründen ist im Fall Barbara O. keineswegs ausgeschlossen.

Nach Auffassung von terre des hommes ist sie vielmehr zwingend: Eine Abschiebung von Barbara verstieße gegen Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes:

„Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen

Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen“. Dieses Menschenrecht steht auch Ausländern zu und wird in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 9), die Deutschland ratifiziert hat, noch einmal bekräftigt.

„Was wäre das für ein sozialer Rechtsstaat, der das Kindeswohl und die Familie der gnadenlosen Durchsetzung

eines rigiden Ausländerabwehrrechts opfert,“ fasst Jochen Menzel, Mitarbeiter der Hamburger Arbeitsgruppen und ehemaliger Bundesvorsitzender von terre des hommes, zusammen. Mit Empörung und Sorge sieht terre des hommes die in letzter Zeit bekannt gewordenen Fälle der Trennung minderjähriger Kinder von ihren sorgberechtigten Eltern und ihre Abschiebung in ein afrikanisches Heim, von dem die Ausländerbehörde nicht mehr als die Adresse kennt. Auch die Haftandrohung für Kinder ist nicht akzeptabel.

„Das Bestreben der Hamburger Ausländerbehörde, möglichst hohe Abschiebungszahlen vorzuweisen, darf nicht dazu führen, dass Menschlichkeit und Kinderrechte unter die Räder der Flugzeuge nach Afrika kommen“, meint Menzel. Er fordert von der Ausländerbehörde die Rücknahme der Abschiebungsvorbereitungen und die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen für das Kind Barbara O. und für alle Minderjährigen in derselben Situation. ■

terre des hommes Deutschland e.V., Hilfe für Kinder in Not
Bundesgeschäftsstelle
Ruppenkampstraße 11 a, 49 084 Osnabrück
Postfach 41 26, 49 031 Osnabrück
Telefon 05 41/71 01 -0, Telefax 05 41/70 72 33
eMail info@tdh.de, Internet <http://www.tdh.de>
Rückfragen bitte an:
Dr. Jochen Menzel
Telefon: 040-5384316 / 040-42841-2558
EMail: fam.menzel@t-online.de

4.2. Abschiebungshaft

Die Inhaftierung von minderjährigen Flüchtlingen

Ein skandalöses Unterlaufen der Kinderkonvention stellt auch die Praxis der Verhängung von Abschiebungshaft für Minderjährige dar. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen vertritt die Ansicht, daß Abschiebungshaft bei Kindern unter 14 Jahren gar nicht, »bei Personen zwischen 14 und 18 Jahren nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen« statthaft ist. Leider sieht die Realität anders aus.

In vielen Staaten (Australien, Hong Kong, Japan, Großbritannien, U.S.A.) sind Kinder, die mit oder ohne ihre Familien fliehen und um Asyl nachsuchen, unter Umständen inhaftiert worden, die der Konvention über die Rechte des Kindes widersprechen und einen Bruch der UNHCR-Richtlinien darstellen. Die Haftumstände sind unterschiedlich, aber es ist keineswegs unüblich, Flüchtlingskinder in Gefängnissen unterzubringen, wo sie Seite an Seite mit verurteilten Kriminellen untergebracht sind. In den U.S.A. sind Kinderflüchtlinge von den Immigrations- und Einbürgerungsbehörden inhaftiert worden, die für die rechtskräftige Entscheidung ihrer Verfahren verantwortliche sind.

In einigen Länder kann die Inhaftierung viele Jahre andauern. Kinder vietnamesischer Asylsuchender sind in Haftzentren in Hongkong und Australien geboren und erzogen worden.

Die Festnahme und Inhaftierung von Flüchtlingskindern ist in einigen Ländern sogar eine übliche Form der Verfolgung. Beispielsweise haben in Pakistan Mitglieder der Polizeikräfte die rechtlose Situation afghanischer Flüchtlingskinder finanziell ausgebeutet. Die Familien mussten kostspielige Verfahren einleiten, um ihre Kinder aus dem Gefängnis herauszulösen.

Die Grundrechte von Flüchtlingskindern sind durch zwei internationale Konventionen festgelegt: die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und dessen Protokoll von 1967 und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989.

Nach internationalen Standards dürfen Flüchtlinge nur aus besonderen Gründen verhaftet werden, und auch nur dann, wenn es unumgänglich ist. Diese Standards garantieren, daß Kinder auf Grund der Menschenrechte in Freiheit, Würde und Sicherheit leben können. Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes legt fest, daß ein Kind nur auf der Grundlage von Gesetzen gefangen genommen werden darf und nur als letzte Maßnahme für den kürzest möglichen Zeitraum (Artikel 37(b)).

Außerdem beinhalten die Richtlinien des UNHCR (United Nations High Commissioner of Refugees) zu Flüchtlingskindern von 1994 konkrete Ratschläge für den Umgang mit ihnen. Sie heben hervor, daß die Haftbedingungen den kindlichen Bedürfnissen entgegenkommen müssen (z.B. unterrichtet zu werden, Zeit zum Spielen zu haben u.a.).

Das Übereinkommen garantiert ferner das Grundrecht aller Kinder, ohne Diskriminierung in Freiheit, Würde und Sicherheit zu leben und verpflichtet die Vertragsstaaten, Flüchtlingskindern angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der in dem Übereinkommen festgelegten Rechte zu gewähren.

„Ich will Euch eine Botschaft mitgeben.

Bitte tun Sie Ihr Bestes, der Welt zu berichten, was uns hier geschieht, den Kindern.

Damit nicht andere Kinder diese Gewalt erleiden müssen.“

(Der Hilferuf eines fünfzehnjährigen Mädchens aus dem Norden Ugandas im Gespräch mit amnesty international)

4.2.1. Flüchtlingskinder in Haft

Beispiel Deutschland

Derzeit wird Abschiebungshaft für Minderjährige nur in zwei europäischen Staaten angewendet: Österreich und Deutschland. („Kinderflüchtlinge in Europa“, Therapiezentrum für Folteropfer, Caritas Flüchtlingsberatung Köln e.V., 2002)

Skandalöser Weise kommt es auch in Deutschland immer wieder vor, dass minderjährige Kinder und Jugendliche, i.d.R. zwischen 16 und 18 Jahren, denen der Aufenthalt in der Bundesrepublik aufgrund des Asyl- und Ausländerrechts verweigert wird, in Abschiebungshaft genommen werden. Ein Großteil der Fälle von Abschiebungshaft findet nach Schätzungen in den Großstädten Berlin und Hamburg statt.

Mit Stand vom März 2003 befanden sich nach nicht verifizierbaren Angaben u.a. in Hamburg ca. 15, in Berlin 10-20 und in Hessen 5 Kinder/Jugendliche in Abschiebungshaft. Auch in der niedersächsischen Jugendstrafanstalt Hameln kommt es immer wieder zur Inhaftierung minderjähriger Flüchtlinge.¹

Die Inhaftierung von Flüchtlingskindern stellt eine diametral dem Kindeswohl entgegengesetzte Praxis dar, die auf heftigen Protest bei Flüchtlings- und Kinderrechtsorganisationen stößt. Gefordert wird, Abschiebungshaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich zu verbieten. „Die Inhaftierung von Minderjährigen zu diesem Zweck verstößt gegen das Gebot des besonderen Schutzes, den Kinder und Jugendliche nach der UN-Kinderrechtskonvention und anderen internationalen Abkommen genießen.“ (Pro Asyl)

Beispiele aus der Praxis

Abschiebungsgewahrsam in Berlin

Allein im ersten Quartal 1998 befanden sich 81 Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren in Abschiebungshaft, 1999 waren es 206 Minderjährige.²

Fall 1 (1998)

Der 16jährige Kurde Burhan wurde nach zweijährigem Aufenthalt in Berlin im Asylverfahren endgültig abgelehnt. In Berlin lebte er in mehreren Kinderunterkünften, konnte sich in deutscher Sprache gut verständigen und hatte sogar das Glück, ein Mädchen

Abschiebungen und Abschiebungshaft

kennenzulernen, das ihn auch im Abschiebungsgefängnis noch regelmäßig besuchte. Diese Freundin mußte nun erleben, wie sich Burhan in der Haft in seinem Wesen zunehmend veränderte. Er sprach nicht mehr mit ihr, war in sich gekehrt, aber auch aggressiv zu Mitgefangenen und zu sich selbst. Als er schließlich mit dem Kopf gegen die Wand schlägt, wird er zum Schutz vor sich selbst und anderen in eine Einzelzelle verlegt, so die eidesstattliche Erklärung von Burhans Rechtsanwalt. Mit der Stellungnahme eines Arztes versucht dieser, die Berliner Ausländerbehörde zu überzeugen, daß Burhan reiseunfähig ist und dringend neurologisch- psychiatrischer Behandlung und weitergehender Hilfe bedarf. Statt der angeratenen medizinischen Hilfe wird Burhan drei Tage später vom Abschiebungsgefängnis Tiergarten in das von Köpenick verlegt. Eine fachärztliche Untersuchung erfolgt in diesem Zeitraum nicht. Dort besucht ihn sein Rechtsanwalt. Eine Kommunikation ist nicht möglich. Burhan ist desorientiert, nicht mehr ansprechbar, verharrt immer wieder in minutenlanger Körperstarre - Anzeichen einer schweren psychischen Erkrankung. Dem Anwalt fallen Blutergüsse an Oberarmen und Ohrläppchen auf, Kratzspuren an Oberkörper und Extremitäten. Obwohl das Personal der Haftanstalt die Auflage hat, Burhan in zehnminütigen Abständen in seiner Zelle zu überwachen, behauptet der stellvertretende Leiter des Abschiebewahrsams, medizinisch laufe alles korrekt. Burhan sei untersucht worden und es gebe keinen Anlaß zu weiterem Handeln. Einem Arzt wird die Kontaktaufnahme mit der Gefängnisärztin verweigert. Der Arzt macht die anwesenden Beamten nochmals auf die schwere Erkrankung und die Notwendigkeit psychiatrischer Intervention aufmerksam. Eine zweite Stellungnahme des Arztes wird Bestandteil eines Antrages beim Verwaltungsgericht Berlin. Die Abschiebung soll vorläufig ausgesetzt werden, weil Burhan nicht reisefähig ist. Dieser Antrag wird wenige Stunden später vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Ein Polizeiarzt habe Burhan untersucht und Reisefähigkeit festgestellt. Burhan wird noch in der selben Nacht in hilflosem Zustand in die Türkei abgeschoben. Mit ihm fliegen drei Polizeibeamte, einer mit Sanitäterausbildung. Nach inzwischen vorliegenden Berichten wurde Burhan unmittelbar nach seiner Ankunft in der Türkei unter Polizeibewachung mindestens zwei psychiatrischen Kliniken zur Beurteilung seiner »Auffälligkeiten« vorgeführt. Das erste Ärzteteam hielt eine stationäre Beobachtung für dringend erforderlich, das zweite hingegen nicht, und Burhan wurde den begleitenden Polizisten übergeben. Sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

Fall 2 (1998)

Was in die Heimat abgeschobene Jugendliche im Einzelfall erwartet zeigt dieser Fall von dem 12-jährigen vietnamesischen Mädchen Ha, die Anfang 1997

Opfer dieser Praxis wurde. Ha lebte in Deutschland bei seinem Onkel, der die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und sie adoptieren wollte. Die Berliner Ausländerbehörde bestand auf Abschiebung. Nach Angabe der Senatsinnenverwaltung bestand über die Deutsche Botschaft in Hanoi Kontakt zu den Eltern des Mädchens, das allerdings bei seinen Großeltern aufgewachsen war. Diese Behauptung entsprach zu keinem Zeitpunkt der Wahrheit. Nachdem ein erster Abschiebungsversuch wegen Selbstmordgefährdung des Kindes ausgesetzt worden war, wurde das Mädchen am frühen Morgen des 13. Januar 1997 zur Abschiebung abgeholt. Es blieb ihm nicht einmal die Zeit, eine Tasche für seine persönlichen Sachen zu besorgen. In Hanoi angekommen, wurde Ha dort auf die Straße gestellt. Die in einer etwa 100 km entfernten Stadt lebenden Großeltern waren nicht benachrichtigt worden. Niemand holte Ha ab. Da sie kein Geld hatte, mußte sie andere Reisende bitten, sie im Auto mitzunehmen. Sie lebt jetzt bei ihren Großeltern und muß sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, da die Rente der Großeltern für die Mitversorgung des Kindes nicht ausreicht. Zur Schule gehen kann sie nicht mehr.

Fall 3 (2000)

P. aus Sierra Leone geb. 02.04.1983, 16 Jahre alt zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung, Haftzeit ca. 7 Monate: P. wird zwei Tage nach seiner Ankunft in Deutschland am 31.01.2000 beim Landeseinwohneramt, wo er sich mit Hilfe eines britischen Passes eine Aufenthaltserlaubnis ausstellen lassen will, verhaftet. Den Pass bekam er von einem Landsmann, der ihm einen „Gefallen“ tun wollte. Nachdem die Ausstellung eines Passersatzes von der sierraleonischen sowie von der nigerianischen Botschaft abgelehnt wurde und durch die geplante Vorführung bei der ghanischen Botschaft nach Ansicht der Amtsrichterin ebenso keine neuen Ergebnisse zu erwarten seien, wird P. am 13.09.2000 freigelassen. „Die Bemühungen des Antragstellers, für den Betr. einen Laissez-Passer zu erhalten, sind somit als gescheitert anzusehen, so dass auch mit Rücksicht darauf, dass der Betr. falsche oder unvollständige Angaben zu seinen Personalien angegeben haben mag, eine Haftverlängerung nicht mehr in Betracht kommt. Nicht zuletzt darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Betr. Erst 17 Jahre alt ist“ (70 XIV 466/00 B beim Amtsgericht Schöneberg).

Fall 4 (2001)

L. aus Algerien, geb. 12.06.1985, 16 Jahre alt zum Zeitpunkt seiner Inhaftnahme: L. reist im März 2001 aus Frankreich kommend nach Deutschland ein. Als er am 19.06.2001 im Rahmen einer Baustellenkontrolle verhaftet wird, kommt er zunächst in Untersuchungs- bzw. Strafhaft, da er sich mit einer gefälschten französischen ID-Karte auswies. Am 11. Juli wird er in Abschiebungsgewahrsam verlegt. Im

Beschluss des Landgerichts Berlin vom 27. Juli (88 T XIV 245/01 B) auf die Beschwerde von L.'s Anwalt gegen die vom Amtsgericht verfügte Haftanordnung heißt es: „Der Annahme der Verhältnismäßigkeit steht auch das jugendliche Alter des Betroffenen nicht entgegen. Dieser hatte zur Zeit seiner Festnahme das sechzehnte Lebensjahr vollendet und war damit in entsprechender Anwendung des § 68 Abs. 1 AuslG haft- und verhandlungsfähig.“

Abschiebungshaftanstalt Langenhagen/Niedersachsen (2000)

Am Morgen des 8. Dezember **erhängte sich in der Abschiebungshaftanstalt** Langenhagen der **tamilische Flüchtling** Arumugasamy Subramaniam an seinen Schnürsenkeln. Drei Tage später sollte er abgeschoben werden!

Der 17-jährige Tamile³ war am Mittwoch nach über fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland festgenommen und am Donnerstag in die Abschiebungshaftanstalt nach Langenhagen eingeliefert worden. Nach den Aussagen seiner Freunde und Verwandten hatte er große Angst vor einer Rückkehr nach Sri Lanka, wo er befürchtete, sofort inhaftiert zu werden. Arumugasamy Subramaniam war offiziell in Melle bei Osnabrück gemeldet, wo er sich jedoch tatsächlich kaum aufhielt: Die Familie seines Onkels in Arnsberg (NRW), die seit 1997 die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, bemühte sich mit Hilfe eines Rechtsanwaltes intensiv darum, den alleinstehenden Jungen zu adoptieren - Arumugasamy Subramaniam war für die Familie wie ein eigener Sohn. Sein Aufenthalt in Arnsberg war zwar nicht erlaubt, jedoch wurde sein Aufenthalt durch die Ausländerbehörde nachsichtig geduldet. Eine Umverteilung nach Arnsberg wurde von der dortigen Ausländerbehörde zwar befürwortet, von der Ausländerbehörde in Osnabrück jedoch nicht zugelassen.

Das eingeleitete Adoptionsverfahren wollte der Landkreis Osnabrück nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags nicht mehr abwarten. Der Landkreis forderte den jungen Mann auf, bis zum 13.11.2000 eine Erklärung über eine freiwillige Ausreise abzugeben. Unter Hinweis auf einen Eilantrag vor dem VG Osnabrück, der am 25.11.2000 abgelehnt wurde, bat Rechtsanwalt Londzec die Ausländerbehörde um einen Aufschub. In Begleitung eines Freundes, des Fuhrunternehmers H. aus Arnsberg, begab sich Arumugasamy Subramaniam am 6.12.2000 zur Ausländerbehörde, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Dort spielte sich dann folgendes ab:

Die Ausländerbehörde Osnabrück ließ die beiden unter einem Vorwand auf dem Gang warten und holte die Polizei. Der Junge fing an zu weinen. Der Fuhrunternehmer H. bat die Ausländerbehörde händeringend darum, dem Tamilen die freiwillige

Ausreise zu ermöglichen, für die er persönlich gerade stehen wollte. Dennoch bestand die Ausländerbehörde auf Abschiebungshaft. Am 07.12.2000 wurde Arumugasamy nach Bestätigung des Haftbeschlusses durch den Haftrichter in die Abschiebungshaftanstalt nach Langenhagen eingewiesen. Rechtsanwalt Londzec stellte noch einmal einen Antrag auf Aussetzung der Haft, biss jedoch bei der Ausländerbehörde auf Granit. Auch der Fuhrunternehmer H. unternahm einen erneuten vergeblichen Versuch, die Ausländerbehörde zu bewegen, die freiwillige Ausreise zu ermöglichen. Am Morgen des folgenden Tages beging Arumugasamy Selbstmord. Seine Adoptivmutter erlitt nach Erhalt dieser Nachricht einen Schock.

³ Für die Behörden galt Arumugasamy Subramaniam nicht als Minderjähriger, sondern als Volljähriger, da der Tamile mit einem von einer Fluchthilfeorganisation gefälschten Pass eingereist war und ein Asylverfahren betrieben hatte. Der gefälschte Pass lautete auf den Namen Kethesvaran Subramaniam und wies den Tamilen als 25-jährigen aus. Der Landkreis Osnabrück meinte, das „richtige“ Geburtsdatum auf der Grundlage einer umstrittenen Röntgenuntersuchung bestimmen zu können, der zufolge der Tamile angeblich ca. 19 Jahre sei. Dagegen weist die vorliegende Geburtsurkunde ihn als Tamilen mit Geburtsdatum vom 3.1.1983 aus. Auch auf einem Schulphoto vom 20. Mai 1995 ist sein Geburtsdatum mit 3.1.1983 bestimmt. Fachleute sind sich darüber einig, dass die Bestimmung des Alters auf der Grundlage von Röntgenuntersuchungen aufgrund der großen Varianzbreite nur sehr ungenau möglich ist und deshalb keine seriöse Methode zur Feststellung des Alters darstellt.

Justizvollzugsanstalt Hameln/Jugendknast (2001/2002)

Fall Bang Ca Ly aus Vietnam

Der vietnamesische Jugendliche Bang Ca Ly war offiziell 14 Jahre alt, als die für ihre Härte gegenüber Flüchtlingen berüchtigte Ausländerbehörde in Goslar ihn zur „Sicherung der Abschiebung“ am 31.10.2001 inhaftieren ließ. Die Inhaftierung erfolgte trotz des jugendlichen Alters des Betroffenen, sie wurde vom Amtsgericht Goslar willfährig mit der Begründung bestätigt, der Betroffene halte sich unerlaubt im Bundesgebiet auf, sei ohne festen Wohnsitz und reise ständig in der Bundesrepublik herum.

Skandalös war die Verhängung von sog. „Sicherungshaft“ nicht nur wegen des Alters des Jugendlichen, dessen Inhaftierung das Jugendamt offenbar nicht interessierte. Der Ausländerbehörde dürfte von Anfang an bekannt gewesen sein, dass Abschiebungen nach Vietnam grundsätzlich nur möglich sind, wenn der vietnamesische Staat nach einem komplizierten Verfahren eine „Rückkehrgenehmigung“ erteilt. Dieses Verfahren nimmt Monate, wenn nicht Jahre in

Anspruch. Die zwingend notwendige Voraussetzung für die Verhängung von Abschiebungshaft, dass eine Abschiebung innerhalb von drei Monaten überhaupt denkbar und möglich erscheint, war damit nicht erfüllt.

Das focht die Ausländerbehörde in Goslar jedoch nicht an. Nach Ablauf der ersten – zunächst auf 6 Wochen begrenzten – Haftzeit stellte sie munter weiter Haftverlängerungsanträge, die vom Amtsgericht Goslar ohne jede kritische Nachfrage verlängert wurden. Leider liegen uns keine Aussagen des Betroffenen vor, der ohne rechtsanwaltliche Vertretung oder sonstige Unterstützung gegenüber den Zumutungen der Goslarer Ausländerbehörde chancenlos war. Im Haftbeschluss vom 10.12.2001 hieß es zur Begründung nun, der Jugendliche habe zu seinen Personalien Angaben gemacht, „die vermutlich falsch sind“. Da er sich auch nicht an Meldeauflagen gehalten habe, bestände der begründete Verdacht, „dass der Betroffene untertauchen wird“. Im Haftbeschluss vom 6. März 2001 verkündete der Haftrichter, es beständen „erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seines Geburtsdatums und damit seines Alters“. Auf Betreiben der Ausländerbehörde wurde bei der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zur Feststellung des Alters des Betroffenen eingeleitet. Das Amtsgerichts Hameln veranlasste die Einschaltung eines amtlichen Rechtsmediziners, der auf der Grundlage von nicht näher spezifizierten Untersuchungen zu dem Ergebnis kam, der vietnamesische Jugendliche sei wahrscheinlich 18 Jahre, jedoch „mindestens sechzehneinhalb Jahre alt“.

Diese Altersangabe erscheint äußerst fragwürdig, zum Einen, weil seriöse Methoden zur Feststellung des Alters bei Jugendlichen – zumal aus anderen Kulturkreisen – nicht existieren, zum Anderen, weil diese nachträgliche Altersbestimmung doch sehr von dem Bemühen getragen scheint, das Alter des Betroffenen zu Beginn der Inhaftierung auf mindestens 16 Jahre festlegen zu können. Für den Goslarer Haftrichter stand am 29.4.2001 jedenfalls fest: „Der Betroffene hat bisher sein Alter mit 14 Jahren angegeben. Er hat danach zumindest hinsichtlich seines Geburtsdatums falsche Angaben gemacht und damit verhindert, dass ihm ein Passersatzpapier bei den vietnamesischen Behörden beschafft werden kann.“ Wieder wurde die Abschiebungshaft um drei Monate verlängert.

Erst Anfang September 2002 erfuhr der niedersächsische Flüchtlingsrat von dem Fall. Zu diesem Zeitpunkt saß Bang Ca Ly schon fast ein Jahr in Haft, obwohl er keine Straftaten begangen hatte, einzig zu dem Zweck, ihn abzuschieben. Über die Einschaltung des niedersächsischen Innenministeriums gelang es, die Entlassung des Jugendlichen am 12.9.2002 zu erreichen. Über sein weiteres Schicksal ist uns nichts bekannt.

Beispiel Australien

Dushi (Pseudonym) stammt aus der srilankischen Provinz Jaffna. Als sein Heimatdorf Zielscheibe von Artillerie- und Bombenangriffen wurde, flüchtete der 13jährige mit seiner Familie. Mehrfach suchten sie in Flüchtlingslagern Schutz. Dushi verbrachte insgesamt 18 Monate auf der Flucht. Sein 15jähriger Bruder kam bei einem Artillerieangriff ums Leben. Im Norden Sri Lankas war Dushi in ständiger Gefahr, von der bewaffneten Oppositionsgruppe Befreiungstiger von Tamil Eelam als Kombattant zwangsrekrutiert zu werden. Deshalb schickte seine Familie ihn schließlich zu Verwandten nach Colombo in der Hoffnung, die Hauptstadt sei für Dushi sicherer. Doch kurz nach seiner Ankunft wurde er von der örtlichen Polizei festgenommen und geschlagen. In ständiger Furcht um seine Sicherheit trafen seine Eltern Vorkehrungen für seine Flucht aus Sri Lanka.

Anfang 1997 traf Dushi in Sydney ein. Er war allein und besaß kein gültiges Visum. Unmittelbar nach seiner Ankunft nahmen die Behörden ihn unter Berufung auf das australische Einwanderungsgesetz fest und brachten ihn in den Hochsicherheitsstrakt eines

Haftzentrums für illegale Einwanderer, wo er unter gefängnisähnlichen Bedingungen festgehalten wurde. Oft hörte man Dushi nachts weinen. Die Behörden jedoch erklärten, sie könnten sich im Hochsicherheitsbereich des Haftzentrums besser um das Wohlergehen des 13jährigen kümmern. Nach einer Befragung des Jungen begannen die Behörden darüber zu streiten, welche Dienststelle der Regierung die Vormundschaft für Dushi übernehmen sollte, falls man ihm ein ständiges Bleiberecht in Australien gewähren sollte. Während der Verhandlungen über die Vormundschaft blieb er im Hochsicherheitsbereich inhaftiert. Es dauerte fast drei Monate, bis man ihn als politischen Flüchtling anerkannte.

Nach australischem Recht müssen Flüchtlinge (Kinder und Erwachsene), die ohne gültiges Visum einreisen, bis zur endgültigen Entscheidung über ihre Rechtsstellung oder einen etwaigen Asylantrag in Haft gehalten werden. Auch Flüchtlinge, die mit gültigen Einreisepapieren nach Australien kommen und gleich am Flughafen einen Asylantrag stellen, müssen mit ihrer Inhaftierung rechnen. In seiner derzeit gültigen Form sieht das Gesetz keine Haftprüfung aufgrund der individuellen Umstände des Flüchtlings vor. Es steht der Regierung frei, Flüchtlinge - Kinder und Erwachsene - unter bestimmten Bedingungen aus der Haft zu entlassen. Kaum ein Kind entspricht jedoch den notwendigen Kriterien für eine solche vorzeitige Haftentlassung. Selbst wenn ein Kind allen Kriterien genügt, so sehen die Bestimmungen nicht vor, daß auch die Eltern oder zumindest ein Elternteil aus der

Haft entlassen wird, um für das Kind sorgen zu können. Nur rund ein Prozent aller „Bootsflüchtlinge“, die seit 1989 in australischen Flüchtlingslagern inhaftiert waren, wurden aufgrund dieser besonderen Bestimmungen aus der Haft entlassen, die meisten dieser 30 Personen waren Erwachsene. Ihnen steht nach ihrer Entlassung keinerlei finanzielle Unterstützung oder Sozialhilfe seitens des Staates zu. Für die Schulbildung der Flüchtlingskinder wird zwar gesorgt, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, daß die u. U. mehrere Jahre dauernde Haft im Lager entscheidenden Einfluß auf das Leben der Flüchtlingskinder hat.

Unter den 2.854 „Bootsflüchtlingen“, die zwischen 1989 und Juni 1997 nach Australien kamen, befanden sich 763 Kinder und 75 in australischen Haftlagern geborene Babys, die bis zu vier Jahren ihres Lebens hinter Stacheldrahtzäunen zugebracht haben (1997 waren insgesamt 51 Kinder in verschiedenen australischen Flüchtlingslagern inhaftiert). Das größte dieser Lager befindet sich in Port Hedland, im entlegenen Norden Westaustraliens, ca. 1.300 km nördlich von Perth entfernt und etwa 4.000 km von Melbourne und Sydney, wo die meisten Hilfsorganisationen für Flüchtlinge sind.

Beispiel Pakistan

Willkürliche Inhaftierung von Flüchtlingskindern

Hunderttausende afghanischer Familien sind in den vergangenen 15 Jahren vor dem verheerenden Bürgerkrieg in Afghanistan geflohen. Dieser Krieg hat das Land zerrissen und die Menschen traumatisiert. Männer, Frauen und Kinder, die erlebt haben, daß ihr Zuhause zerstört und ihre Angehörigen gequält wur-

den, haben eine lange und beschwerliche Reise durch sehr ungastliches Gebiet auf sich genommen, um in Pakistan Zuflucht zu suchen.

Nachdem afghanische Flüchtlinge ihre Heimat verlassen hatten, wurden einige Flüchtlinge gezwungen, Bestechungsgelder an pakistanische Grenzsoldaten zu zahlen, um die Grenze überhaupt passieren zu können. In den Flüchtlingslagern kämpfen viele Familien, hauptsächlich Witwen mit ihren Kindern und alte Menschen, ums Überleben. Unterstützung ist für alle, bis auf die zuletzt Angekommenen, gestrichen worden. Medizinische Versorgung und Ernährung sind unzureichend.

Afghanische Flüchtlinge, ebenso ihre Kinder, werden routinemäßig von den pakistanischen Behörden festgenommen, weil sie keine gültigen Pässe oder Visa besitzen. Die Polizei verhaftet Afghanen willkürlich und verlangt Geld für die Freilassung. Diejenigen, die das Bestechungsgeld nicht zahlen können, werden beschuldigt, sich illegal in Pakistan aufzuhalten und verhaftet. Um freigelassen zu werden, müssen sie ein gültiges Visum und einen Paß vorlegen. Dafür müssen sie weitere Bestechungsgelder bezahlen, da die Echtheit ihres Paßfotos von der Polizei bestätigt werden muß. Diese Ausgaben übersteigen bei weitem die Möglichkeiten der meisten afghanischen Flüchtlingsfamilien.

Afghanische Flüchtlingskinder wurden in Pakistan verhaftet, weil sie keinen gültigen Paß besaßen. Einige waren erst 12 Jahre alt. Sie kamen in das Zentralgefängnis von Adiala, Rawalpiui. In dem Gefängnis wurden sie zwischen einer und neun Wochen festgehalten bis ihre Eltern sie freikaufen konnten. ■



Afghanische Kinder in einem Flüchtlingslager in Pakistan

Quelle: Branko Stahl, TdH

¹ Diese Angaben sind nicht signifikant; es sind geschätzte Zahlen des Bundesfachverbandes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf Grundlage einer Befragung auf der Tagung im März 2003

² Angaben von Pro Asyl 1999 aus „Kindeswohl in Theorie und Praxis“ von Traudl Vorbrodt und Anfrage Nr 923 der PDS-Fraktion vom 18.07.2000

© ai

4.2.2. Minderjährige in der Haft

Nach Art. 1 der UN-Kinderkonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.89, BGBl 1992 II S. 122) ist Kind im Sinne dieser Vorschrift "jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat". Die bundesdeutsche Praxis ignoriert diese Bestimmung. Nach § 68 I AuslG und § 12 I AsylVfG gelten Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als verfahrensfähig. Auch ansonsten werden sie weitgehend wie Erwachsene behandelt. So werden jugendliche Flüchtlinge mancherorts in den Aufnahmeeinrichtungen untergebracht (§ 47 AsylVfG), ohne eine jugendgerechte Betreuung zu erhalten. Ein Vormund wird bei Einreise nach dem 16. Lebensjahr meist nicht mehr bestellt, Kinder- und Jugendhilfe nach dem KJHG (SGB VIII) wird nur ausnahmsweise gewährt. Sie unterliegen auch dem Flughafenverfahren nach § 18a AsylVfG gemäß einem Erlaß vom 06.07.94. (BMI PIII-I-645348-0). Bemühungen von PRO ASYL und anderen Menschenrechtsorganisationen, jugendliche Flüchtlinge generell aus dem Flughafenverfahren herauszunehmen, blieben bislang erfolglos.

Auf eine Eingabe von PRO ASYL bekräftigte das BMI mit Schreiben vom 20.11.00 gegenüber dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages seine Auffassung: "Die Bundesregierung mißt bereits den grenzpolizeilichen Einreisebefragungen große Bedeutung bei, weil sie letztlich auch dem Schutz der Kinder dienen. Auch bei Minderjährigen muß zunächst geklärt werden, ob die Voraussetzungen für die Einreise erfüllt werden, denn die Minderjährigkeit allein rechtfertigt nicht die generelle Einreisegestattung. Asyl- und Ausländerrecht enthalten für minderjährige Ausländer unter 16 Jahren (§ 12 AsylVfG, § 68 AuslG) keine Sonderbestimmungen bezüglich der Voraussetzungen für die Einreisegewährung. Hinzu kommt ein weiterer wichtiger Zweck: Es muß ausgeschlossen werden, daß Kinder von Menschenhändlern nach Deutschland geschleust werden, um ausgebeutet oder in vielfältiger Weise mißbraucht zu werden (z. B. sexuell oder für kriminelle Aktivitäten). Es sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen Menschenhändler versucht haben, nach Deutschland geschleuste Kinder beim Bundesgrenzschutz abzuholen und die sich dabei als Familienangehörige ausgaben."

Abgesehen davon, daß nicht hinnehmbar ist, daß einzelne Mißbrauchsfälle zur generellen Diskreditierung von ganzen Gruppen dienen, ist anzumerken, daß eine Einreiseverweigerung gegenüber Kindern, die sich in der Hand ausbeuterischer Menschenhändler befinden, wohl kaum den Mißbrauch bei der Kinder verhindert, sondern nur allenfalls sicherstellt, daß dieser außerhalb Deutschlands stattfindet, so daß der Arm der deutschen Justiz die Täter nicht erreichen kann.

Im Bereich der Abschiebungshaft werden die Vorgaben der Kinderrechtskonvention weitgehend - aber nicht vollständig - erfüllt. Die Einbeziehung der Kinder in die

Drittstaatenregelung und das sogenannte Flughafenverfahren, die oftmals fragwürdige (Handwurzeltest) Altersbestimmung (z. B. per Inaugenscheinnahme oder Handwurzeltest) und die Unterbringung der über 16-Jährigen sowohl während des Asylverfahrens in Erstaufnahmeeinrichtungen und Asylbewerberunterkünften, als auch bei Verhängung der Abschiebungshaft in Jugendarrestanstalten, normalen Justizvollzugsanstalten, aber auch in Abschiebungshafteinrichtungen ohne besondere Schutzvorkehrungen und Betreuungsmaßnahmen, wird der UN-Kinderkonvention nicht gerecht. Erst recht gilt dies für die Haftbedingungen, denen Jugendliche, sind sie in Abschiebungshaft, nicht anders als Erwachsene unterworfen sind.

Art. 37 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragsstaaten, "Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe ... bei einem Kind ... nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit" anzuwenden. Art. 37c verlangt, daß "jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen" ist, "sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel oder Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen". Art. 37d bestimmt, "daß jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem Rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen oder unparteiischen Behörde anzufechten sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren". (...)

Andererseits muß festgestellt werden, daß die meisten Bundesländer - teilweise auch aufgrund von Erlassen - die Inhaftierung von Jugendlichen zumindest de lege lata zu vermeiden suchen oder zumindest begrenzen. Gleichwohl gibt es zu viele Festnahmen, weil gemessen an dem Anspruch, daß die Abschiebungshaft von Jugendlichen die absolute Ausnahme, das letzte Mittel sein muß. Auch die Haftbedingungen werden den Jugendlichen regelmäßig nicht gerecht. ■

Autor: Hubert Hainhold, aus: "Abschiebungshaft in Deutschland - Die rechtlichen Voraussetzungen und der Vollzug", Hubert Heinhold, 12/2003 Neuerscheinung

**Der Himmel ist grenzenlos
Die Welt ist grenzvoll
aber der Himmel ist grenzenlos
Die Sterne tanzen und singen
in einem freien Raum
wo keine Grenzen gezogen sind
Wie die Sterne tanzen und singen
über die Grenzen hinaus
ach du Mensch
tanze mit mir
so frei wie ein Vogel
in den Himmel hinein
(persisches Gedicht)**

5.1. Künstlerische Projekte mit jungen Flüchtlingen - ein Artikel von Britta Küpper

„Ohne Musik kein Träumen. Ohne Träumen kein Mut. Ohne Mut kein Machen.“

Als Wim Wenders im September 2003 mit diesem Satz erklärte, dass die Musik von den Stones und Bob Dylan ihm damals den Mut gegeben habe, sein Studium aufzugeben und seine Film-Laufbahn zu beginnen, dachte er dabei an seine ganz persönliche Lebensgeschichte. Dass sein Satz verallgemeinerbar ist und gerade auch im Zusammenhang mit dem Schicksal von Flüchtlingskindern Bedeutung bekommt, möchte ich im folgenden Artikel darlegen.

Die Lebenssituation von Flüchtlingskindern und - jugendlichen in Deutschland ist geprägt von beängstigenden Erlebnissen in den Herkunftsländern, der Fluchtgeschichte, der Unterbringung in Jugendheimen oder Asyl-Sammelunterkünften, der Erfahrung des „Fremd-Seins“ in Deutschland mitsamt versteckter und offener Ausländerfeindlichkeit.

Im Alltag von Flüchtlingskindern und ihren BetreuerInnen drohen aufwendige organisatorische Vorgänge (Asylanträge, Behördengänge, Bildung und Ausbildung, Versorgung und Unterbringung) in den Vordergrund und die Beschäftigung mit dem psychischen Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Hintergrund zu geraten. Dabei definieren sowohl das Kinder- und Jugendhilfegesetz als auch die einzelnen pädagogischen Konzeptionen von Einrichtungen für Flüchtlingskinder die Voraussetzungen für eine gelingende Lebensbewältigung eindeutig: Die Förderung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist oberste Zielsetzung. Aus einer Situation der Sprachlosigkeit heraus sollen neue Kommunikationswege geweckt werden. Die Möglichkeit des Aufbaus eines neuen sozialen Netzwerkes und neuer Freundschaften ist grundlegend für das Zurechtkommen und Wohlfühlen in der neuen Lebenswelt. Flüchtlingskinder machen die Erfahrung, lediglich eine Nummer auf der Ausländerbehörde zu



sein, oder als „das Flüchtlingskind“ und „der Ausländer“ abgestempelt zu werden. Für sie ist es von existentieller Bedeutung, wieder ihre eigene Individualität erfahren und ausdrücken zu können. In der unklaren aufenthaltsrechtlichen Situation von Flüchtlingskindern zwischen Integration in Deutschland und Rückkehr ins Herkunftsland, kann Mut zum Aufbau einer eigenen Zukunftsperspektive nur gefunden werden, wenn eigene Fähigkeiten erlebt werden können. In einem Alltag, der davon geprägt ist, die eigene Daseinsberechtigung vor Behörden rechtfertigen zu müssen, ist ein „Schon-Raum“ von Nöten, in dem zur Ruhe gekommen werden kann.

Künstlerische Projekte bieten hier vielfältige Möglichkeiten, die endlich von Seiten der Betreuer, Pädagogen und Psychologen einerseits und den geldgebenden Institutionen andererseits ernster genommen werden sollten und nicht als „unnützes“ Freizeitvergnügen und Zeitvertreib angesehen werden dürfen. Im übrigen können künstlerische Projekte, in denen junge Flüchtlinge zusammenarbeiten, Unterschiede erleben und gemeinsam etwas Neues entstehen lassen, einen Ausblick geben auf eine mögliche Gesellschaft jenseits von falscher Integrationsutopie und ethnischer Exotik-Nostalgie.

1. Sprache und Ausdruck

In Musik- und Tanzprojekten tritt eine andere Sprache als die gesprochene in den Vordergrund. Es wird Kommunikation ermöglicht, wo sie ansonsten aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse oder mangelnder Gelegenheiten nicht passiert. Künstlerische Projekte bieten neue „*kommunikative Infrastrukturen*“ an. In Form von Musik, Tanz, Bildern können neben mitzuteilenden Gedanken auch schwer zu versprachlichende innere Gefühle und Wahrnehmungen ausgedrückt werden. Durch die Möglichkeit, mit künstlerischen Projekten in der Öffentlichkeit aufzutreten, gelangen Themen der Flüchtlingskinder ins gesellschaftliche Leben, von dem sie bisher ausgeschlossen waren. Das Deutschlernen passiert dann in den Gruppen ganz nebenbei in einem zwanglosen, nicht-schulischen Rahmen. Gegenseitige Übersetzungstätigkeiten fördern den Spracherwerb. Motivierend wirkt zusätzlich eine Atmosphäre, in der selbstverständlich ist, dass jeder der Teilnehmenden seine eigene Muttersprache hat, die er perfekt beherrscht und eben bloß die neue Fremdsprache: Deutsch von allen gelernt werden muss.

2. Soziales Netz und Freundschaften

Die Möglichkeit, soziale Kontakte aufzubauen, Freundschaften zu schließen und Menschen zu treffen, die in einer ähnlichen Lebenssituation stecken, ist für Menschen allgemein und besonders für junge Flüchtlinge von Bedeutung. Das Schließen von neuen, vertrauensvollen Kontakten wird durch regelmäßige Proben und die freiwillige Teilnahme an künstlerischen Projekten gefördert. Ein Schauspieler der Theater-

gruppe unbegleiteter jugendlicher Flüchtlinge „Hajusom!“ beschreibt in diesem Sinne: „*Die Gruppe, die Atmosphäre war richtig - ich hatte keine Familie hier - das war meine Familie (...)*.“ Künstlerische Gemeinschaftsproduktionen sind auf Zusammenarbeit und Verlässlichkeit angewiesen. Das Gelingen eines Konzertes oder einer Theateraufführung hängt davon ab, dass jede Einzelne ihren Part erfüllt und auf die anderen entsprechend reagiert. Die Zusammenarbeit lehrt Respekt voneinander und schweißt zusammen.

3. Schutzraum: Ort zum Ausprobieren - Möglichkeit der Veränderung

Künstlerische Projekte stehen als Teil der Freizeitbeschäftigung außerhalb des Alltags. Die im Alltag gewohnten Rollenverteilungen sind in der künstlerischen Gruppe aufgebrochen. Ein ansonsten zurückgezogenes, verschrecktes Mädchen kann zur wilden Trommlerin werden, ein unruhiger, quirliger Junge zum konzentrierten Maler. Hinzu kommt ein veränderter Blick auf die Realität durch die Wahl künstlerischer Mittel (Beim Malen eines Baumes betrachte ich den Baum plötzlich anders als sonst und achte besonders auf Licht und Schatten, oder Struktur der Blätter, etc.). Beim Malen, Singen, Tanzen, Theaterspielen werden eigene Gedanken und Gefühle ausgedrückt, aber in einer speziellen (künstlerischen) Form. Damit werden die eigenen Gedanken und Gefühle verfremdet dargestellt. Die gleichzeitige Selbstreflexion (Man ist nie nur Sängerin, sondern immer auch gleichzeitig die eigene ZuhörerIn) ermöglicht neue und veränderte Wahrnehmungen von sich und Welt.

4. Individualität und Erfolgserlebnisse

Der vielleicht eindeutigste Aspekt künstlerischer Tätigkeit, der sie von anderen Tätigkeiten unterscheidet, ist ihre Angewiesenheit auf die Individualität der Ausführenden. Im Gegensatz zu Volleyball- oder Fußballgruppen, die nach globalisierten Regeln funktionieren und bei denen ein erkrankter Torwart durch einen anderen ersetzt werden kann, kann ein Kunstwerk nicht mit demselben Ausdruck von verschiedenen Personen gestaltet werden, ein Lied nicht zweimal mit demselben Ausdruck gesungen werden. Der künstlerische Ausdruck hängt von der individuellen Gefühlslage, der eigenen Phantasie, der eigenen Lebensgeschichte und der eigenen Art zu Malen, Singen, Tanzen, Sprechen ab. Erfolgserlebnisse innerhalb der Gruppe und bei der Präsentation der Kunstproduktionen vor Publikum lassen zudem die Jugendlichen sich selbst positiv erleben. Junge Flüchtlinge kommen mit verschiedenen Reaktionen in der Öffentlichkeit in Kontakt, von rassistischer Ablehnung bis zu wohlmeinender Behandlung, die aber nicht selten die Opferrolle der Flüchtlingskinder betont. In künstlerischen Projekten sind die Teilnehmenden nicht mehr nur „das Flüchtlingskind“ - sie sind die Künstler, die auf der Bühne stehen, die Fähigkeiten haben und sich

mit ihren Fähigkeiten in die Gruppe einbringen.

5. Spaß und Involviertheit

Die Grundvoraussetzung für die Arbeit in künstlerischen Gruppen ist es, sowohl mit Spaß bei der Sache zu sein, als auch überhaupt „voll dabei“ zu sein. Das Malen eines Baumes, das Singen eines Liedes, das Spielen einer Szene auf der Bühne verlangt Konzentration und Involviertheit. Beim Singen, Tanzen oder Theaterspielen muss die Person als Ganzes Beteiligt-Sein. Das Medium, über das sich in der Kunst ausgedrückt wird, ist der eigene Körper. Das eigene Empfinden ist die Grundlage auf der wahrgenommen wird. Um diese Empfindungen in künstlerischer Form auszudrücken, werden sie vom Gehirn rational-kognitiv bearbeitet. (Ansonsten käme nicht Kunst, sondern Darstellung der inneren Selbsterfahrung heraus) Da nach neueren Untersuchungen der Neurowissenschaften jegliche kognitive Denkprozesse von emotionalen Anteilen geleitet werden und soz. entlang „*affektiver Leitplanken*“ verlaufen, sind künstlerische Arbeitsweisen, die die emotionale mit der kognitiven Ebene verbinden, zukunftsweisend.

Ich habe verschiedene Aspekte aufgezählt, die meiner Meinung nach die künstlerische Arbeit mit jungen Flüchtlingen ausmacht. Wenn ich über die Möglichkeiten künstlerischer Tätigkeit spreche, möchte ich damit nicht die Kunst als reine Methode zur Erreichung pädagogischer Ziele verstanden wissen. Gerade ihre Autonomie gegenüber anderen Lebensbereichen gibt der Kunst ihre besondere Kraft. Dennoch sind ganz klar auch psycho-soziale Prozesse beobachtbar, die im Laufe künstlerischer Tätigkeit passieren. So sind sowohl eine künstlerische, als auch eine pädagogische Dimension künstlerischer Gruppenprojekte sichtbar. Beide haben ihre eigenständige Funktion und ihren Wert. Selbstverständlich liegt dann das „Gelingen“ von künstlerischen Projekten - das ist nun mal die Schwierigkeit menschlicher Prozesse - zu einem großen Anteil auch an der individuellen Motivation, der Ausstrahlungskraft und der „Power“ der anleitenden KünstlerInnen und PädagogInnen. Eine Kooperation zwischen den speziellen Kenntnissen von KünstlerInnen, PädagogInnen und PsychologInnen erscheint mir in der künstlerischen Arbeit mit jungen Flüchtlingen wichtig und sinnvoll.

Um Anregungen zu geben und Austausch zwischen verschiedenen Projekten zu ermöglichen, wird im Anschluss ein Liste von Projekten veröffentlicht, die ich im Rahmen meiner Diplomarbeit „Künstlerisch-kulturelle Projekte mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ recherchiert habe. Innerhalb der Arbeit habe ich außerdem pädagogische Zielsetzungen in der Arbeit mit Flüchtlingskindern erarbeitet und diese auf ihre Realisierungsmöglichkeit innerhalb künstlerischer Projekte untersucht. Zu beziehen über, bzw. Nachfragen und Anregungen an:

britta.kuepper@uni-lueneburg.de

Adressenliste: Künstlerische Projekte mit jungen Flüchtlingen

(Erstellt im April 2003)

1. Berlin: „Crazy hearts“ Projekte

Seit mehreren Jahren Projekte im Bereich der bildenden Kunst in verschiedenen Einrichtungen für jugendliche unbegleitete Flüchtlinge in Berlin, angeleitet von den Künstlerinnen Barbara Meyer Marenbach und Caroline Kecskemethy.

Kontakt: Barbara Meyer Marenbach
Goßlerstr.20, 12161 Berlin
Tel: 030/85402818
e-mail: meyer.marenbach@t-online.de

2. Berlin: offenes Angebot der Jugendfreizeitstätte KMA-Antenne

Projekt der Kreuzberger Musikalischen Aktion (KMA-Antenne) in Kooperation mit der Clearingstelle Tschaikowskystraße. Jugendliche aus der Clearingstelle werden abgeholt, um an offenen Angeboten der Jugendfreizeitstätte KMA-Antenne (Internetcafé, Musikband, Maskenbau) mit anderen Jugendlichen zusammen teilzunehmen.

Kontakt: Karl-Heinz Haase
Friedrichstr. 2, 10969 Berlin
Tel: 030/252 951 64,
Fax: 030/252 951 62
e-mail: kma-antenne@t-online.de
www.kma-antenne.de

3. Berlin: Videoprojekt

Zwei Videoprojekte des Arbeitskreis Medienpädagogik e.V. mit Jugendlichen aus dem DRK-Wohnheim Meininger Straße. Film von 1998 mit dem Titel „Sehnsucht“; Film von 1999 mit dem Titel „Amar Shopno/ Enkal Iladsiam“ (Mein Traum/ unser Ideal).

Kontakt: Arbeitskreis Medienpädagogik
Gneisenau Str. 109/110, 10961 Berlin
Tel: 030/2355310, Fax: 030/2172402
e-mail: akmedien@blinx.de
www.akmedien.com

4. Frankfurt: Initiative Kultur und Jugend Eritreas

Geplantes Projekt für Jugendliche aus Eritrea, darunter auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge; geleitet von einem eritreischem Musiker, einem Soziologen und Filmemacher und einer Psychologin. Anhand von eritreischer Musik und Literatur sollen Traditionen kennengelernt und Fragen nach der

neuen Identität nachgegangen werden. Zum Auftakt des Projektes wird in den Sommerferien 2003 mit den Jugendlichen im Galluszentrum Frankfurt ein Musikworkshop veranstaltet, ein Lied aufgenommen und ein Videoclip gedreht.

Kontakt:
Amaniel Bereket, Musiker; Tel. 069 - 90 55 09 94
Catherine Peppers, Dipl.-Psych.: Tel: 06127 - 91 11 7

5. Fürstenwalde: „Alreju“ Puppentheaterspiel

Innerhalb der Einrichtung in unregelmäßigen Abständen Puppentheaterprojekte für ca. 4-6 Kinder im Alter von 9-13 Jahren, angeleitet von einem Mitarbeiter der Einrichtung. Aufführungen in der eigenen Einrichtung, in Schulen, in Kindergärten und kirchlichen Räumen.

Kontakt: Frau M. Killisch (Heimleitung), Christian Haase (Puppenspiel)
Luise-Hensel-Str. 5/7, 15517 Fürstenwalde
Tel: 03361/77460,
Fax: 03361/774622
e-mail: alreju@t-online.de

6. Hamburg: Hajusom! Theater

Seit 1999 stabiles Theaterensemble mit 14 bis 20 SchauspielerInnen aus verschiedenen Wohnheimen und Jugendwohnungen für unbegleitete junge Flüchtlinge in Hamburg. Leitung in Hand der Regisseurin Dorothea Reinicke, der Schauspielerin Ella Huck und der Autorin und Dramaturgin Claude Jansen. Kooperation mit Kunstwerk e.V. und mit Kampnagel. Premiere des neuen Stücks „Die Kinder der Regenmacher“ im Dezember 2002. Das Stück kann gebucht werden.

Kontakt: Kunstwerk e.V.
Friedensallee 45, 22765 Hamburg
Tel: 040/3909452
www.hajusom.de

7. Hamburg: Woge e.V.

Innerhalb des Betreuungs- und Beratungsangebotes von Woge e.V. verschiedene künstlerisch-kulturelle Angebote: Zeitungsprojekt AREZU mit afghanischen Jugendlichen, Videoprojekt „Wir wollen auch unsere gute Arbeit machen“ (2001), Musicalprojekt, wöchentliche Fotogruppe mit Ausstellungen und Veröffentlichungen.

Kontakt: Anne Pelzer
Woge e.V.
Bahrenfelderstr.244, 22765 Hamburg
Tel: 040/39842650
e-mail: wogeev@t-online.de
www.wogeev.de

8. München: Zirkusprojekt Trau Dich

Seit 1984 Mitmachzirkus des Vereins „Freundschaft zwischen Ausländern und Deutschen“, seit 1999 Kinder-Zirkusprojekte in Münchener Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende mit begleiteten Flüchtlingskindern.

Kontakt: Helga Hügenell
(Projektleitung Zirkus Trau Dich)
C/o Freundschaft zwischen Ausländern und Deutschen e.V.
Goethestr. 53, 80336 München
Tel: 089/535622,
Fax: 089/53859587
www.zirkus-trau-dich.com
e-mail : post@zirkus-trau-dich.com

9. München: Refugio Kunstwerkstatt

Seit 1993 Angebote in 13 Münchener Asylunterkünften für momentan ca. 350 Flüchtlingskinder im Alter von 6-17 Jahren. 25 MitarbeiterInnen mit Kunst, Musik oder Tanztherapeutischer Ausbildung leiten offene Kunstwerkstätten, eine Breakedancegruppe, mehrere Theatergruppen, eine Mädchengesangsgruppe und verschiedene Workshops.

Kontakt: Margit Türk (Leiterin der Kunstwerkstatt)
Kidlerstr.22, 81371 München
Tel. und Fax: 089/775572
www.grenzenlos-frei.de
e-mail: margit.tuerk@t-online.de

10. München: Videoprojekt „Fremde Augen“

1992 gedrehter Dokumentarfilm von und mit 5 unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen. Die Jugendlichen erzählen von ihrem Kampf gegen die Sprachlosigkeit und Ohnmacht, von Heimatverlust, Sehnsucht und Verletzbarkeit. Länge: 50 min., für Menschen ab 6 Jahren. Bestellung möglich!!!

Kontakt: Yola L. Grimm
Media Edition
Domagkstr. 33, Haus 39, 80807 München
Tel: 089/32422324,
Fax: 089/32422323
www.mediaedition.de

11. München: Krippenbauprojekt

Einmaliges Projekt zum Dialog über religiöse Bräuche, Bau einer Krippe im Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Kontakt: Thomas Maschke
Tel: 0172/9265482
e-mail: tommaschke@yahoo.com

12. Nürnberg: Videoprojekt in der Clearingstelle

Einmaliges Videoprojekt in der Clearingstelle. Darstellung des Tagesablauf der Jugendlichen in der Einrichtung, dient als Informationsmaterial für Neuzugänge.

Kontakt: Fritz Blanz (Heimleitung)
Clearingstelle Nordbayern
Fenitzer Str. 48, 90489 Nürnberg
Tel: 0911/58683850
e-mail: clearingstelle-nordbayern@rummelsberg.de

13. Offenburg: Trommelgruppe

Regelmäßige Trommelgruppe für unbegleitete und begleitete jugendliche Flüchtlinge in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber Offenburg, Proben wöchentlich, Auftritte in der eigenen Einrichtung.

Kontakt: Klaus Dietrich
Sozialdienst in der staatlichen
Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber
Eckenerstr. 3, 77652 Offenburg
Tel: 0781/7399146
e-mail: soz-dienst@web.de

14. Schloss Trebnitz: “Von der Rolle” Projekt

Jährlich stattfindendes mehrtägiges Projekt mit deutschen Jugendlichen und unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen im Begegnungszentrum Schloss Trebnitz. Es werden verschiedene kreative Arbeitsgruppen (Video, Foto, Graffiti, Theater) angeboten.

Kontakt: Viola Krüger
Bildungs- und Begegnungszentrum Schloss Trebnitz
Platz der Jugend 6, 15320 Trebnitz
Tel: 033477/5190, Fax: 033477/51915
e-mail: schloss.trebnitz@t-online.de
www.schloss-trebnitz.de

15. Schotten: Musikprojekt

Musikprojekt innerhalb des Wohnheims für unbegleitete Flüchtlingskinder der Schottener Reha GmbH, angeleitet von Mitarbeiter der Einrichtung, Proben mehrmals wöchentlich. Aufführungen in eigener Einrichtung, Schulen, kirchlichen Räumen.

Kontakt: Saied Farman (Heimleitung)
Gemeinnützige Schottener Reha GmbH
Jagdhausstr. 19, 63679 Schotten
Tel: 06044/980100
e-mail: safar29@yahoo.com



Erlaß des Niedersächsischen Innenministeriums vom 30.01.2003 zu:

aufenthaltsrechtliche Behandlung von jungen volljährigen Ausländern, deren Eltern/Elternteil Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält bzw. erhalten hat

- Verlängerung der Anordnung nach § 54 Satz 2 AuslG -Bezug:

1. Mein Runderlass vom 17.12.2001 - 45.11-12230/1-1 (§ 32)

2. Mein Runderlass vom 16.07.2002 - Az.: w.o.

Die Ausländerreferenten des Bundes und der Länder waren auf ihrer gemeinsamen Besprechung am 09.04.2002 einvernehmlich der Auffassung, dass eine Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG für den o.g. Personenkreis nicht erforderlich sei, da diese mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Sinne des Beschlusses der Innenministerkonferenz am 08.11.2001 obsolet geworden wäre.

Die mit Bezugserlass zu 1. angeordnete Aussetzung der Abschiebung des obigen Personenkreises hatte ich daher mit Bezugserlass zu 2. unter den dort genannten Einschränkungen gem. § 54 Satz 2 AuslG verlängert. Nachdem der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts in dem Normenkontrollverfahren über das Zuwanderungsgesetz mit Urteil vom 18.12.2002 - 2 BvF 1/02 - die Nichtigkeit des angegriffenen Gesetzes festgestellt hat, ist dieses nicht, wie seinerzeit erwartet, am 01. Januar 2003 in Kraft getreten.

Allerdings hat das Bundeskabinett am 15. Januar 2003 den Entwurf des Zuwanderungsgesetzes in unveränderter Fassung beschlossen. Der Entwurf liegt dem Bundesrat zur Beratung vor. Im Vermittlungsausschuss soll nach den Plänen der Bundesregierung der Versuch unternommen werden, einen breiten Konsens für ein Zustandekommen des Zuwanderungsgesetzes noch in diesem Jahr zu erzielen. Gem. § 54 Satz 2 AuslG ordne ich daher auf der Grundlage des seinerzeit erteilten Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern die Aussetzung der Abschiebung des o.g. Personenkreises für die Dauer von weiteren 6 Monaten an, sofern nicht die in den Bezugserlassen genannten Versagungsgründe dem entgegenstehen. ■

Im Auftrage Mittelbeck

Durch Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport um weitere 6 Monate verlängert sowie im RdErl. vom 20.11.2003 erneut verlängert:

„Gemäß § 54 Satz 2 AuslG wird daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des

Innern weiterhin die Aussetzung der Abschiebung des o.g. Personenkreises bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes angeordnet, längstens jedoch bis zum 30.06.2004, sofern bei den betroffenen Personen keine Ausweisungsgründe nach §46 Abs. 1-4 und § 47 AuslG vorliegen und auch keine vorsätzlichen Straftaten (ausgenommen Bagatelldelikte) begangen wurden.“

Die Begründung der Verlängerung: „Allein die Tatsache des Hereinwachsens in die Volljährigkeit soll nicht dazu führen, dass der Aufenthalt des jungen Erwachsenen abweichend vom Aufenthalt der Restfamilie nicht mehr verlängert werden kann, wenn damit zu rechnen ist, dass sich dieser in die hiesigen Lebensverhältnisse einordnen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben wird. Deshalb sollten Vorschläge erarbeitet werden, wie dieser Situation rechnung getragen werden kann.“

Bleiberecht für junge volljährige Ausländer

Weisung des Innenministeriums SH vom 6.03.2003

Bleiberecht für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält - IMK-Beschluss vom 07./08.11.2001; hier: Anordnung nach § 54 Satz 2 AuslG <http://www.frsh.de/behoe/erl_6_03_03.htm> Die von mir angestrebte Bleiberechtsregelung nach § 32 AuslG scheint nach den bisher vorliegenden Stellungnahmen der Länder derzeit nicht erreichbar zu sein. Niedersachsen hat am 30.01.2003 seinen nach § 54 Satz 2 AuslG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern angeordneten und Ende 2002 abgelaufenen Abschiebungsstopp verlängert und dies damit begründet, dass nach den Beschlüssen der IMK und der Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder der o.a. Personenkreis bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes aus humanitären Gründen geduldet werden kann und dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2002 und der erneuten Einbringung des Zuwanderungsgesetzes in unveränderter Fassung diese Beschlüsse fortgelten. Diese Auffassung teile ich und ordne deshalb im Einvernehmen mit dem BMI nach § 54 Satz 2 AuslG an, dass meine Anordnung vom 16.07.2002 bis zum 30.06.2003 fortgilt. ■

Dirk Gärtner, Innenministerium SH

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Nds. Flüchtlingsrat e.V. - Langer Garten 23 B - 31137 Hildesheim

An den Petitionsausschuss
des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hildesheim, 23.07.2003

Petition

(an den Petitionsausschuss des Nds. Landtags, z.Hd. Herrn Krumfuß-Vorsitzender sowie an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags)
zugunsten junger volljähriger Flüchtlinge, deren Eltern / Elternteil Abschiebungsschutz nach §51 Abs. 1 AuslG oder nach § 53 AuslG genießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir Sie um Unterstützung für junge, volljährig gewordene Flüchtlinge, deren Eltern hier aufgrund vorliegender Abschiebungshindernisse ein Aufenthaltsrecht erworben haben, die selbst aber keinen Abschiebungsschutz genießen. Wir möchten erreichen, dass Familien, die mit minderjährigen Kindern eingereist sind, als Familienverband ausländerrechtlich gleich behandelt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, bitten wir den Petitionsausschuss, dem Bundestag zu empfehlen,

- den o.g. Personenkreis im Wege eines Abschiebungsstopps nach §54 AuslG bundeseinheitlich zu dulden,
- im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum geplanten Zuwanderungsgesetz eine Regelung aufzunehmen, die gewährleistet, dass die zum Zeitpunkt der Einreise minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, die nach §51 oder §53 AuslG Abschiebungsschutz genießen, ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland erhalten.

Wir halten es für unerträglich, dass Familien, die gemeinsam eingereist sind und oft schon Jahre oder gar Jahrzehnte im Bundesgebiet leben, nach Abschluss des Asylverfahrens Gefahr laufen, auseinander gerissen zu werden.

Diese Problematik ist - neben anderen - auch dem niedersächsischen Innenministerium bekannt. Seit dem 17.12.2001 werden zumindest die jungen volljährig gewordenen Kinder von Flüchtlingen, denen gemäß §51 AuslG der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, im Hinblick auf eine im Rahmen des neuen Zuwanderungsgesetzes zu erwartende neue Rechtslage vorläufig geduldet. Der entsprechende Erlass wurde zuletzt am 30.01.2003 verlängert und trägt das Zeichen 45.11-12230/1-1(§32) N 8. Vergleichbare Regelungen wurden auch in anderen Bundesländern beschlossen.

Ungelöst ist allerdings nach wie vor das Schicksal derjenigen jungen Volljährigen, deren Eltern „nur“ einen Schutz nach §53 AuslG genießen, weil ihnen die Gefahr der Folter (§53 Abs. 1), die Todesstrafe (§53 Abs. 2), eine menschenrechtswidrige Behandlung (§53 Abs. 4) oder eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§53 Abs. 6) droht. Die in der Regel gemeinsam eingereisten Familienmitglieder haben oft fürchterliches erlebt und mitgemacht. Die Angehörigen der Familien begreifen sich als Schutzgemeinschaft und wollen nicht auseinandergerissen werden. Bei Abschiebungen kommt es dann zu fürchterlichen Szenen. Zur Veranschaulichung der Problematik verweise ich auf die anliegenden Unterlagen zum Fall der Familie Ipek. Uns liegen hier weitere einschlägige Fälle vor.

Wir meinen, dass es mit einer humanitären Grundsätzen verpflichteten Politik nicht vereinbar ist, die hier in Deutschland volljährig gewordenen Kinder von Flüchtlingen, welche anerkanntermaßen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, aus dem Familienverband herauszulösen und zwangsweise in ihr Herkunftsland abzuschicken. Daher hoffen wir auf Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Kai Weber
Geschäftsführer
Niedersächsischer Flüchtlingsrat

Antwortschreiben des Bundesministerium des Innern vom 08.10.2003 bezüglich der Petition vom 23.07. 2003

Stellungnahme

(...) „Nach der geltenden Rechtslage können junge Erwachsene, die als minderjährige Kinder mit ihren Eltern als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereist sind, auch dann kein Bleiberecht erhalten, wenn ein Elternteil Abschiebungsschutz nach §51 Abs. 1 AuslG erhält. Der andere Elternteil und noch minderjährige Geschwister können hingegen nach §31 AuslG ein Aufenthaltsrecht erhalten. Diese Rechtslage wird allgemein als unbefriedigend angesehen. Bereits im November 2001 hatte daher die Innenministerkonferenz beschlossen, dass es die besondere Situation der Betroffenen rechtfertigen kann, bis auf weiteres aus humanitären Gründen den Aufenthalt zu dulden. Dieser Abschiebungsstopp ist mit Blick auf die parlamentarischen Beratungen zum Zuwanderungsgesetz zunächst bis zum 30. Juni 2004 verlängert worden. Nach den im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes vorgesehenen Regelungen sollen die Betroffenen gemeinsam mit ihren Eltern einen gesicherten Aufenthaltsstatus erhalten. Für die Altfälle enthält das Zuwanderungsgesetz mit § 102 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz eine Bleiberechtsregelung.

Eine entsprechende Regelung für Fälle, in denen die Abschiebung der Eltern aufgrund von § 53 AuslG nur ausgesetzt wird, ist demgegenüber im Entwurf des Zuwanderungsgesetzes nicht vorgesehen. Entsprechende Forderungen sind im politischen Raum bisher auch nicht erhoben worden. Ebenso verhält es sich mit einem Abschiebungsstopp für diesen Personenkreis.“

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e. V.
Nds. Flüchtlingsrat e.V. - Langer Garten 23 B - 31137 Hildesheim

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hildesheim, 27.10.2003

Pet. 1-15-06-26-009832

Sehr geehrte Frau Braun,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 21.10.2003 und die Übermittlung einer Stellungnahme des BMI zu meiner Eingabe.

Die Darstellung des Sachverhalts durch das Bundesinnenministerium ist jedoch in mehrerer Hinsicht fragwürdig und falsch. Ich bitte daher darum, meine Eingabe einer parlamentarischen Prüfung zuzuführen und dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Das BMI behauptet fälschlich, die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach §53 würde zur Erteilung einer Duldung führen. Tatsache ist, dass in mehreren Bundesländern, z.B. auch in Niedersachsen, eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden kann, sofern Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festgestellt wurden. Dies gilt in Niedersachsen ausdrücklich auch dann, wenn eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nicht möglich ist (s. Erlass des nds. MI vom 21.01.2002 - 45.2-12230/ 1-1 (§30)).

Dem Ziel, langjährige Duldungen nach Möglichkeit zu vermeiden und stattdessen Aufenthaltsgenehmigungen jedenfalls dann zu erteilen, wenn eine Rückkehr in das Herkunftsland objektiv auf absehbare Zeit nicht möglich ist, hat sich auch der Gesetzgeber verschrieben: Die Verhinderung von Kettenduldungen ist ein zentrales Thema in der Debatte um ein neues Zuwanderungsgesetz. Nach dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung ist vorgesehen, Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn rechtliche Abschiebungshindernisse vorliegen.

Leider belässt es das BMI bei einer pauschalen Abhandlung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG als „mensenrechtswidrigen Beeinträchtigungen“. Konkret gemeint sind damit rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund drohender Todesstrafe, drohender Folter, drohender menschenrechtswidriger Behandlung sowie individueller Gefahr für Leib, Leben und Freiheit. Der §53 AuslG schließt damit nur unzureichend die Lücke zwischen dem kategorischen Abschiebungsverbot der EMRK bei drohender menschenrechtswidriger Behandlung und einem deutschen Asylrecht, das sehr restriktive Bedingungen an einer Anerkennung knüpft und beispielsweise nach wie vor nur staatliche Verfolgung anerkennt. Darüber hinaus erhalten z.B. traumatisierte Bürgerkriegsopfer einen Abschiebungsschutz nach §53 Abs. 6 AuslG, wenn ihnen eine Rückkehr ins Herkunftsland aus medizinischer Sicht nicht möglich ist. In aller Regel ist damit zu rechnen, dass die Betroffenen längerfristig oder dauerhaft im Bundesgebiet bleiben.

Es erscheint mir widersinnig und unmenschlich, potenziellen Folteropfern oder traumatisierten Bürgerkriegsflüchtlingen sowie ihren noch minderjährigen Kindern ein Aufenthaltsrecht zuzusprechen, die mittlerweile volljährig gewordenen Kinder aber ins Herkunftsland abzuschicken. Die vom BMI angeführte „unterschiedliche Wertung der ... angesprochenen Sachverhalte“ halte ich für nicht stichhaltig.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Weber
Geschäftsführer
Nds. Flüchtlingsrat e.V.

VG Braunschweig: Schutz der familiären Gemeinschaft mit dem werdenden Kind

Das VG Braunschweig hat am 22.10.2003 im Eilverfahren den bemerkenswerten Beschluss getroffen, die Abschiebung eines unehelichen Vaters aus Vietnam auszusetzen, dessen Kind erst noch geboren werden soll. Nach meiner (eingeschränkten) Kenntnis haben die Gerichte bislang eine schützenswerte Beziehung zwischen Eltern und Kindern immer erst nach der Geburt des Kindes gesehen. Erfreulich ist die genannte Entscheidung auch deshalb, weil beide Eheleute aus Vietnam kommen, eine Rückkehr nach Vietnam vom Gericht jedoch als unzumutbar gewertet wurde. Der Beschluss trägt folgenden Wortlaut (Auszug):
AZ 1 B 200/03

Beschluss vom 22.10.2003

"... Soweit es die Beziehung des Antragstellers zur Kindesmutter betrifft, kann [der Antragsteller] sich ... nicht mit Erfolg auf einen drohenden Grundrechtseingriff berufen, weil die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht den besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG genießt und deshalb auch im Aufenthaltsrecht der Ehe nicht gleichgestellt werden muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04.07.1995 - 1 B 223/94, InfAuslR 1995, 403). Anders sieht es jedoch in Bezug auf das ungeborene Leben aus. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung des Kindes das natürliche Recht der Eltern. Der verfassungsrechtliche Schutz des Kindes beginnt jedoch nicht erst mit dessen Geburt. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat vielmehr, jedes menschliche Leben, auch das ungeborene, zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 28.05.1993 - 2 BvF 2/90 und 4, 5/92, BVerfGE 88, 203). Ihren Grund hat diese Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 1 GG, der den Staat ausdrücklich zur Achtung und zum Schutze der Menschenwürde verpflichtet. Der Staat genügt seiner Schutzpflicht gegenüber dem werdenden ungeborenen Leben nicht allein dadurch, dass er Angriffen wehrt, die diesem von Menschen drohen. Er muss auch denjenigen Gefahren entgegenzutreten, die für dieses Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie begründet liegen. Darin berührt sich die Schutzpflicht mit dem Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 1 GG (BVerfG, Urteil vom 28.05.1993, a.a.O.). Hat ein Vater nach Art. 6 Abs. 1 GG einen Anspruch auf den Schutz der familiären Lebensgemeinschaft mit seinem nichtehelichen Kind und ist der Staat nach Art. 1 Abs. 1 GG zugleich verpflichtet, Gefahren entgegenzutreten, die dem ungeborenen Leben drohen, so würde es gegen diese sich ergänzenden Wertentscheidungen des Verfassungsgebers verstoßen, den Vater des ungeborenen Kindes zu zwingen, die werdende familiäre Lebensgemein-

schaft gegen seinen Willen aufzugeben und ihn damit außerstande zu setzen, von seinem Recht auf Pflege und Erziehung des Kindes (Art. 6 Abs. 2 GG) Gebrauch zu machen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 04.08.1999 - 20 F 87/98, NVwZ 2000 Beilage 1 S. 11). [...]

Kann der Antragsteller danach zu Recht den Schutz seiner familiären Gemeinschaft mit dem werdenden Kind beanspruchen, ist ihm diese auch in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zwar besitzt die Kindesmutter - wie er - die vietnamesische Staatsangehörigkeit, so dass zu erwägen wäre, ob die familiäre Lebensgemeinschaft mit ihr und dem werdenden Kind nicht auch in Vietnam fortgesetzt werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.06.1975 - 1 C 8.71, BVerwGE 48, 299), doch drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück, wenn einem beteiligten Familienmitglied das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 01.10.1992 - 2 BvR 1365/92, InfAuslR 1993, 10). So liegt es hier. Die Kindesmutter lebt seit Längerem im Bundesgebiet und ist im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Hinzu kommt, dass sie sich hier durch den selbständigen Betrieb eines Restaurants eine Existenzgrundlage geschaffen hat, die es ihr, dem Antragsteller und dem gemeinsamen Kind ermöglicht, ihr Leben unabhängig von staatlicher Fürsorge ... zu gestalten. Dafür, dass es ihr im Falle der Rückkehr nach Vietnam gelingen könnte, eine vergleichbare Existenzgrundlage zu schaffen, ist nichts ersichtlich. Die Kammer hält daher für unzumutbar, sie zur Fortsetzung der familiären Lebensgemeinschaft auf eine Rückkehr nach Vietnam zu verweisen. (...)" ■

*Niedersächsischer Flüchtlingsrat,
Kai Weber*



Nachtrag

Anmerkung RA Ünal Zeran, Hamburg: „Es gibt bereits einen weiteren Beschluss des VG Karlsruhe vom 15.08.2001, AZ 7k 2060/01, abgedruckt in InfAuslR 2002, S.38. Dort wurde entscheidend auf die gemeinsame Sorgerechtsklärung, die ja bekanntlich auch vor der Geburt erklärt werden kann, abgestellt.“

National Coalition

für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

(Auszüge aus der)

Presseerklärung Expertenanhörung der Kinderkommission des Deutschen Bundestags- Endlich gleiches Recht für alle in Deutschland lebende Kinder

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestags hat am 22.10.2003 Vertreter der National Coalition (NC) zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, des deutschen Komitees für UNICEF und terre des hommes (tdh) zu einem öffentlichen Expertengespräch eingeladen.

(...)

Dr. Jörg Maywald, Sprecher der NC, einem Netzwerk von 100 Nichtregierungsorganisation unter Rechtsträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), erklärte: „Die Aufrechterhaltung des Vorbehaltes führt dazu, dass international übliche Standards für Flüchtlingskinder in Deutschland immer noch nicht gelten. Das hat für sie einschneidende negative Folgen“. Die Einschränkungen beziehen sich insbesondere auf Ziffer IV der Interpretationserklärung, den so genannten Ausländervorbehalt. Flüchtlingskinder haben durch diese Erklärung in Deutschland nicht die gleichen Rechte wie andere Kinder.

(...)

Der so genannte „Ausländervorbehalt“ trägt aus der Sicht der Experten dazu bei, Flüchtlingskindern in Deutschland elementare Rechte, wie „das Recht auf Nichtdiskriminierung“ (Art.2) und den „Vorrang des Kindeswohls“ (Art 3) vorzuenthalten“. „In den beiden Leitprinzipien verdichten sich, so Christian Schneider (UNICEF), „Ziel und Zweck der gesamten Konvention. Vorbehalte, die mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind laut Konvention (Art. 51 Absatz 2 der UN-KRK) nicht zulässig.“

Dr. Jörg Maywald appellierte abschließend an die Mitglieder der Kinderkommission, die Bundesregierung aufzufordern, „die bevorstehende Anhörung des UN-Ausschusses am 16.01.2004 in Genf zum Zweitbericht Deutschlands zum Anlass zu nehmen, die Interpretationserklärung zurückzunehmen. Es war vor dem UN-Ausschuss bei einer Anhörung der Nichtregierungsorganisationen schlicht vermittelbar, warum ein reiches Land wie Deutschland es sich nicht leisten kann, die diskriminierende Vorbehalte zurückzunehmen. Diese Haltung hat beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes für Kopfschütteln gesorgt.“ ■



NC-Geschäftsstelle:
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel. 030/400 40 200,
Fax 030/400 40 323,
e-Mail: national-coalition@agj.de
Schirmherrin:
Dr. Antje Vollmer
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Protest gegen Trennung von Asylsuchender Mutter und Kind

Bereits zum zweiten Mal innerhalb von vierzehn Tagen sind am Frankfurter Flughafen Mütter von ihren Kindern getrennt in Haft genommen worden. Die Kinder wurden ohne Erziehungsberechtigte im Flughafenstransit zurückgelassen. Der Evangelische Regionalverband Frankfurt hat am 11. August 2003 scharfe Kritik an dieser unhaltbaren Situation geübt, in der seine Mitarbeiter humanitäre Hilfe leisten. Der Verband forderte die zuständigen Behörden auf, gemeinsam Lösungen zu suchen, um solche Situationen künftig im Sinne des Kindeswohls zu regeln.

«Wir beobachten die Trennung von Kindern von ihren Müttern zur Durchführung von Abschiebehaft mit großer Sorge», so Pfarrerin Esther Gebhardt, Vorstandsvorsitzende des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main. «Kinder dürfen in einer solchen Situation - am Flughafen in einem fremden Land unter unbekanntem Menschen - unter keinen Umständen von ihren Müttern als Schutz gebende Person getrennt werden.»

«Die Haltung des Bundesinnenministeriums und der Stadt Frankfurt und die daraus resultierenden Vorgänge sind inakzeptabel», so Jean Claude Diallo, Leiter des Fachbereichs «Interkulturelle Arbeit: Beratung, Bildung Seelsorge» im Regionalverband.

(...)

Beim jüngsten Trennungsfall am 7.8.03. wurde Eliza V. aus Angola in Abschiebehaft genommen. Ihr war die Einreise verweigert worden war, verschiedene Zurückweisungsversuche des Bundesgrenzschutzes waren jedoch an ihrem Widerstand gescheitert. Ihr siebenjähriger Sohn blieb allein beim Bundesgrenzschutz zurück. Das Jugendamt der Stadt Frankfurt erklärte sich für nicht zuständig für das Kind. Durch Intervention der evangelischen Flughafen-Pfarrerin konnte das Kind von

der Wache des Bundesgrenzschutzes in die Flüchtlingsunterkunft am Flughafen gebracht werden. Der Junge wurde am Morgen des 8. August wieder vom Bundesgrenzschutz aus der Flüchtlingsunterkunft abgeholt. Inzwischen ist die Zurückweisung von Mutter und Sohn nach Johannesburg erfolgt. (0714/11.8.03)

Quelle: Internet-Seite des Evangelischen Pressedienstes (epd) <http://www.epd.de/epd_16779.htm>

Der EKD-Ratsvorsitzende Manfred Kock hat am 3. 10. 2003 zum „Tag des Flüchtlings“ die *mangelnde Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention* in Deutschland sowie die Anwendung der *Drittstaatenregelung* und des *Flughafenverfahrens* durch eine Pressemitteilung der EKD beklagt. Kock kritisierte, dass Flüchtlingskinder über 16 Jahren im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt werden, nach Ablehnung des Asylantrags in *Abschiebehaft* genommen werden könnten und unbetreut in *Sammelunterkünften* ohne vollen Anspruch auf Schulbildung leben. Dies stehe im Widerspruch zur Maßgabe des Kindeswohls. Kock erhob darüber hinaus weitere Forderungen zur Behandlung von Flüchtlingskindern in Deutschland, wie z.B. den Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, Ausweitung von Clearingstellen u.a.m.

Herzkrankes junges Kurdin wird nicht abgeschoben

Ein herzkrankes, kurdisches Mädchen darf mit seiner achtköpfigen Familie nach Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz in Deutschland bleiben. Der Asylantrag war zuvor abgelehnt worden. Das OVG hob die Ausreisepflicht auf, da es im Gegensatz zum VG Koblenz und dem BafL der Ansicht ist, dass die sechsjährige Kurdin möglicherweise in der Türkei nicht ausreichend medizinisch versorgt werden könne. Damit würde es „sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert“. (Az.: 10A 10168/03.OVG)

Quelle: FR, 22.08.2003

Neue Zuständigkeitskriterien für Minderjährige

Die Zuständigkeit für mitreisende und nachgeborene Kinder von asylsuchenden Eltern/Vormündern ist erstmals explizit geregelt. Gemäß Art. 4 III Dublin ist der Mitgliedstaat, der für einen Elternteil oder Vormund zuständig ist, automatisch auch für Mitreisende oder später im Dublingebiet geborene (sog. Nachgeborene) Kinder zuständig; selbst wenn der Minderjährige nicht Asyl beantragt hat. Vorrangig zu prüfen ist nach Art. 6, wo sich ein Familienangehöriger i.S.d. Art. 2 i, iii (Vater, Mutter oder Vormund) rechtmäßig aufhält. Ergänzt wird diese Zuständigkeitsregel durch eine humanitäre Klausel. Art. 15 III enthält eine Ermessungsregelung für einen unbegleiteten Minderjährigen, der an weitere Familien-

angehörige (nicht nur Kernfamilie) „räumlich angenähert“ werden soll, sofern dies in seinem Interesse liegt.

Quelle: BafL.de

In der *Presseerklärung* vom 23.09.2003 erklärte sich der UNHCR mit den neuen *EU-Regelungen zur Familienzusammenführung* wegen der Herabsetzung der Standards der Harmonisierung unzufrieden. Er kritisierte, dass Familienzusammenführungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, inneren Sicherheit und Gesundheit verweigert werden könnten. In der Richtlinie enthalten ist eine Vorschrift, nach der auch Flüchtlinge nicht zur Zusammenführung mit ihrem Ehepartner berechtigt sind, wenn der nicht über 21 Jahre alt ist. Dadurch könne es zur Trennung auch langjährig verheirateter Ehepartner, sowie deren Kindern, kommen.

Quelle: Pro Asyl-Infoservice Nr. 84

„Altersfeststellungen“ bei jugendlichen Flüchtlingen am Beispiel Hamburg

(...) Vielen UMF wird ihre Altersangaben nicht geglaubt, gleichgültig ob sie im Besitz von Papieren sind oder nicht. (...) Insbesondere AfrikanerInnen werden *generell falsche Alters- und Identitätsangaben unterstellt* und vorgelegte *Papiere* wie Schülerschein oder Geburtsurkunden pauschal als Fälschungen angesehen.

Aus einer angeblich falschen Angabe wurde von Behörden und Justiz der Straftatbestand der „mittelbaren Falschbeurkundung“ konstruiert. Das führt dazu, dass neu angekommene oder auch von der Polizei irgendwo in der Stadt aufgegriffene Jugendliche allein deswegen festgenommen und einer erkennungsdienstlichen Behandlung zugeführt werden, weil man sie für älter hält als sie selbst angeben. Dies passiert auch bei länger hier aufenthaltsfähigen Flüchtlingen, die als unter 16jährige anerkannt wurden, z.B. bei Terminen in der Ausländerbehörde oder beim Sozialamt.

Gemäß einer (umstrittenen) *rot-grünen Koalitionsvereinbarung* können von der Ausländerbehörde „älter Gemachte“ ihr *Alter innerhalb von zehn Tagen bei einem Arzt überprüfen lassen*. Seit dem Wahlsieg der CDU/Schill/FDP-Koalition dürfen diese Altersuntersuchungen nicht mehr bei niedergelassenen Ärzten, sondern *nur noch im Institut für Rechtsmedizin* - das auch für die Brechmittelverabreichung zuständig ist - gemacht werden.

In der Ausländerbehörde und im Institut für Rechtsmedizin werden inzwischen die meisten Neuangekommenen „älter gemacht“, und zwar zunehmend nicht nur „über 16“, sondern „über 18 Jahre alt“. In den letzten Monaten gab es durchschnittlich nur noch 4-5 Jugendliche, die als unter 16 akzeptiert wurden, während in früheren Jahren zeitweise bis zu 100, im Schnitt 30-40 solcher Jugendlichen pro Monat in Hamburg ankamen. Außerdem werden viele Jugendliche, die bereits seit längerer Zeit in Jugendhilfeeinrichtungen leben, nachträglich für älter erklärt und trotz juristischer Einsprüche, in andere Bundesländer umverteilt.

Die *Kosten der ärztlichen Untersuchung* von in der Ausländerbehörde für älter erklärten Jugendlichen wurden in den letzten Jahren gemäß der rot-grünen Koalitionsvereinbarung vom Sozialamt übernommen. Seit dem 1.7.2002 müssen „älter gemachte“ Jugendliche, die ihr Alter vom Arzt überprüfen lassen wollen, diese Untersuchung *selbst bezahlen* und das Geld dafür auf ein Bankkonto des Sozialamts einzahlen. Die Kosten sind gestaffelt, je nachdem für wie alt die Jugendlichen erklärt wurden (*75 € bei „mindestens 16“, 150 € bei „mindestens 18 Jahren“*).

Die *Methoden der „Altersfeststellungen“* sind auch unter ExpertInnen umstritten - möglich ist lediglich eine ungefähre Feststellung von +/- 2-3 Jahren, keinesfalls eine exakte Angabe. In Hamburg geschieht die Altersschätzung zum einen mittels „Inaugenscheinnahme“ durch SachbearbeiterInnen der Ausländerbehörde, die z.B. Weisheitszähne, Bartwuchs oder Körpergröße „begutachten“, zum andern durch medizinische „Untersuchungen“, z.B. der Zähne, der Sexualorgane und der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Das umstrittene Röntgen der Handwurzelknochen darf eigentlich nur auf Gerichtsbeschluss durchgeführt werden, da Röntgen ohne medizinischen Grund als Körperverletzung gilt, wenn keine Straftat vorliegt.

Das systematische „älter Machen“ sowie die kriminalisierenden Maßnahmen haben *Abschreckungswirkung*. Gegenwärtig leben nur noch wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hamburg. Die Zahl der Plätze in der Erstversorgung wurde auf 25 reduziert (in früheren Jahren über 200 Plätze). ■



Hearing 19.5.03;
Bundesfachverband UMF,
Postfach 810244,
90247 Nürnberg

Der Verein „Kinder aufs Land e.V.“ unterhält ein Jugendgästehaus im Landkreis Lüchow-Dannenberg, das wir für Kriegsflüchtlinge und dabei insbesondere für kinderreiche Familien und auch alleinstehende Flüchtlingskinder zur Verfügung stellen möchten, um diesen zu helfen, das Erlebte zu überwinden und erlittenes Leid in ländlicher Umgebung zu lindern. Sollte dies Vorhaben auf Interesse stoßen, würde der Verein gern gemeinsam mit Interessierten Überlegungen bezüglich eines reibungslosen Ablaufs und der Gestaltung des Aufenthaltes treffen. Dabei sollen auch kulturelle und Glaubensfragen eine Rolle spielen, die ohne Beratung und Anleitung nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Der Verein bittet um Kontakte mit gleichgesinnten Vereinigungen und Organisationen.

Sinn und Zweck des Vereins ist, Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Gruppenfahrten den ökologischen und ökonomischen Zusammenhang von Natur und Landwirtschaft näher zu bringen, Sozialverhalten in der Gruppe zu lernen, Integration von Ausländern zu fördern und gleichzeitig Öko-Produkte aus der Region sowie aus anderen Ländern (fairer Handel etc.) vorzustellen und zu verwenden. Für dieses Vorhaben suchen wir Unterstützung in jeglicher Form, z.B. Vorträge, Produkte, Info-Material usw. Auch sind wir für Vorschläge und Anregungen zur Umsetzung bzw. Verwirklichung dieser Ziele offen.
(8. April 2003)

Kinder auf's Land e.V., z.Hd. Herrn Kirsch
Benekendorffstr. 115,13469 Berlin; e-mail:kinderaufs-land@aol.com

Das besondere Gastspiel HAJUSOM! +++++ 7 Leben

Es heißt, die Katze habe sieben Leben - für die 17 Jugendlichen des HAJUSOM-Ensembles aus Hamburg könnte dies auch eine Zauberformel für ihr eigenes Überleben sein. Ungebrochen in ihrer Lebenslust fegen sie zu Pop- & HipHop-Beats über die Bühne.

7 x aus kriegs- und krisengeschüttelten Ländern geflohen, 7x unter waghalsigen Bedingungen weite Wege zurückgelegt, und 7 x in Hamburg auf den harten Stühlen der Ausländerbehörde gelandet. Davon erzählt das Stück. Und von der Liebe zu ihrer Heimat, von grünen Bergen und goldenen Stränden und aus ihrem Leben als Kindersoldaten oder als Abschiebehäftlinge.

Konzept & Regie: Ella Huck und Dorothea Reinicke (www.kunstwerk-hamburg.de)



„7 Leben“, wurde beim 22. Theatertreffen der Jugend der Berliner Festspiele im Frühjahr 2001 mit dem 1. Preis ausgezeichnet.

Kindertransport in eine fremde Welt

Ergreifende Dokumentation über ein unbekanntes Kapitel deutscher Geschichte

Kurz vor dem Zweiten Weltkrieg rief Großbritannien eine außergewöhnliche Rettungsaktion ins Leben, um die Jüngsten vor dem Nazi-Terror zu bewahren. Zehntausend meist jüdische Kinder aus damals deutsch besetzten Gebieten wurden von britischen Pflegeeltern aufgenommen.

Manche fanden dort ihr neues Zuhause, andere mussten die Schrecken des Krieges durchstehen und es gab sogar einige, die Wege fanden, ihre Eltern aus der Nazi-Diktatur zu befreien. Und alle können unvergessliche Geschichten erzählen.

Regisseur und Oskar-Preisträger Mark Jonathan Harris und Produzentin Deborah Oppenheimer, deren Mutter eins der zehntausend Kinder war, bieten in ihrer beeindruckenden, mit dem Oskar ausgezeichneten Dokumentation eine faszinierende Mischung aus noch fast unbekanntem Archivmaterial und ergreifenden Erinnerungen der damaligen Kinder, Retter und Pflegeeltern des beispiellosen Kindertransports. Als Erzählerin ist Senta Berger zu hören.

Beste Dokumentarfilm 2000

Warner Bros. präsentiert eine Sabine Films Produktion
Musik Lee Holdridge, Kamera Don Lenzer, Schnitt Kate Amend, Produzentin Deborah Oppenheimer, Buch und Regie Mark Jonathan Harris
www.kindertransport.de
www.intothearmsofstrangers.com/studyguide
Videocassette 4 012878 117748

(Kinder-) Hilfsorganisationen, die in den quantitativ wichtigsten Herkunftsländern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) tätig sind:

Afghanistan: UNICEF, terre des hommes, Kinder Not Hilfe, Welt Kinder Fonds, Cap Anamur,

Türkei: UNICEF, IFRC, MI

Sierra Leone: UNICEF, PLAN, International, IFRC,

Vietnam: UNICEF, IFRC, terre des hommes, Kinderhilfe Hyvong Vietnam, PLAN International,

Irak: UNICEF, IFRC, MI, People's Health Movement, Cap Anamur,

Äthiopien: UNICEF, Kinder Not Hilfe, PLAN International, IFRC

Syrien: IFRC, MI,

Jugoslawien: UNICEF; IFRC

Sri Lanka: UNICEF, Kinder Not Hilfe, Welt Kinder Fonds, PLAN International, IFRC, People's Health Movement

Internet Seiten der Organisationen:

UNICEF:
<http://www.unicef.org>

Terre des hommes:
<http://www.tdh.de>

Kinder Not Hilfe:
<http://www.kindernothilfe.de>

Welt der Kinder Fonds:
<http://www.weltkinderfonds.de>

Kinderhilfe Hyvong Vietnam:
<http://kinderhilfe-vietnam.de>

PLAN international:
<http://www.plan-international.de>

Int.Fed. of Red Cross and Red Crescent Societies (IFRC):
<http://www.ifrc.org>

Medico International (MI):
<http://medico.de>

People's Health Movement:
<http://phmovement.org>

Cap Anamur:
<http://www.cap-anamur.org>



Studie - Vom Elend der Kindersoldaten

Wer als Minderjähriger in seiner Heimat rekrutiert wurde, hat hier noch keinen Anspruch auf Asyl. Das Schicksal von Kindersoldaten empört die Menschen. Die wenigsten wissen aber, dass derzeit etwa 300 bis 500 dieser Jungen, denen die Flucht gelang, in Deutschland Unterschlupf fanden. In ihren Asylverfahren werden sie wie erwachsene Deserteure behandelt. Doch die Fahnenflucht allein reicht nicht, Asyl zu erhalten.

Wer einmal als Kindersoldat rekrutiert wurde, hat kaum die Chance, die Armee oder bewaffnete Gruppe wieder zu verlassen, ohne von seinen ehemaligen Kameraden verfolgt und möglicherweise getötet zu werden. Das Kindersoldatendasein endet in der Regel mit Tod, Gefangenschaft, einer schweren Verletzung oder - allerdings selten - mit einem Friedensschluss und anschließender Entlassung. Den wenigsten gelingt die Flucht in ein sicheres Umfeld, wie zum Beispiel nach Deutschland. Aber wie sicher und rechtlich geschützt sind ehemalige Kindersoldaten in Deutschland?

Das Bundesamt für die Anerkennung von politischen Flüchtlingen vertritt ebenso wie die Rechtsprechung die Meinung, dass es sich bei ehemaligen Kindersoldaten um Deserteure handelt. Die Fahnenflucht allein sei allerdings nicht für die Anerkennung der Kindersoldaten als politischer Flüchtling ausreichend, es müssten noch zusätzliche politische Verfolgungstatbestände (ein so genannter Politmalus) hinzukommen.

Diese Auffassung, die auch von vielen Gerichten geteilt wird, bedarf dringend der Überprüfung. Sie steht in direktem Widerspruch zu den Positionen der Bundesregierung in der Frage der Kindersoldaten. Mit maßgeblicher Unterstützung Deutschlands wurde das Völkerrecht in den letzten Jahren im Hinblick auf die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten erweitert, ihr Schutz verbessert. Bisher fanden diese neuen Entwicklungen aber keine Berücksichtigung bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren. (. . .)

Das internationale Völkerrecht stellt eindeutig klar, dass Kindersoldaten Opfer schwerster Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen sind.

Wie lässt sich diese internationale Ächtung der Rekrutierung und des Kampfeinsatzes von Kindern mit der deutschen Asylpraxis vereinbaren, wo zu dem erlittenen Unrecht auch noch ein "Politmalus" hinzukommen muss, um Asyl gewährt zu bekommen? Warum kann die Teilnahme an einem Krieg als "unpolitisch" definiert werden? Ist nicht die Fahnenflucht an sich eine hochpolitische Tat: Widerstand gegen brutale Unterdrückung, Angst und Missbrauch, aber auch dagegen, zu Gräueltaten gezwungen zu werden? Wieso zählt nicht als politische Verfolgung, wenn eine Rebellengruppe "Deserteure" regelmäßig tötet oder eine Regierung gefangen genommene Kindersoldaten foltern und menschenunwürdig behandeln lässt? Wie lässt es sich rechtfertigen, diese Kinder und

Jugendlichen in "interne Fluchtalternativen" zurückzuschicken und wie will man ganz praktisch sicherstellen, dass sie diese Alternativregionen überhaupt lebend erreichen?

Die Studie

Die Studie "Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland" wurde von terre des hommes Deutschland und dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Auftrag gegeben. Die Autorin der Studie ist Michaela Ludwig. Die Studie bietet einen Überblick über den Einsatz von Kindersoldaten weltweit. Anschließend werden die Grundlagen der juristischen Behandlung von ehemaligen Kindersoldaten in der Bundesrepublik beleuchtet. In den Ergebnissen der Untersuchung werden zunächst die qualitativen Interviews mit 11 Kindersoldaten zu den verschiedenen Bereichen vorgestellt, anschließend werden die Experteninterviews zu den politischen, juristischen und psychosozialen Rahmenbedingungen analysiert. Die vollständige Studie ist im Internet abzurufen unter www.tdh.de. Printexemplare sind erhältlich bei: terre des hommes Postfach 41 26 49078 Osnabrück Tel. 05 41 / 7 10 10, Fax 05 41 / 70 72 33 E-Mail: info@tdh.de Bestell-Nr. 301.1314.00 (bitte angeben) oder Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge Postfach 81 02 44 90247 Nürnberg Tel. 09 11 / 2 37 37 53 Fax 09 11 / 2 37 37 56 E-Mail: bfv-umf@t-online.de ./ber

Erkenntnisse aus der Studie

Die Studie zeigt, dass ehemalige Kindersoldaten im deutschen Asylverfahren aus zwei wesentlichen Gründen keine Chance haben. Zum einen werden keine kinderspezifischen Fluchtgründe wie die Rekrutierung als Minderjähriger oder die Ermordung der Eltern als asylrelevant anerkannt. Zum anderen erschweren erhebliche psychische und zum Teil auch physische Probleme der Kinder ein erfolgreiches Verfahren. Auf Grund ihrer Erlebnisse, aber auch wegen fehlender Schulausbildung und Sprachschwierigkeiten sind sie in keiner Weise in der Lage, das Asylverfahren erfolgreich durchzustehen. Dies gilt für die unter 16-Jährigen, die zumindest Rat und Hilfe durch die Institutionen der Jugendhilfe erhalten, als auch in besonderem Maße für die älteren Jugendlichen, die wie Erwachsene behandelt werden.

(...)

Auf dem Hintergrund der inzwischen stark verbesserten internationalen Schutzmechanismen für Kinder und Jugendliche ist dies moralisch und rechtlich unhaltbar und muss geändert werden. Wesentliche Maßnahmen sind in den Empfehlungen und Forderungen aufgelistet.

Der Titel der Studie heißt "Ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge in Deutschland", dementsprechend beschränken sich die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen auch auf diese eng begrenzte Personen-

gruppe und auf Deutschland. Es ist notwendig, mehr Daten zu erheben und mehr Informationen über Kinder mit anderen Fluchtgründen zu erheben. Auch die Beschränkung der Studie auf Deutschland sollte auf Dauer und auf dem Hintergrund der sich beschleunigenden europäischen Integration überwunden werden.

Die Auftraggeber

terre des hommes engagiert sich seit mehr als 20 Jahren, um die Situation von Kinderflüchtlingen zu verbessern. In Deutschland fördert terre des hommes etwa ein Dutzend Initiativen, die sich um Migranten-Flüchtlingkinder kümmern und ihnen und ihren Familien zur Seite stehen. terre des hommes ist eine der

Gründungsorganisationen der Internationalen Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, einem Zusammenschluss von inzwischen mehr als 500 Nichtregierungsorganisationen weltweit. Ziel der Coalition ist es, den Missbrauch von Kindern als Soldaten zu beenden und die Kindersoldaten zu rehabilitieren und reintegrieren. terre des hommes Deutschland engagiert sich besonders in Kolumbien und in Südostasien gegen die Rekrutierung von Kindersoldaten. *ber*

Quelle: Copyright Frankfurter Rundschau online 2003, 19.11.2003

Material zum Thema Flüchtlingskinder



Material zum Thema Migration und Einsatz für Kinderflüchtlinge

Georg Bienemann/
Barbara Klein-Reid
(Hrsg.)

Komm, wir reißen Zäune ein!

Werkbuch Fremdenfreundlichkeit
Grundinformationen zur Situation von jungen Flüchtlingen in Deutschland. Dazu viele Praxisanregungen für Schule und Jugendarbeit. (Münster 1993)
Best.-Nr.: 5932
Preis: 5,- €

Gut gelandet- schnell gestrandet

Kinderflüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland
Das ist ein Reader für Multiplikatoren und Multiplikatorinnen in der Jugend- und Bildungsarbeit, herausgegeben von IDA. (Düsseldorf 2000)
Best.-Nr.: X011
Preis: 5,- €

THEMA JUGEND Heft 4 und 5/1992 Kinder- und Jugendschutz für junge Flüchtlinge

Ausgehend von der landesweiten Kampagne in NRW "Komm, wir reißen Zäune ein!" geht es um den politischen Einsatz für Kinderflüchtlinge.
Best.-Nr.: 1924
Preis: Kostenfrei

THEMA JUGEND Heft 1/1999

Migrantenjugendliche - besonders gefährdet?

Es geht um Identitätsprobleme und besondere Gefährdungslagen, um Präventionsansätze, Chancen der schulischen Integrationsarbeit und der Jugendarbeit.
Best.-Nr. 1991
Preis: Kostenfrei

Aktuelle Informationen der Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW

Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V. hat die Koordination und Geschäftsleitung der Aktionsgemeinschaft inne. Das politische Engagement wird in den aktuellen Forderungen und Erklärungen deutlich.
Best.-Nr.: X021
Kostenfrei!
Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V

Traumabilder 2 - Zeichnungen und Bilder minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Zu beziehen über das Psychosoziale Zentrum für ausländische Flüchtlinge, Spiesergasse 12, 50670 Köln

„Ich besiege alle Drachen ! Künstlerische und therapeutische Arbeit mit Flüchtlingskindern“, Herausgegeben von Margit Türk, Refugio und der AusländerInnenbeauftragten der Landeshauptstadt München, Horlemann 1997

„Mir geht's heute ein bisschen gut! - muf's - Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge aus Afrika“, Hamburg Juni 1995, Herausgeberinnen: Gaby Morales Sanchez - Marily Stroux, NMZ, IKA, Hamburg

„Gerettet in die Fremde -Jugendliche Flüchtlinge allein in Deutschland“, 1997 KOMZI Verlags GmbH, Idstein

Kinderarbeit, Kinderhandel und -prostitution

Recherche-Tipps zum Thema Kinderhandel

Nach Schätzungen von UNICEF werden jährlich allein in Asien und Afrika mindestens 1,2 Millionen Kinder Opfer skrupelloser Menschenhändler. Lokale Schlepper und internationale Händlerringe verkaufen die Mädchen und Jungen. Sie werden als Arbeitsklaven, Bettler oder Prostituierte ausgebeutet. Eine Auswahl von Infor-

mationsmaterial und Kontakten für die weitere Recherche zum Thema. Alle Angaben und Links auch unter www.unicef.de

Zur Einführung

Kinder sind unbezahlbar: Eine Konferenz von UNICEF, Friedrich-Ebert-Stiftung und terre des hommes. **Bonn 2003. Ausmaß und Mechanismen des Kinderhandels; Darstellung der Situation der Opfer; Fachdiskussion über mögliche Bekämpfungsstrategien.**



UNICEF Nachrichten: Moldawien; Kinder sind unverkäuflich! Nr. 3, 2002, S. 10-13. Geschäfte ohne Grenzen: Kinderhandel in Kambodscha. Nr. 4, 2001, S. 14-15. Verraten und verkauft: Kinderhandel in Guatemala. Nr. 1, 2001, S.10-11. Fallbeispiele aus drei Ländern zu Aspekten des Kinderhandels: kommerzielle sexuelle Ausbeutung und illegale Adaptionen.

UNICEF-Information „Kinder sind unverkäuflich“. Nr. 1 0082, Februar 2003, 12 S. Basisinformationen über den weltweiten Kinderhandel sowie Initiativen zu seiner Bekämpfung.

Children on the Edge: Protecting Children from Sexual Exploitation and Trafficking in East Asia and the Pacific. UNICEF, 2002. Broschüre, 36 S. Überblick über den Kinderhandel in Südostasien; internationale und nationale Initiativen sowie UNICEF-Aktivitäten zur Bekämpfung des Kinderhandels; Fallbeispiele, Karte.

Every Last Child: fulfilling the Rights of Women and Children in East Asia and the Pacific. UNICEF, 2001. Broschüre, 40 S. Ausmaß und Strukturen des Kinderhandels; nationale und internationale Maßnahmen zu seiner Bekämpfung; Karte mit Routen des Kinderhandels.

Profiting from Abuse: an Investigation into the Sexual Exploitation of our Children. UNICEF, 2001. Broschüre, 39 S. Fakten zu Kinderhandel und kommerzieller sexueller Ausbeutung, Ursachen; regionale Fallbeispiele aus Afrika, Europa, Karibik und Südostasien; Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern; von S. Grumiau. In: Welt der Arbeit, Nr. 42, 2002, S. 14-17. Darstellung des Problems des sexuellen Missbrauchs von Kindern, u.a. im Internet; Vorstellung von Ansätzen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung.

Hintergrundmaterial und Forschungsergebnisse

Destroyed Childhood: Commercial Sexual Exploitation of Children in Asia; von Margie de Monchy. UNICEF 2002, 6 S. Vortrag, der während der Konferenz

„Kinder sind unbezahlbar“ gehalten wurde; Fakten zu Kinderhandel und sexueller Ausbeutung in Asien; Darstellung der Strukturen; Fallbeispiele; UNICEF Ansätze zur Bekämpfung des Problems.



Kinderhandel in Westafrika: Bericht einer Recherche zum Thema. Terre des hommes, Osnabrück 2000. Studie, 57 S. Feldforschung zu Kinderhandel in Westafrika: Fakten, Erklärungsmuster, Handlungsansätze und Fallbeispiele.

Kindheit in Armut weltweit. Holm, Karin und Uwe Schulz. Opladen 2002. Buch, 346 S. Sammlung von Studien und Berichten zu Kinderarmut, Straßenkinder, Kinderarbeit, Kinderhandel, Kindersoldaten und Kinder auf der Flucht; Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Armutsdefinitionen und Informationen zu Ursachen und Wirkungen des Kinderelends.

Lagebild Menschenhandel 2001. BKA, Wiesbaden 2002. Broschüre, 33 S. Übersicht über bei der Polizei geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Menschenhandels im Jahr 2001; Opfer und Tatverdächtigenstatistik

Trafficking in Human Beings in Southeastern Europe. OSZE/UNICEF, Belgrad 2002. Studie, 254 S. Ausführliche Untersuchung über Frauenhandel zur Zwangsprostitution sowie zum Kinderhandel zur Ausbeutung in Haushalten von Südost- nach Westeuropa; Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems auf regionaler und nationaler Ebene.

Trafficking in Unaccompanied Minors for Sexual Exploitation in the European Union. IOM, Genf 2001. Studie, 242 S. Ausführliche Recherche über Kinderhandel zu kommerzieller sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit in einigen europäischen Ländern; kritische Betrachtung der nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinderhandels.

Trafficking of Children: the Problem and Responses worldwide. ILO, Genf 2001. Studie, 66 S. Umfassende Darstellung der Strukturen, Ursachen, des Zusammenhangs von Kinderarbeit und Kinderhandel sowie der Bekämpfungsansätze.

Völkerrechtliche Rahmenbedingungen beim Kinderhandel in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention. Terre des hommes, Osnabrück 2002. Gutachten, 37 S. Darstellung und kritische Analyse der Frage, welche Schutzmaßnahmen das deutsche Recht zugunsten unbegleiteter minderjähriger ausländischer Kinder bereithält.

Internetadressen

www.crin.org

Child Rights Information Network - weltweites Netzwerk, das Informationen über die Kinderrechtskonvention und Kinderrechte sammelt; Datenbank mit Studien verschiedener Organisationen und internationalen Abkommen.

www.defence-for-children.org

Defence for Children - NGO mit Sitz in Genf, die sich für Durchsetzung und Einhaltung der Kinderrechte einsetzt. Hinweis auf umfangreiches Dokumentationszentrum zum Thema; Informationen über Partner und Aktivitäten weltweit.

www.ecpat.org

End Child Prostitution, Child Pornography and the Trafficking of Children for Sexual Purposes (ECPAT) - weltweites Netzwerk von Organisationen, das sich gegen den Missbrauch von Kindern einsetzt; Datenbank mit Nachrichten, Newsletter, Projekten und Veröffentlichungen.

http://europa.eu.int/comm/justice_home/project/daphne EU Daphne Programme - **EU-Programm gegen Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Frauen: Projektdatenbank.**

www.focalpointngo.org
Focal Point against Sexual Exploitation of Children - **NGO, die weltweite Aktivitäten gegen den Missbrauch von Kindern bündelt und Kooperationspartner zusammenbringt: umfangreiche Datenbank mit Dokumenten, Hinweisen auf Organisationen, Aktionspläne und Veranstaltungen.**

www.globalmarch.org
Global March Against Child Labour: Stop Child Trafficking Campaign - **weltweites Netzwerk von Organisationen, das sich für den Schutz der Kinder vor Ausbeutung und Missbrauch einsetzt: umfassende Datensammlung mit Studien, Fakten, Länderinformationen, internationalen Abkommen und Hinweisen auf weitere NGOs.**

www.hrw.org
Human Rights Watch - **NGO, die sich weltweit für die Wahrung der Menschenrechte engagiert: Datenbank mit Kampagnen, Länderinformationen und Publikationen.**

www.interpol.int
International Criminal Police Organisation - **Datenbank zu nationalen Gesetzen hinsichtlich sexuellem Missbrauch von Kindern, Fakten zu Kinderhandel und -missbrauch.**

www.stopchildtrafficking.org
Internationale Kampagne gegen Kinderhandel von terre des hommes - **Informationen über die Kampagne, Informationsmaterialien, Ausstellung.**

www.unicef.de
UNICEF Deutschland - **Informationen über die UNICEF-Aktion gegen Kinderhandel „Unverkäuflich“: UNICEF Programm gegen Kinderhandel, Hintergrundmaterial, Online-Unterschriftenaktion, Fotoausstellung und Links.**

<http://www.unicef.org/programme/cprotection/focus/trafficking/issue.htm> UNICEF International - **Informationen über Kinderhandel: Fakten, UNICEF-Maßnahmen und -Strategien, umfangreiche Liste mit Kinderschutzorganisationen.**

www.unicri.it
United Nations Interregional Crime & Justice Research Institute - **UN Forschungsinstitut: Informationen über das Forschungsprojekt „Global Programme against trafficking in human beings“, das Praktiken und Strukturen des Menschenhandels aufdeckt.**

www.csecworldcongress.org
World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children - **Homepage des Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Dokumente, Hintergrund- und Presseunterlagen zu den Konferenzen in Stockholm 1996 und Yokohama 2001.**

Ansprechpartner für Journalisten UNICEF: Helga Kuhn, Tel: 0221-93650-234, presse@unicef.de.

ECPAT Deutschland **Mechtild Maurer, Tel: 0761-7075-124, info@ecpat.de.**

Der Wind

Der Wind stammt nicht von nebenan,
der Wind, der kommt von weit
Drum höre, wa er singt und summt
und brummt und jauchzt und schreit.

Drum höre, was er flüsternd spricht
ganz leise mit dem Busch:
von jemand, der er weinen sah
im fernen Hindukusch.

Der Wind kann viel erzählen, oh,
der Wind, der kennt sich aus.
Noch hinten in Afghanistan,
da weiß er jedes Haus.

Er liebt die Häuser, wie sie stehn
in jedem lieben Land.
Und über meins und über deins
streift er mit seiner Hand.

Josef Guggenmos

Neuerscheinungen ab November 2003

VON LOEPER LITERATURVERLAG

Postadresse: Kiefernweg 13 - 76149 Karlsruhe - Tel.: 0721-706755 - Fax: 0721-788370

Mail: buchservice@vonloeper.de - Internet: www.vonloeper.de

PRO ASYL-Kalender "Fluchtwege freihalten! 2004". Der Taschenkalender mit allen wichtigen Daten und Terminen, Infos und Fotos, Adressen und Tipps. (Einzelpreis 6,90; günstige Staffelpreise) ISBN 3-86059-464-8

Jörg Alt: „Leben in der Schattenwelt“. Das Buch beschreibt den Migrationshintergrund und Alltag von 'Illegalen' in München und zieht auf diesem Hintergrund Vergleiche zwischen der Situation von 'Illegalen' in Leipzig, München und anderen Orten Deutschlands. Alt setzt Erkenntnisse aus seiner mehrjährigen Feldarbeit in Beziehung zu anderweitig erfolgreicher migrationstheoretischer Forschungsarbeit und fragt, wo Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen legaler und illegaler Migration bzw. illegaler Arbeits- und Fluchtmigration bestehen. (550 Seiten, 28 €, Ergebniszusammenfassung 3,50 €). ISBN 3-86059-499-0

Vom **DRK-Traumanetz** ist soeben das Handbuch **"Materialien zur Traumaarbeit mit Flüchtlingen"**. Das Werk besteht aus 6 Manualen und thematisiert Beratung, Betreuung und Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen sowie die Aspekte professionellen Handelns. Das Werk kostet 35 Euro, die Manuale sind aber auch einzeln erhältlich. ISBN 3-86059-420-5

In Kürze erscheint auf deutsch das von **PICUM, Pro Asyl und der Freudenberg-Stiftung** herausgegebene **"Book of Solidarity"**. In dem Band geht es um die Unterstützung für Menschen ohne Papiere in Deutschland, Belgien, den Niederlanden und Großbritannien. (10 €) ISBN-Nr.:3-86059-458-3

Bild- und Textband **"FlüchtlingsLeben"**. Mitarbeiterinnen des **Sozialdienst für Flüchtlinge des Diakonieverbund Gera e.V.** haben für diesen Band



Flüchtlinge gebeten, etwas aufzuschreiben über ihr Leben, ihre Ängste und ihre Sorgen, über ihre Erwartungen und Freuden, über das, was ihr Leben ausmacht. So sind Berichte und Fotoserien entstanden, die in einer Ausstellung in Gera präsentiert wurden. Dieser Band schildert die Realität von Flüchtlingen, Fluchtgeschichten, Alltag in Deutschland, sowie ergänzend Kurzinformationen über die Herkunftsländer und ein kleines Lexikon der Fachbegriffe. (Ca. 180 S. kartoniert, Preis ca. 18,00 €) ISBN 3-86059-457-5

Wieder lieferbar ist **Hubert Heinholds** Standardwerk **"Recht für Flüchtlinge"**. Auf Grund der großen Nachfrage haben wir uns zu einer Nachauflage dieses wichtigen Ratgebers entschlossen. Erscheinen soll Ende Dezember 2003 eine komplett überarbeitete und ergänzte Neuausgabe des Buches **"Abschiebungshaft in Deutschland - Die rechtlichen Voraussetzungen und der Vollzug"** (ca. 18 €). Mehr Infos hierzu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vonloeper.de und www.Ariadne.de

"Asyl im Namen des Vaters", Sachbuch zum Thema Kirchenasyl von Martin Schäuble

Familie Nguyen kämpfte knapp zehn Jahre gegen eine Abschiebung nach Vietnam. Eines Tages machen die Behörden ernst - sie wollen Sohn und Ehemann getrennt von der schwangeren Mutter nach Südostasien abschieben. Die Vietnamesen klingeln daraufhin an der Tür eines Pfarrers in Brandenburg. Der Geistliche nimmt die Familie auf und gewährt Kirchenasyl. Der Fall entwickelt sich zum Politikum - zu einem Machtkampf zwischen Staat und Kirche.

Asyl im Namen des Vaters
204 Seiten, 12,50 €
ISBN 3-8311-5000-1

Fotos, O-Töne, Informationen:
im Internet unter www.asylimnamendesvaters.de.

Heidi Lachnitt (hl)

Verzeih mir, kleines Mädchen im Irak

Verzeih mir

ich habe in meiner warmen Wohnung gegessen
am Fernseher die Bilder von deiner Stadt gesehen
ich sah dich und deine Freundinnen
noch lachend im Dreck vor eurer Hütte spielend
ich weiss, morgen wird ein Wahnsinniger
Bomben auf deine Stadt werfen,
vielleicht hast du Glück
und du wirst im Schlaf sterben
vielleicht aber wirst du auch vor Angst schreiend
auf die Straße laufen
vor Schmerzen schreiend, weil ..
nein, ich kann es mir nicht vorstellen
verzeih mir
ich habe an meinem PC gegessen
leere Worte geschrieben, Bilder gemalt
gegen den Krieg, für den Frieden
es war sinnlos
Vielleicht wird dein Tod
den einen Sinn haben,
dass wir alle
ein bißchen gescheiter werden
die Zeichen früher erkennen
und den Mut haben
etwas zu ändern
Vielleicht..
Doch für dich, kleines Mädchen im Irak,
wird es zu spät sein
und ich bin mitschuldig daran

Verzeih mir

Das hier vorliegende Sonderheft entstand im Zusammenhang eines einjährigen EFF-Projektes „Kinderflüchtlinge“ im Niedersächsischen Flüchtlingsrat und wurde aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds unterstützt.

Ein besonderes Interesse zu diesem speziellen Heft über Kinderflüchtlinge ist daraus erwachsen, dass die Thematik, trotz ihrer Brisanz, in der Öffentlichkeit skandalöser Weise wenig Beachtung erfährt.

Von den weltweit ca. 50 Millionen Flüchtlingen sind etwa die Hälfte Kinder. Diese Flüchtlingskinder und unter ihnen im Besonderen die unbegleiteten Kinderflüchtlinge gehören zu den verletzlichsten Opfern einer erzwungenen Migration. Es besteht eine ganz besondere Fürsorgepflicht für Kinder und Jugendliche in allen menschlichen Gesellschaften und sie haben einen Anspruch darauf, dass ihre -vermeidbaren- psychischen und physischen Verletzungen die höchstmögliche Aufmerksamkeit erhalten.

Die Realität sieht jedoch anders aus:

In Deutschland werden kinderspezifische Fluchtgründe nach wie vor nicht anerkannt, die UN-Kinderrechtskonvention durch die Vorbehaltsklausel noch immer nicht vollständig umgesetzt, Ursachen und Folgen der Flucht insbesondere für Kinderflüchtlinge kaum thematisiert.

Verlassene und Schutzbedürftige gibt es scheinbar öffentlich nur in den Ländern der sog. Dritten Welt, in den Ländern des entwickelten Kapitalismus tauchen die damit verbundenen Problematiken nur marginal, wie z.B. bei Themen wie Kinderhandel, Kinderprostitution u.ä., in der Öffentlichkeit auf. Häufig führt dann diese dargestellte Thematik zu (kurzen) moralischen Aufschreien, die jedoch nur allzu oft konsequenz- und folgenlos verebben.

Mit der Broschüre wird versucht, das gesamte Spektrum dessen, was zu der speziellen Thematik der Kinderflüchtlinge gehört, zusammengefasst darzustellen und übergreifende Themenbereiche zumindest kurz anzureißen.

Vieles wäre sicher noch ausführlicher zu recherchieren und darzustellen, was aber in der Form eines Rundbriefes kaum möglich ist.

Sollten Sie in der Darstellung etwas vermissen, bitte ich um Nachsicht.

Während der Ausarbeitung tauchten immer wieder neue Felder und Einzelthemen auf, die einer genaueren Analyse und Recherchearbeit bedurft hätten. Da aber irgendwann auch dieses Heft fertiggestellt sein sollte, erklärte ich diese Arbeit mit dem hier vorliegenden Ergebnis für beendet.

Ein großes Problem (und sehr viel Arbeit) lag darin, das empirische und statistische Material auszuwerten, da es keine signifikanten, keine übergeordneten bundes- und länderweiten Statistiken/Erhebungen/Studien zu Kinderflüchtlingen gibt. Vorhandenes Material und Informationen zu spezifischen Teilbereichen musste abgeglichen und z.T. vervollständigt werden. Dies war nicht immer möglich, da einige Daten z.B. nur in einzelnen Bundesländern erfasst werden oder schlichtweg nicht vorhanden sind.

Für die vielfältige Unterstützung verschiedenster Einzelpersonen und Projekte durch ihre Artikel/Fotos möchte ich mich nochmals ganz ♥-lich bedanken.

Die Verschickung das hier vorliegenden Heftes konnte aus technischen Gründen erst im Januar erfolgen.

Edda Rommel

1997		
Rundbrief Ausgabe 41 (Festung Europa - Ausländerrecht - "Rückführung")	**	1,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 42/43 (Bürgerkriegsflüchtlinge - Bosnien - Kosovo)	vergriffen	12,00 DM
Rundbrief Ausgabe 44/45 (Kurdenverfolgung - Kirchenasyl - Härtefallregelung)	vergriffen	12,00 DM
Rundbrief Ausgabe 46/47 (AVE MARIA für die Menschlichkeit) "Kirchenasyl"	vergriffen	12,00 DM
Rundbrief Ausgabe 48/49 (Kein Mensch ist illegal) Bilanz der nds. Flüchtlings-Sozialpolitik	vergriffen	12,00 DM
1998		
Rundbrief Ausgabe 50 (Forderungen an die neue Landesregierung)	vergriffen	8,00 DM
Rundbrief Ausgabe 51 (Kriegsdienstverweigerung und Asyl in Europa)		1,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 52 (Rassismus und Strategien gegen Rassismus)	vergriffen	8,00 DM
Rundbrief Ausgabe 53/54 (Einmal Folter und zurück)		1,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 55 (Die Grenze) "Flüchtlingsjagd in Schengenland"	vergriffen	8,00 DM
Rundbrief Ausgabe 56/57 (20 DM für Kirchenasyl!?)	**	1,00 EUR
1999		
Rundbrief Ausgabe 58 (Ausländerrecht) Grundlagen für die Praxis	*	3,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 59 (Das Leistungsrecht) Grundlagen für die Praxis	*	3,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 60/61 (Grenzen auf für Flüchtlinge)	vergriffen	12,00 DM
Rundbrief Ausgabe 62 (Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen)	*	3,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 63 (Reise in den Tod)	**	1,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 64/65 (JAHRTAUSENDWENDE)	**	1,00 EUR
2000		
Rundbrief Ausgabe 66 (Leitfaden für Flüchtlinge)	vergriffen	5,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 67 (Anhörung zum Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen)		3,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 68 (Geteilte Medizin)	vergriffen	12,00 DM
Rundbrief Ausgabe 69/70 (Debatten:Rassismus - Asyl - Einwanderung)	**	1,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 71/72 (Bestandsaufnahme: Flüchtlinge in Niedersachsen)		3,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 73 (Leidkultur - Leitkultur)	**	1,00 EUR
* im Dreierpack Rundbrief Ausgabe (58), (59) + (62)		7,50 EUR
** im Sechserpack Rundbrief Ausgabe (41), (56/57), (63), (64/65), (69/70), + (73)		10,00 EUR
2001		
Rundbrief Ausgabe 74 (Migrationsarbeit-Flüchtlingssozialarbeit)		2,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 75/76 (Modernes Migrationsregime - Umkämpfte (I)Räume)		2,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 77 (Turkey and Refugees)		2,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 78/79 (Staatenlose KurdInnen aus dem Libanon)	vergriffen	6,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 80/81 (Krieg gegen Flüchtlinge?)		2,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 82 (Vom Hätschelkind zum Klassenletzten)		2,00 EUR
2002		
Rundbrief Ausgabe 83/84 (Krieg, Flucht und innere Unsicherheit)		3,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 85/86 (Flüchtlingspolitik und Wahlkampftheater)		3,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 87 (Fluchtland Türkei) <i>Deutsche Fassung</i>	vergriffen	6,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 87 (Fluchtland Türkei) <i>Englische Fassung</i>		3,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 88 (Internetguide für Flüchtlinge und Initiativer) () Buch wird nicht berechnet / Versandkosten 1,00 EUR		6,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 89/90 (Defizite in der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge) () Buch wird nicht berechnet / Versandkosten 1,00 EUR		13,00 EUR
2003		
Rundbrief Ausgabe 91/92 (Integration ohne Flüchtlinge?)		6,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 93/94 (Projekt X in Niedersachsen)		6,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 95/96 (Irak, IMK, Bleiberrecht)		6,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 97 (Diskurs Zuwanderungsgesetz) () Buch wird nicht berechnet / Versandkosten 1,00 EUR		4,00 EUR
Rundbrief Ausgabe 98 (Kinderflüchtlinge) () Buch wird nicht berechnet / Versandkosten 1,00 EUR		4,00 EUR